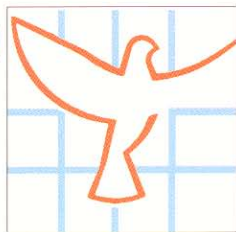


# G E W I S S E N UND FREIHEIT



Nr. 61 · 2005

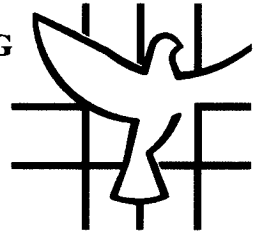
## DOSSIER

### › Zur aktuellen Lage der Religionsfreiheit in Rumänien



<b>Studien:</b> Religionsfreiheit und Laizität des Staates – eine globale Perspektive .....	9
Hundert Jahre Laizität in Frankreich.....	20
<b>Dossier:</b> Die Religionsfreiheit an rumänischen Schulen.....	42
Die Debatte Habermas – Ratzinger: Annäherungen und Auswirkungen .....	58
Von der „dominierenden Kirche“ und den „neuen religiösen Bewegungen“ hin zur Vielfalt der Konfessionen.....	74
Die Dynamik des Religionspluralismus in Rumänien .....	87
Die Religionsfreiheit in der rumänischen Rechtsprechung .....	95
<b>Dokumente:</b> Vereinte Nationen – Menschenrechtskommission – Punkt 11 e: Religiöse Intoleranz.....	107
Komitee für die Rechte des Kindes – Artikel 14: Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit Bericht über Rumänien .....	109

# INTERNATIONALE VEREINIGUNG ZUR VERTEIDIGUNG UND FÖRDERUNG DER RELIGIONSFREIHEIT



*Von den Vereinten Nationen und dem Europarat  
mit beratendem Status anerkannt.*

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern

Generalsekretär: Karel Novak

Titelbild: Im Kloster Zanfira bei Ploiesti, Rumänien (Foto: photo oikoumene)

Die in den Essays, Artikeln, Kommentaren, Buchbesprechungen und Informationen geäußerten Auffassungen entsprechen ausschließlich den Ansichten ihrer jeweiligen Verfasser und geben nicht unbedingt die Meinung der internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit wieder, deren offizielles Organ diese Zeitschrift ist.

## **Ehrenkomitee**

Präsidentin: Mary ROBINSON, frühere Präsidentin der Republik Irland und ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, U.S.A.

## **Mitglieder**

Abdelfattah AMOR, Präsident des UNO-Menschenrechtsausschusses, Tunesien  
Jean BAUBEROT, Universitätsprofessor, Leiter der Gruppe für Religionssoziologie und Laizität, IRESCO, Frankreich  
Beverly B. BEACH, ehemaliger Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, U.S.A.  
François BELLANGER, Universitätsprofessor, Schweiz  
André CHOURAQUI, Schriftsteller, Israel  
Olivier CLEMENT, Universitätsprofessor, Frankreich  
Alberto de la HERA, Generaldirektor für Religiöse Angelegenheiten im spanischen Justizministerium, Spanien  
Silvio FERRARI, Universitätsprofessor, Italien  
Alain GARAY, Anwalt am Pariser Berufungsgericht sowie Forscher an der Universität von Aix-Marseille, Frankreich  
Humberto LAGOS, Universitätsprofessor, Schriftsteller, Chile  
Adam LOPATKA, ehemaliger Erster Vorsitzender des Obersten polnischen Gerichtshofs, Polen  
Francesco MARGIOTTA BROGLIO, Universitätsprofessor, Italien  
Rosa María MARTINEZ DE CODES, Universitätsprofessorin, Spanien  
Jorge MIRANDA, Universitätsprofessor, Portugal  
Raghunandan Swarup PATHAK, ehemaliger Vorsitzender des Obersten Indischen Gerichtshofs, ehemaliger Richter am Internationalen Gerichtshof  
Emile POULAT, Professor, Leiter der Forschungsabteilung des CNRS, Frankreich  
Jacques ROBERT, Universitätsprofessor, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrats, Frankreich  
Jean ROCHE, Mitglied des Instituts, Frankreich  
Joaquim RUIZ-GIMENEZ, Universitätsprofessor, früherer Minister, UNICEF-Vorsitzender, Spanien  
Antoinette SPAAK, Vorsitzende des Rates der französischen Gemeinschaft Belgiens, Abgeordnete und Staatsministerin  
Mohamed TALBI, Universitätsprofessor, Tunesien  
Rik TORFS, Universitätsprofessor, Belgien  
Gheorghe VLADUTESCU, Vizepräsident der rumänischen Akademie, ehemaliger Staatssekretär für Religiöse Angelegenheiten, Rumänien

# GEWISSEN UND FREIHEIT

*Offizielles Organ der Vereinigung*

© Gewissen und Freiheit

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern,

Telefon +41 (0)31 359 15 27/32, Fax +41 (0)31 359 15 66

E-Mail: [gewissen-und-freiheit@aidlr.org](mailto:gewissen-und-freiheit@aidlr.org)

Website: [www.aidlr.org](http://www.aidlr.org)

Chefredaktion: Maurice Verfaillie

Redaktion: Sigrid Büsch

## **Redaktionsausschuss**

Maurice VERFAILLIE, dea, histoire du christianisme, Bern, Schweiz

Beverly B. BEACH, Doctor of Philosophy, Silver Spring, USA

Daniel BASTERRA, doctor en derecho, Madrid, Spanien

Reinder BRUINSMA, Huis ter Heide, Niederlande

André DUFAU, docteur en droit, Paris, Frankreich

John GRAZ, docteur en histoire des religions, Silver Spring, USA

Jan PAULSEN, D. theol., Silver Spring, USA

Jean-Claude VERRECCHIA, D. theol., Collonges-sous-Salève, Frankreich

Abonnement (1 Ausgabe pro Jahr)

Schweiz CHF 26,-

Gewissen und Freiheit

Gubelstrasse 23

CH-8050 Zürich

Europäische € 17,-

Länder

Gewissen und Freiheit

Am Elfengrund 50

DE-64297 Darmstadt

Außereuropäische CHF 29,-

Länder

Gewissen und Freiheit

Nußdorfer Straße 5

AT-1090 Wien

\* Alle Preise inkl. Porto + Verpackung

Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) erhalten „Gewissen und Freiheit“ kostenlos.

## **Ausgaben in anderen Sprachen**

Conscience et liberté Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern

Coscienza e libertà Lungotevere Michelangelo 7, IT-00192 Roma

Conciencia y libertad Calle Cuevas 23, ES-28039 Madrid

Consciência e liberdade Rua Porta Delgada 1, PT-1000-239 Lisboa

Savjest i sloboda Krajska 14, HR-41000 Zagreb (Kroatisch und Serbisch)

Druck: Grindeldruck GmbH, Hamburg

# Inhaltsübersicht

33. Jahrgang	2005	Nr. 61
<b>Leitartikel</b>	Der Kampf um die Achtung der Menschenwürde muss fortgeführt werden	4
<b>Studien</b>		
<i>M. VERFAILLIE</i>	Religionsfreiheit und Laizität des Staates – eine globale Perspektive	9
<i>J.-P. BARQUON</i>	Hundert Jahre Laizität in Frankreich	20
<b>Dossier</b>	<b>Zur aktuellen Lage der Religionsfreiheit in Rumänien</b>	
<i>I. HORGA</i>	Die Religionsfreiheit an rumänischen Schulen	42
<i>A. MARGA</i>	Die Debatte Habermas – Ratzinger: Annäherungen und Auswirkungen	58
<i>M. GHEORGHE</i>	Von der „dominierenden Kirche“ und den „neuen religiösen Bewegungen“ hin zur Vielfalt der Konfessionen	74
<i>C. CUCIUC</i>	Die Dynamik des Religionspluralismus in Rumänien	87
<i>V. VEDINAS</i>	Die Religionsfreiheit in der rumänischen Rechtsprechung	95
<b>Dokumente</b>	<b>Vereinte Nationen –</b>	
	Menschenrechtskommission – 61. Sitzungsperiode (14. März bis 22. April 2005)	
	Punkt 11 e: Religiöse Intoleranz	107
	Komitee für die Rechte des Kindes - Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	
	Bericht über Rumänien (CRC/C/65/Add. 19 vom 5. Juli 2002)	109

In eigener Sache

## ***Gewissen und Freiheit* – jetzt auch im Internet**

Seit dem Frühjahr 2004 hat die Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit (AIDLR)\* ihre eigene Website, auf der unter anderem *Gewissen und Freiheit* in PDF-Format publiziert wird.

Wir möchten damit die Zeitschrift mit ihren wertvollen Beiträgen einem breiteren Publikum zugänglich machen. Die Gewissens- und Religionsfreiheit gehört zu den oft vergessenen Menschenrechten. In einer Zeit, in der Religionen trotz der Säkularisierung der Gesellschaft an Bedeutung gewinnen, ist es wichtig mitzuhelfen, die Prinzipien von Dialog und Toleranz hochzuhalten.

Wir verstehen die Publikation von *Gewissen und Freiheit* im Internet aber auch als einen Dienst an unseren Lesern, die nun mittels Suchfunktionen bestimmte Artikel unter einer Vielzahl von Ausgaben leichter und schneller finden können.

Religiöse Freiheit ist ebenfalls das Hauptanliegen der *News*, die auf der Website der AIDLR veröffentlicht werden.

Die Website ist noch im Aufbau. Wir beabsichtigen, *Gewissen und Freiheit* in weiteren Sprachen zu veröffentlichen. Hier vorerst die deutschsprachige Webadresse: **[www.aidlr.org/german](http://www.aidlr.org/german)**

Danke für Ihr Interesse!

---

\* Association Internationale pour la Défense de la Liberté Religieuse (offizieller ursprünglicher Name der Vereinigung).

# Der Kampf um die Achtung der Menschenwürde muss fortgeführt werden

Jeder Mensch neigt von Natur aus dazu, die Situationen nach seinen eigenen Kriterien zu beurteilen. Was nun die Religionsfreiheit betrifft, so zeigt ihre Geschichte, dass man sich stets darum bemühen muss zu verstehen, wie die grundlegenden Prinzipien, auf denen unsere Zivilgesellschaften beruhen, erlebt werden, wenn man sie in einem jeweils anderen gesellschaftlichen, historischen oder religiösen Kontext interpretiert. Dies trifft besonders im Fall Rumänien zu, wenn man die Entwicklungen betrachtet, die das gesellschaftliche, politische und religiöse Leben in diesem Land geprägt haben und noch prägen. Das Aufeinandertreffen der Meinungen, religiösen Überzeugungen und der politischen Positionen zeichnet sich dort durch eine besondere Komplexität aus.

Versuchen zu stehen. Das ist einer der Aspekte, unter dem auch die Leitartikel in *Gewissen und Freiheit* stehen. In dem Bestreben, die Frage der Religionsfreiheit zu analysieren, hat sich unsere Zeitschrift seit den Anfängen ihrer Publikation für den Fall Rumänien interessiert. Renommiertere Autoren haben mit ihren Artikeln ein Bild von der Lage der Religionsfreiheit in diesem Land gezeichnet und dabei gleichzeitig die wichtigsten Komponenten dieser Freiheit hervorgehoben.<sup>1</sup>

Das Dossier dieser Nummer, das der Religionsfreiheit in Rumänien gewidmet ist, wurde von Viorel Dima, dem Sekretär der *Asociata nationala pentru apararea libertatii religioase constiinta si libertate* (rumänische Sektion der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit mit Sitz in Bukarest) zusammengestellt. Ihm und den rumänischen Autoren gilt unser herzlicher Dank. Sie alle sind in ihrem Land anerkannte Spezialisten ihres Fachs.

---

<sup>1</sup> Nenciu, Gheorghe: Die Religionsfreiheit in Rumänien, *Gewissen und Freiheit*, Nr. 2, 1974, S. 58-63;  
Mgr. Bria, Ion: Die orthodoxe Kirche Rumäniens, *Gewissen und Freiheit*, Nr. 12, 1979, S. 78-81;  
Lanarès, Pierre: La vie religieuse en Roumanie, *Conscience et liberté*, Nr. 19, 1980, S. 9-17;  
Vladutescu, Gheorghe : Die Religionsfreiheit in Rumänien, *Gewissen und Freiheit*, Nr. 37, 1991, S. 83-91.

Dieses Dossier enthält Artikel über die *Religionsfreiheit in der rumänischen Rechtsprechung* (Professor Verginia Vedinas), über die *Religionsfreiheit an rumänischen Schulen* (Dr. Irina Horga vom Institut für Erziehungswissenschaften), es behandelt *die Frage nach einer Neudefinierung des Kräfteverhältnisses zwischen den Hauptakteuren auf der religiösen Bühne in Rumänien, die immer bunter und vielfältiger wird* (Dr. Manuela Gheorghe vom Soziologischen Institut der Rumänischen Akademie), und es enthält einen Artikel von Professor Constantin Cucu (Institut für Soziologie der Rumänischen Akademie) über *die Dynamik des religiösen Pluralismus in Rumänien*. In diesem Heft finden Sie aber auch einen Beitrag aus dem Bereich der Ethik und der Theologie. Sein Verfasser ist Professor Andrei Marga von der Universität Babeş-Bolyai in Cluj-Napoca, Siebenbürgen. Es geht darin um einen sehr heiklen Aspekt der Beziehungen der rumänischen Gesellschaft zum liberalen Westen. Der Autor nähert sich dem Thema unter einem philosophischen Blickwinkel. Das Problem, mit dem er sich befasst, steht im Kontext der augenblicklich in Europa geführten Debatte über die Werte, auf denen ein demokratischer Staat basiert: Einerseits stellt sich die Frage nach den *motivationalen Möglichkeiten*, die eine säkularisierte Gesellschaft ihren Bürgern bieten kann, damit diese sich für den demokratischen Staat einsetzen (Habermas). Zum anderen haben wir es, wie Kardinal Ratzinger<sup>2</sup> meint, mit einer *globalisierten Welt* zu tun, die mit neuen Technologien konfrontiert ist, die das Problem der *ethischen Grundlagen der sich kreuzenden Kulturen zu einem Kernproblem unserer Zeit machen*. Kardinal Ratzinger sieht in den Gesellschaften von heute *Entwicklungen, die einen neuen Appell an die Religion erforderlich machen, damit die Menschheit die Grenzen eines lebenswerten Lebens nicht überschreitet*.

Es könnte für unsere Leser unter Umständen interessant sein, die in „Gewissen und Freiheit“ veröffentlichten Artikel miteinander zu vergleichen und zu verfolgen, wie sich die Lage der Religionsfreiheit in Rumänien in der Zeit von 1974 bis 2005 entwickelt hat (siehe Anm.<sup>1</sup>).

Wie in allen anderen Ausgaben unserer Zeitschrift finden Sie im Inhaltsverzeichnis auch dieses Mal noch weitere Studien und Dokumente, die sich wie immer mit dem Thema der Religionsfreiheit befassen und

---

<sup>2</sup> Als der Beitrag geschrieben wurde, war Papst Benedikt XVI noch Joseph Kardinal Ratzinger (Anm. der Redaktion).

die nicht minder interessant sind. Auch ihren Verfassern sei hiermit aufs Herzlichste gedankt.

Nach zehn Jahren als Redakteur von *Gewissen und Freiheit* ist es mir eine Ehre, in diesem Leitartikel die Verantwortung an meinen Nachfolger *Karel Nowak* zu übergeben, der aus Prag zu uns gekommen ist. Ich bin überzeugt davon, dass er sich mit all seiner Kompetenz und seinem Interesse für die Förderung und die Verteidigung der Religionsfreiheit einsetzen wird, und deshalb sehe ich der Zukunft unserer Zeitschrift voller Vertrauen entgegen. Ich wünsche ihm viel Erfolg und befriedigende Erfahrungen, so wie sie mir durch die zahlreichen Verbindungen mit all jenen Menschen zuteil wurden, die unser Ideal teilen.

Ich möchte auch all jenen besonders herzlich danken, die mit ihrer Mitarbeit und mit ihren Beiträgen nicht nur ermöglicht haben, dass es die Zeitschrift gibt, sondern die vor allem unsere Leser durch das Dickicht an Reflexionen und Analysen geführt haben. Sie haben ihnen auch interessante Informationsquellen und Anregungen für die eigene Arbeit und wissenschaftliche Forschung an die Hand gegeben.

Ganz besonderen Dank schulde ich den Redaktionssekretärinnen, die mir zehn Jahre lang zur Seite standen. Ich danke Marie-Ange Bouvier, Monica Braun und Sigrid Büsch für ihre Kompetenz, ihre Bereitschaft, ihre Hingabe und ihre Geduld bei all den manchmal nervenaufreibenden Arbeiten, die eine Veröffentlichung wie *Gewissen und Freiheit* erfordert. Mein Dank gilt auch den Übersetzerinnen und Übersetzern in Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und Portugal, die sich stets um Genauigkeit in der Wiedergabe der Termini und Ausdrücke bemüht haben, um die Gedanken der Autoren nicht zu verfälschen. Ebenso danke ich den Verantwortlichen in den Verlagshäusern, die durch ihr technisches Können zur Qualität unserer Zeitschrift beigetragen haben.

Mein Dank geht auch an die Sekretäre der nationalen Sektionen der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit, die uns effizient unterstützt haben. Insbesondere danke ich Dora Bognandi in Rom für die italienische Ausgabe.

Ich kann hier nicht alle Verfasser der Artikel und auch nicht all jene namentlich erwähnen, die aus dem Hintergrund heraus dem ganzen Redaktionsteam bei seiner Aufgabe zur Seite gestanden und sie ermutigt haben. Ich denke da ganz besonders an John Graz, den Generalsekretär der International Religious Liberty Association in Silver Springs (U.S.A.) und an den „alten Hasen“ der Religionsfreiheit, Dr. B. B. Beach. Außer-



dem möchte ich noch Rosa Maria Martínez de Codes, Professorin für Geschichte und Geographie an der Universität La Complutense in Madrid erwähnen, die sich sehr für die spanische Ausgabe „Conciencia y Libertad“ eingesetzt hat.

Folgenden Personen möchte ich ebenfalls meine tiefe Dankbarkeit bezeugen, wobei die Nennung der Namen in alphabetischer Reihenfolge keinerlei Präferenz ausdrückt:

Professor Abdelfattah Amor, ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Religions- und Überzeugungsfreiheit, Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen; Professor Jean Baubérot, Ehrenpräsident der Ecole pratique des hautes études (EPHE) an der Sorbonne, Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte und Soziologie der Laizität an der EPHE; Professor Francesco Margiotta Broglio, Abteilung für Staatskunde an der Universität von Florenz, Vorsitzender der italienischen Kommission für Religionsfreiheit und Vertreter Italiens bei der UNESCO; Dr. Doudou Diène, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über heutige Formen von Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz; Professor Jean-Paul Durand, Dekan der Fakultät für Kirchenrecht am Katholischen Institut von Paris; Professor Silvio Ferrari, Dekan der Fakultät für Staatskirchenrecht an der Universität von Mailand; Alain Garay, Anwalt am Berufungsgericht in Paris; Professor Jean Halpérin von der Universität Genf; Professor Alberto de la Hera, ehemaliger Leiter der Abteilung für religiöse Angelegenheiten im spanischen Justizministerium; Professor Joaquin Mantecón, stellvertretender Leiter der Abteilung im spanischen Justizministerium für Koordination und Förderung der Religionsfreiheit; Dr. Jean-François Mayer, Soziologe und Forscher an der Universität von Fribourg, Schweiz; seiner Exzellenz dem Erzbischof von Dijon, Roland Minnerath; Professor Jorge Miranda, dem „Vater der portugiesischen Verfassung“, Präsident des Wissenschaftsrats an der juristischen Fakultät der Universität von Lissabon; Professor Emile Poulat, Forschungsdirektor am CNRS; Professor Jacques Robert, ehemaliges Mitglied des französischen Verfassungsrats; Professor Patrice Rolland von der Universität Paris XII, Mitglied der Gruppe für Soziologie der Religionen und der Laizität; Professor José de Sousa e Brito, Richter am portugiesischen Verfassungsgericht in Lissabon, Professor an der Universität Nova Lisboa; Rik Torfs, Professor für Staatskirchenrecht an der juristischen Fakultät der Universität Leuven in Belgien; und Professor Jean-Paul Willaime, Direktor der Ecole pratique des hautes études an der Sorbonne.

Im Laufe der Jahre sind einige von ihnen mir zu Freunden geworden, an die ich gerne zurückdenke.

Es gäbe noch weitere Personen aus anderen Teilen der Welt - Professoren und Staatsmänner -, die es verdienten, erwähnt zu werden. Ihnen allen spreche ich meinen Dank aus.

Ich möchte diesen Leitartikel mit dem Wunsch beenden, dass sich angesichts der immer zahlreicher und entscheidender werdenden Herausforderungen doch immer wieder aufgeschlossene Menschen finden mögen, die den Kampf um die Achtung der Menschenwürde, welche die Förderung der Religionsfreiheit einbezieht, so lange weiter führen, wie es notwendig sein wird, diese Fragen auf die Tagesordnung zu setzen.

Maurice Verfaille

# Religionsfreiheit und Laizität des Staates – eine globale Perspektive

*Maurice Verfaillie*

Betrachtet man die augenblickliche Lage der Religionsfreiheit in einem Staat, so sollte man stets auch berücksichtigen, welche Entwicklung diese Freiheit in der Vergangenheit genommen hat und unter welchen Bedingungen sie in dem betreffenden Land entstanden ist. Im Rahmen eines solchen Artikels können wir dieser Frage verständlicherweise nicht im Detail nachgehen. Deshalb beschränken wir uns im Folgenden auf einen Überblick, wobei unser Hauptaugenmerk auf die Geschichte Westeuropas gerichtet ist.

Analysiert man die Prinzipien und grundlegenden Merkmale der Religionsfreiheit unter Berücksichtigung der historischen Erfahrung, so zeigt sich, dass diese Freiheit, sofern sie richtig verstanden wird, einen wirksamen Beitrag zur Verständigung und zum Dialog leistet, und das sind zwei Faktoren, die für den Frieden unter den Menschen förderlich sind. Der Grund hierfür liegt sicherlich darin, dass der Geltungsbereich dieser Freiheit Probleme berührt, die mit sehr empfindlichen menschlichen Grundsatzen verknüpft sind; auf individueller Ebene etwa mit der Achtung der Menschenwürde und der Anerkennung der menschlichen Person und ihres Gewissens und auf kollektiver Ebene mit der Frage nach dem Wert des Lebens in der Gesellschaft und der Bedeutung, die der Anerkennung der Gleichheit aller Menschen in der Ausübung ihrer Freiheit zukommt.

Leider zeigen aber sowohl die bewegte Geschichte als auch die aktuelle Gegenwart, dass alle Staaten in Europa mit der praktischen Umsetzung dieser Freiheit Schwierigkeiten hatten und immer noch haben.

Auf Grund dieser beiden Feststellungen wollen wir deshalb nicht so sehr Einzelsituationen oder die Folgen bestimmter Ereignisse betrachten, sondern vielmehr versuchen, die Frage nach der Religionsfreiheit und ihrem Verhältnis zum weltlichen Staat allgemeiner, globaler und distanzierter darzustellen.

### **1. Eine globale Perspektive**

Wir werden also nicht im Einzelnen auf die Lage der Religions- und

Überzeugungsfreiheit in den verschiedenen Staaten eingehen. Wir beginnen unsere Ausführungen mit einem allgemeinen, in groben Zügen gehaltenen Überblick über Probleme und Herausforderungen, mit denen diese Freiheit immer wieder konfrontiert wird. Bei der Religionsfreiheit handelt es sich nämlich um eine Frage, die sich ständig neu stellt, und dessen muss man sich bewusst sein, wenn man das Phänomen analysieren will.

Im Anschluss daran gelangen wir dann zu der Hypothese, dass möglicherweise die Art des Verhältnisses von Kirche und Staat als Indikator dafür herangezogen werden kann, wie es um das Recht auf diese Freiheit bestellt ist; anders ausgedrückt, wie die Art der institutionellen Beziehungen die Verwirklichung dieses Rechts begünstigt oder auch nicht.

## **2. Ein grober Überblick**

Vor allem scheint es notwendig, daran zu erinnern, dass es in der Geschichte Europas niemals ein absolutes Recht auf die Ausübung der Gewissens- und Religionsfreiheit gegeben hat, und dass dieses Recht auch nie ununterbrochen und einheitlich bestand. Sehr komplexe Faktoren spielen bei der Interpretation und Umsetzung dieses Rechts eine Rolle. Wir sollten auch im Bereich des Rechts nicht so sehr von einem „Zustand der Freiheit“ sprechen, sondern eher von einem Übergang, von einem Weg hin zu einem Ideal dieser Freiheit, auf dem Fortschritte erzielt werden, aber auch Rückschritt und Stillstand hingenommen werden müssen.

Der Soziologe und Historiker Emile Poulat schließt sich dieser Auffassung an: *„Die Religionsfreiheit hat nicht nur eine Geschichte, sie besitzt auch eine Struktur. Anders ausgedrückt: Sie ist nicht eine These oder ein isolierter Wert, der an sich oder für sich verfochten werden kann; noch ist sie eine aus dem Zusammenhang heraus gelöste Frage, die man isoliert betrachten kann, ohne den Rest zu berücksichtigen. Sie ist Teil eines Ganzen, Teil von Kultur und Zivilisation, von Recht und Sitten; sie ist Teil eines Systems, des Systems der Freiheiten, unserer Freiheiten, das je nach Zeit und Land unterschiedlich aussieht. Sie ist nicht ein für alle Mal definiert, sie hat Anteil an der Geschichte der menschlichen Gemeinschaften.“*<sup>1</sup>

In Europa stellt diese Freiheit eines der ältesten international anerkannten Rechte dar. Schon 1648-49 besiegelten die Klauseln zur Religion in den Verträgen zum Westfälischen Frieden, mit denen dem verheerenden

---

<sup>1</sup> Poulat, Emile: *Liberté, laïcité. La guerre des deux France et le principe de la modernité*. Le Seuil-Cujas, Paris 1988, S. 19.

Dreißigjährigen Krieg ein Ende gesetzt wurde, das Scheitern der katholischen Gegenreformation in Deutschland. Sie bestätigten die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens, allerdings mit Ausnahme jener, wonach die Untertanen bis dahin überall gezwungen waren, die Religion ihres Landesfürsten anzunehmen. „... *Das ist der Sieg der Gewissensfreiheit – das cuius regio, eius religio war abgeschafft*“<sup>2</sup>, schreibt dazu Emile Léonard. Denn die Toleranz, die erst seit dem 16. Jahrhundert wirklich als eine Tugend galt, führte jetzt dazu, dass die religiöse Spaltung der Gesellschaft in Europa anerkannt wurde. Nach diesen dreißig Jahren des Krieges erschien die Beibehaltung der Staaten ungeachtet aller konfessionellen Spaltungen immer noch erstrebenswert. Die Verbindung des Grundsatzes der religiösen Zugehörigkeit zu einem Staatengebilde hatte 1555 zum Prinzip des *cuius regio, eius religio* geführt. Dieses Prinzip fand von nun an nur noch in Kleinstaaten Anwendung; in den größeren dagegen, in denen Katholizismus und Protestantismus miteinander rivalisierten, musste es zu Gunsten eines Prinzips der Koexistenz aufgegeben werden.

In der Zeit vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, aber vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, als zunächst im Westen und später auch in anderen Teilen der Welt die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft wurden, entstanden nach und nach immer mehr Rechtsdokumente zum Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.<sup>3</sup> Diese allgemeine Begeisterung hatte unter anderem zur Folge, dass die Religionsfreiheit wieder in den Mittelpunkt des öffentlich rechtlichen Interesses rückte. Die Anwendung dieser Dokumente beschränkt sich heute längst nicht mehr auf den Rahmen der aus dem Christentum hervorgegangenen Konfessionen.

Nach 1989 und dem Zusammenbruch der kommunistischen Vorherrschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas hat ein neues Interesse an dieser Freiheit auch die Staaten dieser Region erfasst und sich ebenfalls auf andere Teile der Welt ausgedehnt.

<sup>2</sup> Léonard, Emile: *Histoire générale du protestantisme. L'établissement*. Presses Universitaires, Paris 1961, Bd. II, S. 172.

<sup>3</sup> Das Internationale Menschenrechtszentrum der Columbia-Universität in den Vereinigten Staaten nennt vierzig Grundsatzdokumente, die in der Zeit von 1948 bis 1995 von den internationalen oder regionalen Organisationen, den Staaten oder den großen Religionen herausgegeben wurden und die für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit maßgeblich sind. Siehe: Stahne, Ted/ Martin, J. Paul (Hrsg.): *Religion and Human Rights: Basic Documents*. Columbia University, New York, 1998.

Doch in anderer Hinsicht zwingt uns seltsamerweise die praktische Realität dazu, gleichzeitig allzu optimistische Schlussfolgerungen, die man vielleicht aus dieser Entwicklung ziehen könnte, zu relativieren.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich Europa als erster Kontinent sehr rasch säkularisiert. Viele Gesellschaften in der Welt haben sich daraufhin unter dem Einfluss der modernen Zeit ebenfalls diesem Weg angeschlossen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte der Trend der „Laizisierung“, der die Staaten des alten Kontinents erfasst hatte, auch dazu geführt, dass das Interesse der Öffentlichkeit an religiösen Fragen ganz deutlich zurückging. Die Themen, über die in den Parlamenten und den internationalen Organisationen debattiert wurde, spiegeln diese Tendenz wider, die bis in die 1980iger und 1990iger Jahre anhielt. Die Aufmerksamkeit galt zu der Zeit viel stärker den Verletzungen anderer Menschenrechte, die ganz offensichtlich waren.

Es muss hier auch darauf hingewiesen werden, dass das Interesse für Verstöße gegen Rechte im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit auch heute noch genau wie in der Vergangenheit von den jeweilig herrschenden politischen Interessen abhängig ist. Das gilt auch für Europa. Man denke nur an die politisch-religiösen Manipulationen der großen Religionsgruppen etwa in dem Konflikt, der vor gar nicht langer Zeit ganz Serbien, Bosnien und den Kosovo verwüstet hat, und in dem sich das Interesse der staatlichen Macht entweder den Orthodoxen oder den Muslimen zuwandte, je nachdem, welche Unterstützung sich die gegnerischen Lager von dort erhofften.

Auch weltweit erinnern uns Ereignisse, bei denen die Religion eine Rolle spielt, daran, dass die Realität ganz anders aussieht, als es uns die schönen Reden über die Menschenrechte glauben machen wollen. Sie zeigen, dass es gegnerische Kräfte gibt, die, wenn sie einmal aktiv werden, eine Wirkung hervorbringen, die der eines ins Wasser geworfenen Steins gleicht, der auf der Oberfläche eine sich in konzentrischen Kreisen vom Mittelpunkt entfernende Wellenbewegung auslöst. Die Zugehörigkeit zu einer Religion wird für politische, ethnische, ideologische oder nationale Interessen instrumentalisiert. Stoßwellenartig kommt es immer wieder zu Intoleranz und Diskriminierung. Davon sind sogar Gegenden betroffen, von denen man im Allgemeinen annahm, es herrsche dort Toleranz; Regionen, in denen das Miteinander von Staat und Religionsgemeinschaften sowie das Verhältnis letzterer untereinander bisher scheinbar

harmonisch verlief, wie z. B. in Indien oder in den vom Buddhismus geprägten Gebieten.

Der Westen trägt seinen Teil zu diesen schmerzlichen Fakten bei. Denken wir nur an die häufig blutigen Religionskämpfe, die schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts die Geschichte Nordirlands bestimmen. William Crawley, der Moderator einer Radiosendung der BBC über religiöse Probleme, meint dazu: „Es handelt sich hier um einen imminently politischen und kulturellen Konflikt, der auch eine religiöse Dimension beinhaltet. Auf der einen Seite wollen die mehrheitlich katholischen Nationalisten, dass die Provinz Ulster wieder der Republik Irland angeschlossen wird; aber auf der anderen Seite stehen die in ihrer Mehrheit protestantischen Unionisten, die im Vereinigten Königreich verbleiben wollen.“<sup>4</sup>

In den mittel- und osteuropäischen Ländern erleben wir seit dem Ende des Kommunismus, dass die Politiker wieder von den Mehrheitskirchen beeinflusst werden, die versuchen, die Vormachtstellung wieder zu erlangen, die sie vor der kommunistischen Zeit im Staat einnahmen. In der Russischen Föderation bestärkt die Orthodoxe Kirche trotz der neuen Verfassung und trotz des Gesetzes über die Religionsfreiheit in den Köpfen der russischen Christen die Vorstellung, dass ihre Zugehörigkeit als Bürger der russischen Nation untrennbar mit der Zugehörigkeit zur orthodoxen Religion verknüpft ist.

Abdelfattah Amor, der auf Grund seines Amtes als Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Religions- und Überzeugungsfragen über genügend Abstand zu diesem Thema verfügt, hat 1999 der Menschenrechtskommission einen interessanten Bericht vorgelegt. Darin sagt er abschließend: „... *Es stellt sich hier das Problem der Verbindung von Politik und Religion, das Problem der Instrumentalisierung dieser Verbindung, die ganz offensichtlich eine Quelle für Intoleranz und Diskriminierung ist, deren stärkste Ausprägung der religiöse Extremismus darstellt.*“<sup>5</sup>

Von dem neuen Phänomen der Globalisierung sind heute nicht mehr nur Politik, Wirtschaft und Gesellschaft betroffen, sondern auch der Bereich der Religion. Deshalb spricht Olivier Roy von einer grenzüberschreitenden Kraft des Islam im Allgemeinen, wenn er sagt, dass „heute

---

<sup>4</sup> Jacqué, Philippe: *Irlande du Nord, le recours aux extrêmes*. In: *Le Monde des religions*, Paris, Januar-Februar 2004, S. 13.

<sup>5</sup> Siehe: *Dokumente der Vereinten Nationen: Wirtschafts- und Sozialrat. Menschenrechtskommission*, 55. Sitzungsperiode, E/CN.4/1999/58, § 115, S. 31. Hervorhebungen von uns.

die Frage des Staates auf unterschiedlichste Weise durch eine Bewegung der Re-Islamisierung und der Identitätsfindung umgangen wird, die beim Einzelnen ansetzt und darauf abzielt, eine neue Gemeinschaft hervorzu-bringen, die sich allenfalls noch virtuell oder in der Vorstellung mit einem bestimmten Territorium identifizieren lässt.“<sup>6</sup>

Heute werden die Probleme, mit denen eine religiöse Gruppe konfrontiert ist, von ihren Glaubensbrüdern in aller Welt stärker wahrgenommen als früher. Die jüngsten Ereignisse in Frankreich verdeutlichen dies sehr gut. Die Parlamentsdebatten vor der Abstimmung über das Laizitätsgesetz vom März 2003, in dem es um das Tragen religiöser Symbole in staatlichen Bildungseinrichtungen ging, haben in mehreren muslimischen Ländern zu leidenschaftlichen Forderungen und zu öffentlichen Demonstrationen geführt, zu denen fundamentalistische Kreise aufgerufen hatten.

Sowohl diese historischen Aspekte als auch die Entwicklung der Lage der Religionsfreiheit müssen bei der Analyse der mit dieser Freiheit verbundenen Probleme berücksichtigt werden, wenn es um die Frage geht, wie das Verhältnis von Kirche und Staat gestaltet werden soll.

### **3. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Europa kann als Indikator für die Lage der Religionsfreiheit herangezogen werden**

Um den Schutz der Religionsfreiheit ist es heute in Europa von Land zu Land ganz unterschiedlich bestellt. Die Stabilität des politischen Systems, die Geschichte der traditionellen Beziehung zwischen Kirche und Staat, das Ausmaß an Pluralismus auf lokaler Ebene, Wesen und Art der Religionen, ihrer Theologie und ihres eigenen Engagements für diese Freiheit, ihre Stellung als vorherrschende oder nicht dominierende Religion im Staat usw. – das alles sind unterschiedliche Faktoren, die für den Schutz der Religionsfreiheit ausschlaggebend sind.

Gewiss, es lassen sich übereinstimmende Elemente in der Art der Rechte erkennen, die in den Kulturen im Laufe der Zeit dieser Freiheit zuerkannt wurden. Doch wie wir oben schon gesagt haben, mögen sich zwar die Formulierungen ähneln, aber in der Art und Weise, wie die Staaten ihr Verhältnis zu den Religionen gestaltet haben oder noch gestalten, gibt es wesentliche Unterschiede, ganz besonders im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Religionsfreiheit.

---

<sup>6</sup> Roy, Olivier: *L'Islam mondialisé*. Editions du Seuil, Collection Essais Nr. 521, Paris 2002, S. 7.



Es wäre gewiss möglich, eine Synthese der vorstellbaren Formen dieser Freiheit aufzustellen und dabei von der Hypothese auszugehen, dass es einerseits die Strategien der Religionen sind, mit denen sie die Gesellschaft durchdringen und die Welt radikal nach ihren Vorstellungen umformen möchten, die zu Spannungen und häufig zu gewaltsamen Konflikten führen, dass sich andererseits aber auch innerhalb der Religionen eine gewisse Bereitschaft zeigt, die Achtung der Menschenwürde, die Achtung des Gewissens und der grundlegenden Werte zu fördern, die für das Leben in der Gesellschaft notwendig sind. Diese Haltung trägt dazu bei, die Auswirkungen der Divergenzen zu mildern, die das Engagement für den persönlichen Glauben mit sich bringen kann, und sie hilft, Menschen in einem wahren Dialog einander näher zu bringen, bei dem der andere geachtet wird. So gesehen kann der Glaube eine positive Rolle für die Religionsfreiheit und den Frieden in der Gesellschaft spielen. Das war die „Revolution“, die sich in gewissen Grenzen schon der englische Philosoph John Locke im 17. Jahrhundert gewünscht hatte.<sup>7</sup>

Wir wollen hier von einer anderen Hypothese sprechen; wir gehen davon aus, dass die Art der Beziehung zwischen Kirche und Staat ebenfalls ein verlässlicher Indikator dafür ist, wie es um die Lage der Religionsfreiheit in einem Land bestellt ist.

Zuallererst aber sei darauf hingewiesen, dass die Religionsfreiheit nicht so sehr eine Frage der Rechts- und Verwaltungsinstitutionen ist, sondern vor allem von der Einstellung jener abhängt, die in den zuständigen staatlichen Stellen zu entscheiden haben. Das beweisen sowohl die Geschichte als auch die Erfahrung. Es sollen hier vor allem drei unterschiedliche Sichtweisen dargestellt werden, die den Einzelnen und die Gemeinschaft dazu bewegen können, mit ihrem Verhalten eine bessere Verwirklichung der Religionsfreiheit in der Gesellschaft anzustreben.

*a) Staatsführung und öffentliche Meinung erkennen an, dass ein Pluralismus möglich ist, der die Gesellschaft achtet*

Wenn es in einer organisierten Gemeinschaft wie der Gesellschaft unterschiedliche religiöse Auffassungen mit unterschiedlichen Verhaltensweisen gibt, dann mag das wie ein großes Hindernis für die Förderung einer starken gesellschaftlichen und politischen Homogenität erscheinen. Doch solange diese Unterschiede nicht dazu führen, dass es zu einer

---

<sup>7</sup> Siehe John Locke: *Essay on toleration*, 1667; *Of the difference between civil and ecclesiastical power*, 1673/74; *A letter concerning toleration*, 1685/86.

exzessiven Bildung von in sich geschlossenen Gruppen mit Zwang, Diskriminierung und Gewalt kommt, stellt religiöser Pluralismus für die Praxis der Religionsfreiheit keinerlei Problem dar.

Wenn andererseits eine Zivilgesellschaft ihre Homogenität und die Identifizierung mit sich durch zu starken Druck auf ihre Mitglieder behaupten will, dann tendiert sie auch dazu, all jene, die sich nicht oder nur teilweise dem „Einheitsdenken“ anschließen, auszugrenzen oder abzulehnen. Das Problem der Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit stellt sich dann, wenn sie jede andere Form des Denkens für unvereinbar mit ihren eigenen politischen Zielen erachtet, die angeblich der einzige Weg sind, auf dem ihre Mitglieder zur Glückseligkeit gelangen, und deren Verwirklichung der Verantwortung ihrer Führer obliegt.

*b) Die Bereitschaft, die Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit für alle politisch zu legitimieren*

Eine politische Macht kann aus eigener Schwäche heraus versucht sein, sich der vorherrschenden Religion zu bedienen, um die eigene Stellung zu stärken. Ihre Stärke oder Schwäche spiegelt sich darin wider, inwieweit sie sich bemüht, die Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit für alle durchzusetzen.

*c) Die Bereitschaft der religiösen Gruppierungen, diese Freiheit als unveräußerlich anzuerkennen und sie in ihren eigenen Gemeinschaften zu fördern*

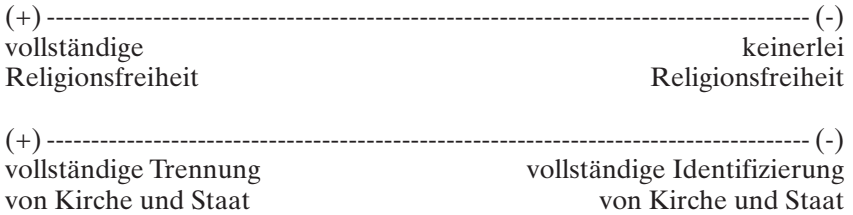
In jeder Beziehung gibt es immer mindestens zwei Partner. Die religiösen Gruppen müssen innerhalb des Rahmens der Religionsfreiheit, den der Staat ihnen zuerkennen kann oder auch nicht, ihren Teil an Verantwortung ebenfalls übernehmen. Ganz offensichtlich sollten heute einige von ihnen erst einmal „vor der eigenen Tür kehren“, anstatt zu erwarten, dass der Staat die Probleme allein löst. Denn es wird schwierig, die Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit in einer Gesellschaft umfassend zu fördern, in der es eine oder mehrere einflussreiche religiöse Gruppen nicht nur ablehnen, den Glauben der anderen zu achten, sondern sogar ihren eigenen Anhängern das Recht auf Gewissensfreiheit und den Wechsel der Religion verwehren oder sich hartnäckig weigern, mit den anderen Gliedern der Gesellschaft in gutem Einvernehmen zu leben. Diese Einstellung führt häufig zu Verhaltensweisen, mit denen sie ihre eigene Religionsfreiheit und die ihrer Mitmenschen gefährden.

Wir beschließen unsere Überlegungen mit einer sehr einfachen Grafik, mit der sich, wie wir meinen, die oben geschilderten Situationen darstellen lassen.

Das Ausmaß der praktizierten Religionsfreiheit lässt sich nämlich in Form einer horizontalen Linie mit zwei Endpolen darstellen: Am einen Ende stehen jene Staaten, die Kulte „anerkennen“ (in Form der amtlichen Registrierung oder auch nicht): Jeder Kult hat das uneingeschränkte Recht, sich selbst zu verwalten, seinen Glauben zu bekunden und zu verbreiten sowie seine Riten innerhalb des Rahmens auszuüben, den die wichtigen internationalen Rechtsdokumente dafür vorsehen. Am entgegengesetzten Ende stehen dann die Staaten, die sich mit einer vorherrschenden Religion identifizieren, all deren kirchliche, soziale und sonstige Aktivitäten kontrollieren oder aber die eigene Politik den Wünschen dieser dominierenden Religion unterordnen.

Dieser Zusammenhang lässt sich dann folgendermaßen darstellen:

*Religionsfreiheit*



Selbstverständlich handelt es sich hierbei um eine extrem vereinfachte Darstellung der Realität. Wie stark der Identifikationsgrad eines Staates mit einer Religion ist, lässt sich auch prozentual nur schwer in Zahlen ausdrücken. Dennoch scheint es offensichtlich, dass ein Zusammenhang mit dem Ausmaß an praktizierter Religionsfreiheit besteht. Eine detaillierte und gründlichere Untersuchung würde ergeben, dass man von einem Zustand absoluter Religionsfreiheit am positiven Ende über eine Situation der religiösen Toleranz in der Mitte bis hin zur Leugnung der Religionsfreiheit am negativen Ende gelangen würde.

**Schlussfolgerung**

Geschichte und Gegenwart der Religionen in der Welt zeugen davon, dass sowohl absolute Religionsfreiheit als auch absolute Identifikation von Kirche und Staat nur an wenigen Orten und zu wenigen Zeitpunkten von Bestand waren. Es muss jedoch gesagt werden, dass die Einschränkungen, denen diese Freiheit unterworfen war, immer größer waren, je

näher sich Kirche und Staat standen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Staat mit einem politischen Regime identifiziert, das den Stellenwert einer Ideologie besitzt.

Es ist nicht leicht zu unterscheiden, ob es sich um einen Zustand der totalen oder der partiellen Identifizierung handelt. Die Tatsache, dass keine Religion als vorherrschende Religion anerkannt wird, bedeutet nicht notwendigerweise, dass tatsächlich Religionsfreiheit herrscht oder dass der Staat nicht Beziehungen zu einer privilegierten Mehrheitskirche unterhält.

Auch wenn sich nicht genau beschreiben lässt, welche Art von Beziehung zwischen Kirche und Staat die Ausübung der Religionsfreiheit am besten garantiert, so lässt sich doch abschließend sagen, dass die Laizität des Staates im Sinne einer neutralen Trennung von Kirche und Staat – was keineswegs Gleichgültigkeit bedeutet –, nach wie vor das System ist, das für die Ausübung dieses Rechts am besten geeignet ist.

Dennoch muss man sich der Tatsache bewusst sein, dass der Begriff der Laizität ein sehr komplexer Begriff ist und von ihren Verfechtern zu einem Mythos erhoben werden könnte. Dann allerdings entspräche sie mehr einer Ideologie als einem auf Verständnis beruhenden Verhältnis. In diesem Fall wäre man von der idealen Praxis der Religionsfreiheit ebenfalls noch weit entfernt.

# Hundert Jahre Laizität in Frankreich

*Jean-Paul Barquon*

Vizepräsident der französischen Sektion der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit

Als im Jahr 2001 in Frankreich ein Gesetz zur Verhütung und Unterdrückung von sektiererischen Bewegungen, die gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen, verabschiedet wurde,<sup>1</sup> hielt manch einer das für das Ende der Religionsfreiheit.

Ebenso vermittelte im Jahr 2004 die Gesetzgebung, mit der in Anwendung des Laizitätsgrundsatzes das Tragen von Symbolen oder von Kleidung, durch die die Zugehörigkeit zu einer Religion bekundet wird, in staatlichen Schulen, Collèges oder Gymnasien geregelt werden sollte,<sup>2</sup> den Eindruck, als verfolge das französische Bildungssystem gegenüber der religiösen Identität der betreffenden Schüler eine recht intolerante Entwicklung.

Und wie sieht die Lage heute, im Jahr 2005 aus, in dem wir den hundertsten Jahrestag der Laizität feiern, die mit dem Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat begann?

In einem Punkt sind sich alle einig: Die Laizität ist und bleibt Bestandteil der Verfassung. Das Gesetz von 1905 über die Trennung von Kirche und Staat bestätigt auf jeden Fall, dass die Republik Frankreich Gewissensfreiheit gewährleistet und die freie Kulturausübung garantiert. Außer diesen Grundsätzen wird in dem Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat auch ausdrücklich gesagt, dass die Verletzung der Gewissensfreiheit ungesetzlich ist. So soll jeder bestraft werden, der einen anderen durch Tötlichkeiten oder Gewalt oder durch die Androhung, er werde möglicherweise seinen Arbeitsplatz verlieren oder es könne ihm, seiner Familie oder seinem Eigentum Schaden entstehen, dazu veranlasst, eine Religion auszuüben oder aufzugeben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 2001-504 vom 12. Juni 2001 zur Verhütung und Unterdrückung von sektiererischen Bewegungen, die gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen.

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 2004-228 vom 15. März 2004, durch das in Anwendung des Laizitätsgrundsatzes das Tragen von Symbolen oder von Kleidung, durch die die Zugehörigkeit zu einer Religion bekundet wird, in staatlichen Schulen, Collèges und Gymnasien geregelt wird..

<sup>3</sup> Gesetz vom 9. Dezember 1905, Titel V, Kulturaufsicht, Artikel 31, 32 und 33.

In der Schule wiederum hat man es stets mit Schülern unterschiedlicher Milieus und unterschiedlicher Konfessionen zu tun. Die Neutralität, die sowohl im Interesse der Schüler als auch der Lehrer im staatlichen Schulwesen gefordert wird, stellt keinen Angriff auf die individuellen Überzeugungen dar, sondern ist ein notwendiges Prinzip für die Integration und die Achtung aller. Man geht ja schließlich nicht zur Schule, um durch das zur Schau stellen seiner besonderen religiösen Zugehörigkeit Proselytenmacherei zu betreiben, in der Hoffnung, seine Mitschüler für die eigene Religion zu gewinnen, sondern man geht in die Schule, um Kenntnisse zu erwerben, seine Examen zu bestehen und so Zugang zur Universität oder zum Berufsleben zu erlangen.

### **Die Entstehung der Laizität**

Der Wortlaut des Konkordats und der des Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat von 1905 werden heute als Texte des Ausgleichs und der friedlichen Einigung verstanden, doch damals galten sie als Dokumente des Kampfes. Beide bedeuteten unter den gegebenen historischen Umständen das Ende einer Zeit der Auseinandersetzungen, und beide ermöglichten es den verschiedenen Parteien, in Zukunft auf einer neuen Grundlage zu wirken.

Das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat wurde von dem kirchenfeindlichsten Parlament der III. Republik gegen Ende der achten Legislaturperiode (1902 – 1906) mit einer Mehrheit von 367 zu 246 Stimmen verabschiedet. Der Linksblock<sup>4</sup> erwies sich dabei nicht nur als kirchenfeindlich, sondern als ausgesprochen religionsfeindlich. Markige Worte sind uns überliefert, die das ganze Ausmaß der Leidenschaft und der Überzeugungen der Parlamentsmitglieder verdeutlichen.

Der Abgeordnete des Departements Var scheute sich nicht zu erklären: „Jeder religiöse Mensch ist krank“, und zur genaueren Erklärung fügte er noch hinzu: „Die Religion ist eine der grausamsten Geisteskrankheiten.“ Jean Jaurès wiederum sagte: „Wir bekämpfen die Kirche und das Christentum, weil sie die Leugnung der Menschenrechte bedeuten und für den Grundsatz der intellektuellen Unterdrückung stehen.“

---

<sup>4</sup> Der Linksblock setzte sich im Parlament von 1902 aus der Allianz der Radikalen, den Sozialisten und den Demokratischen Republikanern zusammen, die seit 1899 das Kabinett von Waldeck-Rousseau unterstützten. Der Linksblock trug entscheidend dazu bei, dass Emile Combes Ministerpräsident wurde.

Diese öffentliche Diskussion begann am 21. März 1904 in der Abgeordnetenversammlung und zog sich über vier Monate hin. Sie war damit die längste in der Geschichte des französischen Parlaments.

Am 3. Juli wurde der Text mit 341 gegen 233 Stimmen angenommen und am 9. Juli dem Senat übermittelt. Man wollte das Parlamentsverfahren zu einem Abschluss bringen, und das Abstimmungsergebnis wurde dann am 6. Dezember 1905 bekannt gegeben. Das Gesetz wurde verkündet und am 11. Dezember 1905 im Amtsblatt veröffentlicht. Ihm folgte noch eine Verwaltungsvorschrift bezüglich der Inventarlisten, die von der staatlichen Domänenverwaltung aufzustellen waren. Denn bevor die Besitztümer der öffentlichen Kulteinrichtungen an die künftigen Kultvereinigungen übergeben wurden, mussten sie inventarisiert werden.

Die Protestanten und die Israeliten bildeten Vereinigungen, und die Überführung ihres Besitzes verlief reibungslos. Ganz anders verhielt es sich mit der Katholischen Kirche.<sup>5</sup> Wenn die Vertreter der Laizität in dem Gesetz lediglich eine Politik der Trennung von Kirche und Staat sahen, so wurde es von den Katholiken als eine Politik der Ausplünderung empfunden.<sup>6</sup> In etwa zwanzig Departements kam es bei der Inventarisierung zu Ausschreitungen. Im Senat verkündete Clemenceau, der gerade das Innenministerium übernommen hatte, dass man auf die Zwangsinventarisierung verzichten werde. „Das Zählen der Leuchter“, so sagte er, „ist kein Menschenleben wert.“ Denn im Norden Frankreichs hatte der Sohn eines Finanzbeamten während einer Inventarsaufnahme einen Demonstranten getötet, weil er seinen Vater in Gefahr wähnte.

Papst Pius X widersetzte sich der Trennung von Kirche und Staat in seiner Enzyklika *Vehementer nos* vom 11. Februar 1906. Er empörte sich gegen die einseitige Aufkündigung des Konkordats und richtete seine heftige Kritik gegen die Einrichtung der Kultvereinigungen.<sup>7</sup> Die Versammlung der französischen Bischöfe erklärte ihre Zustimmung zu der Enzyklika, wollte jedoch nicht mit der Staatsmacht brechen. Deshalb stimmte sie grundsätzlich dem Status von Vereinigungen zu, die der Autorität des Bischofs unterstanden.

---

<sup>5</sup> Alain Boyer: *1905, la Séparation Eglises-Etat, de la guerre au dialogue*, Editions Cana, Paris 2004, S. 51-88.

<sup>6</sup> Emile Poulat: *Notre laïcité publique*, Verlag Berg international, Paris, Oktober 2003, S. 135, 136 und 147.

<sup>7</sup> Jean Sevillea: *Quand les catholiques étaient hors la loi*, Editions Perrin, Paris 2005.

In seiner Enzyklika *Gravissimo officii* vom 10. August 1906 verbot Papst Pius X die Bildung von Kultvereinigungen, solange noch keine Garantien gegeben waren. Die Mehrheit der Bischöfe beugte sich diesem Verbot. Die gesetzlich festgelegte Frist für die Überführung des Vermögens der öffentlichen Einrichtungen lief am 12. Dezember 1906 ab. So verlor die Katholische Kirche ihre Güter.

Der für die Kulte zuständige Minister Aristide Briand wollte nun aber verhindern, dass es zu einer Unterbrechung der religiösen Praxis in den Kirchen kam. Nach mehreren Versuchen, den Katholiken Lösungsvorschläge zu unterbreiten, ließ er am 2. Januar 1907 über das Gesetz über die öffentliche Kultausübung abstimmen. Artikel 5 dieses Gesetzes sah vor, dass in dem Fall, dass keine Kultvereinigung vorhanden war, die religiösen Einrichtungen und das Mobiliar den Gläubigen und den Geistlichen für die Ausübung ihres Kults überlassen werden sollten. Auf Grund dieses Gesetzes durfte die Katholische Kirche Gebäude nutzen, die aus der Zeit vor 1905 stammten. Auf diese Weise kam sie in den Genuss des Privilegs, für Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden nicht selber aufkommen zu müssen. Es dauerte noch einige Jahre, bis dann erneut diplomatische Beziehungen zum Heiligen Stuhl aufgenommen wurden und bis im Anschluss daran die Statuten der „Diözesanvereinigungen“, so wie sie das Gesetz vom 9. Dezember 1905 vorsah, in Kraft traten.

Seit der radikalen Trennung von Kirche und Staat ist die Kirchenhierarchie, auch wenn sie dies wollte, offensichtlich nicht mehr in der Lage, dem Staat ihre Autorität und der Zivilgesellschaft ihre Vorschriften aufzuzwingen.

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat die Katholische Kirche eingeräumt, dass sie Fehler begangen hat, und sie hat sich für ihre Verstöße gegen die Gewissensfreiheit entschuldigt.<sup>8</sup> René Remond schreibt hierzu: „Zwar verkündet die Kirche immer noch die Grundsätze, von denen sie

---

<sup>8</sup> Im Oktober 1998 kamen z.B. auf Anregung von Papst Johannes Paul II etwa dreißig Historiker und Spezialisten auf dem Gebiet der Inquisition aus aller Welt mit Kardinal Roger Echeagaray und mehreren Theologen zusammen. Infolge ihrer Arbeiten ist dann innerhalb der dominikanischen Bewegung eine Strömung entstanden, die sich dafür aussprach, dass die Kirche Reue zeigen solle und die, wie es Papst Johannes Paul II ausdrückte, anlässlich der Feierlichkeiten zum Millennium „das Gedächtnis reinigen“ sollte. Auch die Öffnung der Archive der Kongregation des Heiligen Offiziums offenbart das Unbehagen, das die Kirche gegenüber ihrer Vergangenheit und gegenüber den tiefen Spuren, die die Inquisition im kollektiven Gedächtnis hinterlassen hat, verspürt. (Siehe: Bartolomé Bennassar: *Brève histoire de l'Inquisition, l'intolérance au service du pouvoir*, Editions Fragile, Gavaudun, 1999).



meint, sie entsprächen der natürlichen Moral, doch sie hat formal auf ihren Anspruch verzichtet, das Verhalten der Menschen zu bestimmen. Sie hat jeglicher Versuchung abgeschworen, ihre Wahrheit mit Zwang durchzusetzen und sich des Staats als Mittel zu bedienen, um ihre Zwecke zu erreichen.“<sup>9</sup>

Ein Jahrhundert nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat befinden wir uns heute mit unserer multikulturellen Gesellschaft und ihren unterschiedlichsten religiösen Komponenten in einer völlig anderen historischen Situation.

### **Eine neue religiöse Landschaft auf laizistischem Territorium**

Die seit 1905 fortschreitende Entwicklung der religiösen Landschaft hat schließlich dazu geführt, dass die „befriedete Laizität“ wieder erschüttert wurde. Dass die religiösen Institutionen an Glaubwürdigkeit verloren haben, wird von vielen Religionssoziologen bestätigt.<sup>10</sup> Die „befriedete Laizität“ ist immer mehr zu einer „misstrauischen Laizität“ geworden, je stärker sich die religiöse Landschaft verändert hat.

Es sind **neue Kulte** hinzugekommen, wie der Buddhismus, der Hinduismus und der Islam, aber auch innerhalb des Christentums haben wir es heute mit einer Vielfalt an Kirchen zu tun: da sind die Ostkirchen, die orthodoxen Kirchen und die Armenisch-Apostolische Kirche, ganz zu schweigen von der bunten Palette evangelischer Gemeinschaften, die sich aus verschiedenen Erweckungsbewegungen herleiten: Pfingstgemeinden, Baptisten, Adventisten, charismatische Bewegungen, die vielen Kirchen, die aus der Einwanderung hervorgegangen sind<sup>11</sup> sowie die unterschiedlichen Abspaltungen all dieser Gemeinschaften.

Es gibt **Sekten**, von denen manche unbotmäßige Forderungen stellen, wie von so genannten Pressuregroups, die diese Sekten bekämpfen, angeprangert wird.<sup>12</sup> Die Vorsitzende der UNADFI (Union nationale des associations de défense de la famille et de l'individu, Nationale Union der Ver-

---

<sup>9</sup> René Rémond: *L'anticléricalisme en France, de 1815 à nos jours*, Editions Arthème Fayard, Neuausgabe Paris 1999, S. 9.

<sup>10</sup> Danièle Hervieu-Léger: *La religion en miettes ou la question des sectes*, Editions Calmann. Lévy, Paris 2001, S. 29. Danièle Hervieu-Léger/Françoise Champion : *Vers un nouveau christianisme?* Editions du Cerf, Paris 1986, S. 77.

<sup>11</sup> Siehe Bericht vom Januar 2005, den die vom Rat der Protestantischen Föderation Frankreichs eingesetzte Arbeitsgruppe vorgelegt hat.

<sup>12</sup> Die UNADFI, die Union nationale des associations pour la défense de la famille et de l'individu (Nationale Union der Vereinigung zur Verteidigung der Familie und des Einzel-

einigungen zum Schutz der Familie und des Einzelnen) meint, dass die verschiedenen von den staatlichen Behörden eingesetzten Kommissionen, Missionen und Überwachungsinstanzen bei der Unterdrückung des Sektenphänomens nicht weit genug gingen,<sup>13</sup> das gehe ganz besonders aus dem Jahresbericht der MIVILUDES (Mission interministerielle de vigilance et de lutte contre les dérives sectaires, Interministerielle Mission zur Überwachung und Bekämpfung sektiererischer Abweichungen) hervor.<sup>14</sup>

Die UNADFI zögert nicht, bei den Medien, bei verschiedenen Gemeinschaften und auch bei den staatlichen Stellen, von denen sie finanziell unterstützt und als gemeinnützig anerkannt wird, Lobbyarbeit zu betreiben.<sup>15</sup> Die Initiativen dieser Antisektenvereinigungen rufen wiederum die Gegenoffensive von Vereinigungen auf den Plan, in denen sich Anhänger der angeschuldigten Gruppen zusammengeschlossen haben,<sup>16</sup> die sich als Opfer von Diskriminierung sehen. Sie zeigen ihrerseits auf, dass man einer „Sekte“ angehören kann, ohne deshalb gleich ein Gefahrenfaktor zu sein.

1995 hatte nämlich eine Untersuchungskommission zu den Sekten etwa zehn Kriterien zur Gefährlichkeit dieses Phänomens aufgestellt.<sup>17</sup> Seitdem haben die Gerichte mehrere Urteile gefällt, allerdings handelte es sich bei den meisten Fällen um Verstöße gegen das allgemeine Recht.

---

nen), das CCMM, das Centre de documentation, d'éducation et d'action contre les manipulations mentales (Zentrum für Dokumentation, Erziehung und Handeln gegen mentale Manipulation), VIGIE-SECTES usw.

<sup>13</sup> Siehe: Presseverlautbarung der UNADFI vom 22. März 2005; siehe: *La Vie*, Nr. 3109 vom 31. März 2005, Stellungnahme von Catherine Picard, Vorsitzende der UNADFI; Marianne Gomez: *La lutte contre les sectes se fait plus discrète*, in: *La Croix*, Montag, 14. März 2005, S. 3 und 4.

<sup>14</sup> Es handelt sich um den 116 Seiten umfassenden Bericht *Le risque sectaire 2004*, den die MILS unter Leitung von Jean-Louis Langlais dem Ministerpräsidenten unterbreitet hat, La documentation française, April 2005.

<sup>15</sup> Im Jahr 2003 beliefen sich die Subventionen für die UNADFI auf 383 838 €. Davon kamen 121 959 € vom Sozialministerium, 60 000 € vom nationalen Erziehungsministerium, 33 000 € vom Ministerium für Jugend und Sport, 4000 € vom Verteidigungsministerium, 15 000 € vom Justizministerium usw. (Quelle: Ministerium für soziale Angelegenheiten – CFSD).

<sup>16</sup> Die CAP, die Coordination des Associations et particuliers pour la liberté de conscience (Zusammenschluss von Vereinigungen und Privatpersonen für die Gewissensfreiheit), das CICNS, das Centre d'information et de conseil des nouvelles spiritualités (Informations- und Beratungszentrum für die neuen Formen der Spiritualität), Omnium des libérés, usw.

<sup>17</sup> 1995 hat die Untersuchungskommission zu den Sekten unter dem Vorsitz von Alain Gest zehn Kategorien von Gefahrenkriterien aufgestellt, die in dem Bericht Nr. 2468 *Les sectes en France* auf den Seiten 76 bis 82 veröffentlicht wurden.

Erst am 25. November 2004 stützte sich ein Gericht, nämlich das Strafgericht von Nantes, zum ersten Mal auf die Bestimmungen der so genannten *Loi About-Picard* zur missbräuchlichen Ausnutzung der Schwäche von abhängigen Personen.<sup>18</sup> Da der Leiter der beschuldigten Gruppe Berufung eingelegt hat, ist das Urteil allerdings noch nicht endgültig. Die Bestimmungen von Artikel 2-17 des Strafgesetzbuchs, die auf dem Gesetz vom 15. Juni 2000 beruhen, welches die Unschuldsvermutung bekräftigt, und die durch das Gesetz vom 12. Juni 2001 abgeändert wurden, durch welches „die Verhütung und Unterdrückung sektiererischer Bewegungen verstärkt werden soll, die gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen“, wurden im Rahmen von bisher mindestens acht Strafverfahren angewandt. Vier davon sind noch nicht abgeschlossen; in zweien, bei denen die UNADFI als Nebenklägerin auftrat, wurde ein endgültiges Urteil gesprochen. In zwei Verfahren, von denen eines bis heute noch nicht abgeschlossen ist, durfte die oben genannte Vereinigung nicht als Nebenklägerin auftreten, weil in beiden Fällen Artikel 2-17 des Strafgesetzbuchs nicht zur Anwendung kam und die Vereinigung nicht geltend machen konnte, dass ihr persönlich durch die begangene Gesetzeswidrigkeit Schaden entstanden war.<sup>19</sup>

Auf Grund der Einwanderungswellen in den 1960er Jahren ist heute **der Islam** der Zahl seiner Gläubigen nach die zweitstärkste Religion in Frankreich.<sup>20</sup> Von denen, die sich der muslimischen Kultur zugehörig fühlen, sowie von denen, die angeben, sie seien praktizierende Muslime, halten mehr als die Hälfte den Fastenmonat Ramadan ein; weniger als 8 % allerdings kommen den fünf Grundpflichten ihrer Religion nach. Ein Bevölkerungsanteil von vier bis fünf Millionen Menschen, für die die Zugehörigkeit zum Islam ein Grundelement ihrer Identität ausmacht, ist an sich schon ein gesellschaftliches Phänomen für Frankreich. Eine Million davon sind zudem auch noch französische Staatsbürger. Wir haben es hier mit

---

<sup>18</sup> Strafgericht von Nantes, 25. November 2004, in der Angelegenheit der Gruppe NEOPHARE. Das Urteil erging auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 223-15-2 des Strafgesetzbuchs, basierend auf dem Gesetz vom 12. Juni 2001 zur besseren *Verhütung und Unterdrückung von sektiererischen Bewegungen, die gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen*.

<sup>19</sup> Siehe die Antwort des Justizministers, Justizministerium Nr. 36953, auf die Anfrage des sozialistischen Abgeordneten aus den Ardennen, Philippe Vuilque, Journal Officiel vom 1. Februar 2005, S. 1127.

<sup>20</sup> Bruno Etienne: *La France et l'Islam*, Editions Hachette, Paris 1989, S. 79 bis 88.

einer Bevölkerungsgruppe zu tun, die erst seit kurzem im Land lebt und die es im Jahr 1905 in Frankreich noch gar nicht gab. Zwar war Frankreich auch damals schon ein Einwanderungsland, doch kamen die Immigranten in erster Linie aus slawischen Ländern sowie aus Deutschland und Italien.

Heute stellt die Integration der Millionen von Muslimen, die in Frankreich leben, eine wahre Herausforderung dar.<sup>21</sup> Noch vor einigen Jahren litt der Islam in vielerlei Hinsicht unter einer Ungleichbehandlung: es fehlte ihm an Moscheen, an Imamen sowie an muslimischen Bestattungsarealen auf den Friedhöfen, und es gab keine muslimischen Gefängnisgeistlichen usw. Seit etwa fünfzehn Jahren bemüht sich der Staat um die Schaffung einer Institution, die den muslimischen Kult repräsentiert.<sup>22</sup>

In den Debatten vor und nach der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. März 2004 über das Verbot des Tragens religiöser Symbole hat sich die Laizität zunächst nur abweisend und später dann sogar feindselig gegenüber dem Tragen des Kopftuchs erwiesen, mit dem Frauen und Mädchen ihre Identität als Muslime zeigen.

Man hatte geradezu den Eindruck, als würden einige junge Mädchen die französische Republik zum Einsturz bringen, weil sie die Werte der Laizität mit Füßen traten. Manch einer meinte sogar, „hinter der Maske einer manchmal anmaßenden Religionsfreiheit einen Kampf gegen die Republik“<sup>23</sup> zu sehen, eine Verschwörung, von der seit der Affäre von Creil immer wieder die Rede ist. (Dort waren im Jahr 1989 zwei muslimische Schülerinnen von der Schule verwiesen worden, weil sie sich weigerten, ihr Kopftuch abzulegen. Anm. d. Übers.) In Wirklichkeit haben in der Vergangenheit weder das Tragen der Kipa noch der Davidsstern und auch nicht das Tragen katholischer oder protestantischer religiöser Symbole jemals Schwierigkeiten bereitet, nur gegen das muslimische Kopftuch gab

---

<sup>21</sup> Nicolas Sarkozy: *La République, la religion, l'espérance*, Editions du Cerf, Paris 2004, S. 60.

<sup>22</sup> Mehrere Innenminister haben derartige Initiativen gestartet: Pierre Joxe etwa rief 1990 den CORIF (Conseil de reflexion sur l'Islam en France, den Rat für die Reflexion über den Islam) ins Leben; Charles Pasqua 1995 die Nationale Koordination der in Frankreich lebenden Muslime (Coordination nationale des musulmans de France); 1999 wurde die Konsultation der Muslime in Frankreich (Consultation des musulmans de France) gegründet, ein Prozess des Dialogs, dessen Ziel die Schaffung einer repräsentativen Instanz war. Diese Konsultation, an der sieben Föderationen, fünf Moscheen und sechs qualifizierte Persönlichkeiten beteiligt waren, welche die verschiedenen Richtungen der muslimischen Gemeinschaften in Frankreich repräsentieren sollten, wurde auch von Daniel Vaillant, Nicolas Sarkozy und von Dominique de Villepin fortgeführt.

<sup>23</sup> Guy Coq: *Laïcité et République. Le lien nécessaire*, Editions du Félin, Paris 2003, S. 327.

es Einwände. Um jegliche Stigmatisierung und unerfreuliche Angst vor dem Islam zu vermeiden, sprach man aber lieber vom Tragen „religiöser Zeichen“. Und man entschied sich für ein Gesetz, weil es nicht gelungen war, dieses Problem durch die Vorschriften zum Schul- und Bildungswesen oder über interne Regelungen in den öffentlichen Bildungseinrichtungen zu lösen.

Die französische Gesellschaft ist in den vergangenen hundert Jahren sehr viel bunter geworden und zeigt sich heute als ein wahres Mosaik von Religionen. Unter anderem hat auch die Einwanderung mit dazu beigetragen, dass in zahlreichen Bereichen Vielfalt herrscht. Das Christentum weist heute viele Facetten auf. Der Monotheismus ist weiter geworden und steht heute Seite an Seite mit anderen Religionen und unterschiedlichen spirituellen Richtungen. Zu Recht sagt René Debray: *„Die Religionen, die nicht nur an einen einzigen Gott glauben, bewegen heute mehr Menschen als unsere drei monotheistischen Religionen zusammen in einem ganzen Jahrtausend.“*<sup>24</sup>

### **Ereignisse und ungeschicktes Vorgehen aus den vergangenen hundert Jahren**

Als das Gesetz im Jahr 1905 verabschiedet wurde, konnte niemand voraussehen, dass sich der religiöse Kontext in Frankreich so rasch verändern, das Denken aber mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten würde. Denn der Antiklerikalismus von damals ist zwar heute nicht mehr so weit verbreitet, kann sich aber durchaus in anderen Formen äußern, in denen er sich nicht sofort zu erkennen gibt.

Die Kirchenfeinde von heute sagen, sie seien überzeugte Befürworter der Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft und der Laizität, und sie seien gegen eine Einmischung der Religion in die Belange der Gesellschaft, sie lehnten religiösen Pluralismus ab oder seien zumindest Gegner einer zu belastend werdenden Vielfalt. Sie wehren sich gegen das Zunehmen aller Arten von Extremismus, gegen Sekten, die sie selbstredend für gefährlich halten und gegen die verschiedenen islamischen, jüdischen und christlichen fundamentalistischen Strömungen. Der Ausschließlichkeitsanspruch der einen bewirkt bei den anderen Intoleranz aus Unwissenheit oder Furcht. Dennoch, auch wenn es den Antiklerikalismus trotz innerer

---

<sup>24</sup> Régis Debray: *Les communions humaines. Pour en finir avec la religion*, Editions Fayard, Collection Bibliothèque de culture religieuse, Paris 2005, S. 122.

Widersprüche als Ideologie immer noch gibt, so hat er doch seine Glaubwürdigkeit verloren und die Fähigkeit eingebüßt, als politische Kraft etwas zu bewegen. René Rémond sagt: « *Seine Geschichte ist noch längst nicht passé, aber es besteht Grund zu der Annahme, dass sie in Zukunft mehr für die Geschichte der Ideologien interessant sein wird als für die Geschichte des politischen Kampfes.* »<sup>25</sup>

Eine ganze Reihe von Vorfällen in Frankreich weisen seit einiger Zeit darauf hin, dass dort ein ungutes Klima herrscht und dass es zu unzulässigen Verwicklungen kommt. Wir wollen uns hier auf einige wenige Beispiele beschränken.

- In einigen Departements verweigern die Familienbeihilfeskassen der Sozialversicherung im Namen der Laizität die Ausgabe von „Ferien Gutscheinen“, eine Form der Sozialhilfe für Familien, wenn diese an religiöse Vereinigungen gehen sollen, die Jugendferienlager mit biblischem oder religiösem Begleitprogramm organisieren, obwohl diese Vereinigungen vom Ministerium für Jugend und Sport zugelassen sind.<sup>26</sup>
- In mehreren Städten Frankreichs haben gewisse Verschärfungen Unverständnis hervorgerufen.<sup>27</sup>

In **Tours** hatten Protestanten und Katholiken schon seit langem für den 4. und den 5. Juni eine ökumenische Veranstaltung mit dem Titel „*24 Stunden für die Bibel*“ geplant. Es fehlte nur noch die formelle Genehmigung des Bürgermeisteramtes von Tours, denn der Verantwortliche für kulturelle Angelegenheiten hatte seine prinzipielle Zustimmung schon gegeben. Doch wenige Tage vor dem Ereignis erhielten die Veranstalter ein Schreiben von der stellvertretenden Handelsdezernentin Joëlle Massigny, die für die Plätze und Märkte zuständig ist, in dem sie ihnen mitteilte, „*es erscheine ihr nicht angebracht*“, diese Veranstaltung zu genehmigen. Sie erklärte, sie habe die Entscheidung „*zusammen mit*

---

<sup>25</sup> René Rémond: *L'anticléricalisme en France, de 1815 à nos jours*, op. cit., S. 395.

<sup>26</sup> Die CNAF (Caisse nationale d'allocations familiales, Nationale Stelle für Beihilfe für Familien) hat ein Schreiben herausgegeben, in dem steht, dass die Vereinigungen in den Genuss von Zuschüssen kommen können, „unter der Voraussetzung, dass ihre Ausrichtung nicht ausschließlich philosophischer, politischer, gewerkschaftlicher oder konfessioneller Art ist, dass sie sich an alle Bevölkerungsgruppen wenden und ihre Aktivitäten allen offen stehen, und dass sie sich auf ein qualifiziertes, sozialpädagogisches Konzept stützen.“ Siehe: Bernard Gorge: *Des associations chrétiennes privées de bons de vacances*, in: La Croix vom 13. Dezember 2004, S. 7.

<sup>27</sup> Laurent Grzybowski: *Les nouveaux Peppone*, in: La Vie, Nr. 3120 vom 16. bis 22. Juni 2005, S. 62 bis 65.

*dem Kabinett des Bürgermeisters und anderen Stadträten getroffen, um die Proselytenmacherei auf öffentlichen Plätzen nicht zu unterstützen. Wenn wir die Bibel zulassen, warum dann nicht auch den Koran oder die Thora?“*

In **Angers** wurde der protestantisch ausgerichteten Vereinigung „Sport et foi Angers“ (Sport und Glaube Angers), die Verbindungen zu AGAPE-Frankreich unterhält, vom Bürgermeisteramt der Zutritt zu Sportanlagen verwehrt, solange in ihren Statuten das Wort „Glaube“ auftauche.

- **Andernorts** stehen den Kultvereinigungen städtebauliche Vorschriften im Weg.<sup>28</sup> Gemeinden widersetzen sich der Errichtung protestantischer Kultstätten, weil angeblich nicht genügend Parkplätze für die Gläubigen vorhanden sind. Auch scheint es für evangelische Protestanten aus Afrika, Haiti oder von den Antillen in manchen Gemeinden ein Problem zu sein, eine Kultstätte zu erwerben. Das gilt z.B. für die Gethsemane-Kirche in Villetaneuse, für die Lebensarche in Aulnay-sous-Bois oder für andere evangelische Kirchen in Bagnolet, Dijon usw.<sup>29</sup>
- Das auffälligste Beispiel war das der Stadt **Montreuil**, wo der Bürgermeister Jean-Pierre Brard zu Anfang dieses Jahres den Gottesdienst mehrerer evangelischer Kirchen unter dem Vorwand unterbrochen hat,

---

<sup>28</sup> In ihrer Veröffentlichung vom Mai 2005 lenkt die Vereinigung „Juris associations“ die Aufmerksamkeit auf die Grundsätze, die für den Bau und Ausbau von Kultgebäuden gelten. Der Verwaltungsrichter achtet darauf, dass die städtebaulichen Bestimmungen nicht zweckfremd angewandt werden, um den Bau eines Kultgebäudes zu verhindern, und für die Gerichte stellt es eine Straftat dar, wenn eine Gemeindebehörde in unangemessener Weise Gebrauch von ihrem Vorkaufsrecht macht, um den Bau einer Kultstätte zu verhindern. Außerdem darf in einem Bebauungsplan ein Platz für die Errichtung eines Kultgebäudes vorgesehen werden, weil ein Kultgebäude durchaus den Charakter eines Baus von allgemeinem Interesse haben kann. Selbstverständlich muss jedes Bauvorhaben den nationalen und lokalen städtebaulichen Bestimmungen entsprechen. Deshalb sind etwa die Nichteinhaltung der für ein ausgewiesenes Grundstück vorgesehenen Bestimmungen, die zu geringe Anzahl an Parkplätzen oder die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Deckenhöhe Gründe, aus denen die Baugenehmigung zu Recht verweigert werden darf. Wenn dagegen die Vorschriften eingehalten werden, ist die Verweigerung der Baugenehmigung hinfällig.

<sup>29</sup> In Saint Denis z.B. möchte die evangelische Kirche „Friedensarche“, deren Gottesdienste jeden Sonntag von tausend Gläubigen besucht werden, ein altes Gebäude der France Télécom kaufen, das geeignet ist, viele Menschen aufzunehmen. Die erforderlichen 770 000 € hat man zusammen gebracht, doch nach Aussagen von Pastor Moke Pengele hat das Bürgermeisteramt den Kauf blockiert, weil es sich um ein städtebauliches Erschließungsgebiet, Z.A.C. (Zone d'aménagement concertée), handle, in dem nur Industrie angesiedelt werden darf..

es sollte überprüft werden, ob die Sicherheitsvorschriften eingehalten wurden.<sup>30</sup>

Drei der Kultvereinigungen, deren Gottesdienste unterbrochen wurden, haben sich entschlossen, die Angelegenheit vor Gericht zu bringen.<sup>31</sup> Am 20. Juli 2005 haben die protestantischen Organisationen FEF (Evangelische Föderation Frankreichs), FPF (Protestantische Föderation Frankreichs) und die Kultvereinigung „Le Rocher“ Klage vor dem Untersuchungsrichter beim Landgericht von Bobigny gegen den Bürgermeister wegen Machtmissbrauchs und Störung der Kultausübung erhoben. Beides verstößt gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 1905 über die Kultausübung.<sup>32</sup>

- Infolge des Gesetzes über das Verbot, in Bildungseinrichtungen religiöse Symbole zu tragen, ist es noch zu weiteren Vorfällen gekommen. - Im Departement **Vaucluse** wollten im vergangenen Dezember die Sozialisten die im Rathaus aufgestellte Weihnachtskrippe mit den San-

---

<sup>30</sup> Am Sonntag, den 6. Februar wurde der Gottesdienst der evangelischen Versammlung „Le Rocher“ (Der Fels), die zur Gemeinschaft der afrikanischen Kirchen in Frankreich (CEAF – Communauté des Eglises d’expression africaine en France) gehört, dadurch unterbrochen, dass der Bürgermeister Jean-Pierre Brard in Begleitung von zwei Personen unvermittelt in die Zeremonie hinein platzte. Pastor Félicien Mas Miangu wurde vom Bürgermeister aufgefordert, die Bescheinigungen über die von der Präfektur für öffentliche Gebäude geforderten Sicherheitsnormen vorzulegen. Da der Pastor gerade im Begriff war, die Kanzel zu besteigen, um seine Predigt zu halten, konnte er die Papiere nicht auf der Stelle beschaffen. Er wandte sich deshalb an seinen Kollegen Jean-Marc Dupeux um Hilfe, der als Gefängnisgeistlicher der Protestantischen Föderation Frankreichs tätig ist. Letzterer meint, dass „die Polizei eingeschritten wäre und den Saal geräumt hätte, wenn er nicht anwesend gewesen wäre.“ Das hat Jean-Pierre Brard gegenüber einem Journalisten der Zeitschrift „Réforme“ dementiert.

Auch andere protestantische und evangelische Gemeinschaften, die Mitglied der Protestantischen Föderation Frankreichs (FPF – Fédération Protestante de France) oder der Evangelischen Föderation Frankreichs (FEF – Fédération Evangélique de France) sind, berichten über ihre Schwierigkeiten in Montreuil oder anderswo in der Region von Paris.

<sup>31</sup> Siehe : Marie Lefebvre-Billiez: *Entraves à la liberté de culte*, in : Réforme, Nr. 3115 vom 17. bis 23 Februar 2005 ; dies. : *Liberté de culte, encore* in : Réforme, Nr. 3117 vom 3. bis 9. März 2005 ; Bernadette Sauvaget : *L’affaire de Montreuil en procès*, in : Réforme, Nr. 3118 vom 10. bis 16. März 2005 ; Marie Lefebvre-Billiez : *Affaire de Montreuil*, in : Réforme, Nr. 3134 vom 30. Juni bis 6. Juli 2005 ; Le Monde vom 14. März 2005; Pierre Schmidt: *Les protestants appellent au respect de la loi*, in : La Croix vom 11. Februar 2005 ; Claire Lesegretain : *Affaire de Montreuil, une plainte des protestants*, in : La Croix vom 14. März 2005, S. 19 und 20 ; Libération vom 14. März 2005.

<sup>32</sup> Gemäß Artikel 32 des Gesetzes von 1905 wird mit Gefängnis von 15 Tagen bis zu einem Monat bestraft, wer „die Ausübung eines Kultes dadurch verhindert, verzögert oder stört, dass er an dem für den Kult vorgesehenen Ort Unruhe oder Unordnung verursacht.“



tons, den provençalischen Krippenfiguren, wieder abbauen lassen. Jean-François Loviselo, der Generalsekretär der sozialistischen Partei, hatte den Bürgermeister gebeten, „*dieses katholische Symbol aus dem Rathaus zu entfernen.*“<sup>33</sup>

- In Nordfrankreich hatte der Bürgermeister der Stadt **Coudekerque**, ein überzeugter Anhänger der Laizität, beschlossen, am 6. Dezember vergangenen Jahres kleine Nikoläuse aus Schokolade an die Schüler der Schulen verteilen zu lassen. Empört über dieses offensichtlich religiöse Symbol, legte eine Lehrerin Protest ein, und völlig überrascht und konsterniert musste der Bürgermeister die Nikoläuse durch Bonbons ersetzen.<sup>34</sup>

- Ende Dezember wurde der Direktor eines Gymnasiums in **Lagny**, einer Vorstadt von Paris im Departement Seine-et-Marne, von den Schülern aufgefordert, den Weihnachtsbaum aus der Eingangshalle der Schule entfernen zu lassen.<sup>35</sup>

- In der Region von Paris wurde in **Bobigny** am Dienstag, den 21. Dezember fünf Frauen der Zutritt zum Ehrensaal der Präfektur des Departements Seine-Saint-Denis verweigert, wo in einer feierlichen Zeremonie den neu eingebürgerten Franzosen ihre Naturalisierungsurkunden überreicht wurden. Grund für die Verweigerung war, dass drei von ihnen ein Kopftuch trugen.<sup>36</sup>

Auch wenn diese Vorfälle nicht alle vor dem Verwaltungsgericht enden, das dann Recht sprechen kann, so zeugen sie doch von einem ungesunden

---

<sup>33</sup> Jacques Duquesne: *Les intégristes de la laïcité*, in : La Croix vom 28. Dezember 2004.

<sup>34</sup> La Croix, *ibid.*

<sup>35</sup> La Croix, *ibid.*; RTL-info vom 17. Dezember 2004 ; Dominique Meunier : *Le sapin de Noël a-t-il encore sa place à l'école laïque ?* in : Le Monde vom 16. Dezember 2004.

<sup>36</sup> Drei der Frauen waren direkt Betroffene, denn sie waren eingeladen worden, ihre neue Staatsangehörigkeit zu feiern. Die beiden anderen hatten die frisch gebackenen französischen Staatsbürgerinnen begleitet.

„*Ich begleitete meine Mutter, eine Frau von 53 Jahren, die seit ihrer Pilgerfahrt nach Mekka ein Kopftuch trägt*“, bezeugte Amel Cheikhi, 29 Jahre alt und Informatikerin. „*Als ihr Name aufgerufen wurde, haben wir uns gemeldet, aber eine Angestellte forderte meine Mutter auf, ihr Kopftuch abzulegen, wenn sie den Saal betreten wolle. Ich habe gefragt warum und erklärt, dass wir doch nicht in der Schule seien und dass das Gesetz über die Laizität hier keine Anwendung fände.*“ Eine andere junge Frau, die selber kein Kopftuch trug und neu eingebürgert worden war, musste ihre Kopftuch tragende Mutter an der Tür zum Saal zurücklassen.

Angesichts der Proteste gaben die beiden Unterpräfekten, die die Zeremonie leiteten, eine Erklärung ab. „*Diese Zeremonie soll sowohl feierlich sein als auch das gute*

Klima gerade unter jenen, die die Werte der Laizität eigentlich sehr gut kennen sollten. Als noch gravierender mögen allerdings die „schleichenden Diskriminierungen“ erscheinen, wie sie die von Bernard Stasi geleitete Kommission nennt.<sup>37</sup> Bei der Arbeitssuche können Name und Vorna-

---

*Zusammenleben betonen. Der Saal ist mit Fahnen geschmückt, wir sehen das Symbol der französischen Republik, die Marianne, und es wird die Marseillaise angestimmt“, stellt der eine von ihnen, Michel Theuil fest, der das Kabinett des Präfekten leitet. „Die Achtung des Neutralitätsgrundsatzes ist eine Notwendigkeit, um jede kommunitaristische Interpretation zu vermeiden, und das ganz besonders in diesem empfindlichen Departement, wo viele Gemeinschaften harmonisch nebeneinander bestehen.“*

Frau Cheikhi sieht das anders: *„Wir waren nicht gekommen, um zu streiten, sondern um unsere Einbürgerungsurkunden in Empfang zu nehmen, die uns nach drei Jahren Behördenverfahren endlich zuerkannt worden waren. Ich habe diesen Ausschluss als eine Demütigung empfunden. Umgeben von Polizeibeamten mussten wir das Ende der Zeremonie abwarten, so wie Parias. Man hat meiner Mutter zu verstehen gegeben, sie würde die Republik beleidigen, wenn sie den Saal der Präfektur beträte. Sie lebt seit 1971 in Frankreich, und ihr Mann, der hier in Frankreich gestorben ist, hat dreißig Jahre lang in diesem Land gearbeitet. Wir sind in Frankreich, es gibt Gesetze, und ich achte sie. Aber in diesem Fall hat mir niemand den Text zeigen können, der meiner Mutter den Zutritt verbietet.“*

Das Gesetz über das Verbot des deutlich erkennbaren Tragens religiöser Symbole gilt ausschließlich in Bildungseinrichtungen, und bei den neu eingebürgerten Personen handelt es sich nicht um Angestellte im öffentlichen Dienst, die zur Neutralität verpflichtet sind.

Im Innenministerium verweist man auf die Tatsache, dass die Teilnahme an der Zeremonie, deren Ablauf durch ein Rundschreiben aus dem Jahr 1993 geregelt wird, keine Bedingung für die Erlangung der Staatsbürgerschaft darstelle und dass die Frauen ihre Urkunde ja am Ende des Empfangs erhalten hätten. Zur Erklärung wird angeführt, dass der Organisator, also in diesem Fall der Präfekt, *„Konsequenzen daraus ziehen kann, wenn Personen den ordnungsgemäßen Ablauf der Zeremonie durch ein Verhalten stören wollen, das gegen die Werte der Republik gerichtet ist.“*

Die betroffenen Frauen versichern, dass sie keineswegs gekommen waren, um die Feierlichkeit zu stören, sondern dass das Verbot, den Saal zu betreten, sie dazu veranlasst habe zu protestieren. Zwei von ihnen sagten, als sie befragt wurden, dass ihre Äußerungen durch einen Sprecher der Präfektur *„falsch wiedergegeben wurden“*. Seine Worte waren dann von der Zeitung *„Libération“*, die über die Angelegenheit berichtet hat, in ihrer Ausgabe vom 22. Dezember abgedruckt worden. Der Sprecher hatte behauptet, die Frauen *„seien in Gruppen erschienen mit der Absicht, die Zeremonie zu stören.“*

*„Wir kannten uns überhaupt nicht. Wir haben nur entschieden diskutiert“,* versichert Olfa Lamlaoui, eine Politologin und Dozentin an der Universität Paris-X (Nanterre). Sie war gekommen, um ihre Einbürgerungsurkunde in Empfang zu nehmen und hatte deshalb die Szene miterlebt. Für sie ist es *„besonders schwerwiegend“*, dass die Diskriminierung *„vom Staat ausgeht“*. Auch die Bewegung gegen Rassismus und für Völkerfreundschaft (Mouvement contre le racisme et pour l'amitié entre les peuples – MRAP) empört sich in einem Kommuniqué über den Vorfall und vertritt die Ansicht, dass *„durch diese diskriminierende Praxis (...) das Gesetz über das Tragen religiöser Symbole auf rassistische Weise missbraucht wurde.“*

me eines Bewerbers zu einem Hindernis werden. Der zunehmende Antisemitismus<sup>38</sup> und die steigende Zahl rassistischer und fremdenfeindlicher Vorfälle wird langsam besorgniserregend.

Und was soll man sagen, wenn die Präfekten im September 2004 noch aufgefordert werden, des hundertsten Jahrestages des Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat in angemessener Weise zu gedenken, und wenn es dann seit kurzem heißt, sie sollten nicht mehr tun als unbedingt nötig?<sup>39</sup>

Diese Vorfälle berechtigen uns noch nicht, uns auf die Liste der Opfer und Märtyrer zu setzen. Solche Verallgemeinerungen wären unangebracht. Aber wir müssen sehr wohl einräumen, dass diese augenblicklichen Spannungen, die noch einer anderen Zeit, einer Zeit der „kämpferischen Laizität“ anzugehören scheinen, die ganze Befriedung wieder gefährden. Sie zeigen ganz deutlich, dass man auf laizistischer Seite ganz einfach nicht verstanden hat, welche Folgen die Religionsfreiheit, ja die Laizität an sich mit sich bringen.

In diesem Kontext hat sich Innenminister Nicolas Sarkozy im Rahmen einer öffentlichen Podiumsdiskussion in Neuilly an die anwesenden Vertreter der Religionen gewandt und gesagt: „*Weichen Sie nicht dem Terrorismus des Einheitsdenkens. Lassen Sie sich nicht verspotten, diffamieren und manchmal auch beleidigen. Der laizistische Staat erkennt Ihnen ein Recht zu: das Recht zu glauben. Wenn Sie einen Glauben haben,*

---

<sup>37</sup> *Laïcité et République*, Bericht der Kommission für die Reflexion über die Anwendung des Laizitätsgrundsatzes in der Republik. Der Bericht wurde dem französischen Staatspräsidenten am 11. Dezember 2003 unterbreitet, La documentation française, 2003, S. 104 bis 108.

<sup>38</sup> Im Jahr 2002 machten die antisemitischen Ausschreitungen zum ersten Mal den größten Teil der rassistischen Taten aus: vom Innenministerium wurden fast 200 antisemitische Handlungen und über 730 gegen Juden gerichtete Drohungen registriert.

<sup>39</sup> Bernadette Sauvaget: *Un haut fonctionnaire interdit de parole*, in: *Réforme*, Nr. 3135 vom 7. bis 13 Juli 2005. Einem der Unterpräfekten, Alain Boyer, der einer der renommiertesten Fachleute auf dem Gebiet der Kultgesetzgebung ist (er hat im Juni 2004 ein Buch zu diesem Thema veröffentlicht) wurde vor kurzem untersagt, dem Radiosender RCF (Radios Chrétiennes de France) ein Interview zu geben. Als hoher Beamter ist er der Laizität verpflichtet. Um sich in der Öffentlichkeit äußern zu dürfen, muss er folglich die Genehmigung des Ministers einholen, und eben diese Genehmigung wurde ihm verwehrt, als der Sender RCF ihn um ein Interview gebeten hatte. Das ist nicht das erste Mal, dass so etwas geschieht. Alain Boyer, der auch ein Experte für Fragen im Zusammenhang mit dem Islam ist, durfte nicht an einer internationalen Begegnung von Gefängnisgeistlichen teilnehmen, und es wurde ihm ebenfalls nicht erlaubt, mit dem katholischen Erzbischof von Clermont-Ferrand zu debattieren.

*müssen Sie sprechen, müssen Sie das Wort ergreifen und Stellung beziehen.*<sup>40</sup>

Er wiederholte damit das, was er in seinem Buch gesagt hatte. „*Wer glaubt, muss sich nicht dafür entschuldigen, dass er glaubt, und wer nicht gläubig ist, muss sich nicht für seinen Unglauben rechtfertigen.*“<sup>41</sup>

### **Die Laizität und der Tod des Papstes**

Es musste erst Papst Johannes Paul II sterben, und plötzlich bewiesen unsere öffentlichen Medien gar nicht mehr jene Neutralität der Laizität, die der Republik normalerweise so sehr am Herzen liegt. Es schien, als hätte man in vielerlei Dingen das rechte Maß aus den Augen verloren:

- die Fahnen wurden auf Halbmast gesetzt;
- in der Nationalversammlung erhoben sich die Abgeordneten und Regierungsmitglieder zu einer Schweigeminute;
- Der Innenminister forderte die Präfekten auf, den Gottesdiensten in den katholischen Kirchen ihrer Region beizuwohnen;
- Ein Bürgermeister sprach sich dafür aus, den Angestellten seiner Stadtverwaltung einen halben Tag frei zu geben, damit sie innere Einkehr halten könnten.

Diese Ehrbezeugung vonseiten des Staates, die ja schon fast der Verehrung durch die Gläubigen nahe kommt, ist doch äußerst erstaunlich. Sollte die republikanische Neutralität in Religionsangelegenheiten, auf die man sich gegenüber den einen so gerne beruft (Laizität als Alibi) für die anderen plötzlich nicht mehr gelten (wohlwollende Laizität)? Die Tatsache, dass der Papst gleichzeitig religiöser Führer und Staatsoberhaupt war, machte es möglich, dass wieder an frühere Traditionen der Republik angeknüpft wurde. Das hat in verschiedenen Kreisen, bei Freidenkern, humanistischen Rationalisten und bei den Freimaurern für Verstimmung gesorgt.<sup>42</sup> Die Kommission für die Reflexion über die Anwendung des Laizitätsprinzips in der Republik hatte im Jahr 2003 mit einem ihrer Vorschläge unter anderem die Ausgewogenheit auf

---

<sup>40</sup> Beitrag von Nicolas Sarkozy am 20. Juni 2005 im Theater von Neuilly-sur-Seine im Rahmen der Podiumsdiskussion zum Thema „Kann Gott auf die Republik verzichten?“

<sup>41</sup> Nicolas Sarkozy: *La république, les religions, l'espérance*, op. cit., S. 170.

<sup>42</sup> Siehe die Erklärung der französischen Freimaurer vom 5. April 2005 zur Laizität, in: *La lettre de la GLCS* (Grande loge des cultures et de la spiritualité, Großloge der Kulturen und der Spiritualität), März/April 2005, S. 2.

diesem Gebiet im Blick gehabt, besonders im Hinblick auf das Freidenkertum.<sup>43</sup>

Der Vorsitzende der Reformierten Kirche in Frankreich (ERF – Eglise réformée de France), Pastor Marcel Manoël, hat denn auch diese „übersteigerte Papstvergötterung“<sup>44</sup> bedauert. Die Medien, die so plötzlich die von ihnen verlangte Neutralität aufgegeben hatten, haben nämlich, wie der Philosoph Régis Debray meint, dazu beigetragen, dass „der Papst immer und überall zu sehen war, was bei den Gläubigen zu einem unbewussten Heidentum geführt habe, weil die Gnade nicht mehr durch das Einhalten eines Rituals gewährt wurde, sondern durch die Macht einer Person, und das steht der Magie näher als der Religion.“<sup>45</sup>

Auch wenn ein säkularisierter Staat nicht religionsfeindlich ist, so muss er doch im Namen seiner Geschichte und der Laizität seine Neutralität wahren und darf nicht den Anschein erwecken, als propagiere er direkt oder indirekt einen bestimmten Glauben.

Wenn aber die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender dem Tod des Papstes eine übermäßige Bedeutung zumessen, ist die Frage erlaubt, ob die Verantwortlichen in der Nachrichtenredaktion des Fernsehens die Implikationen der Neutralität richtig verstanden haben.

### **Brauchen wir eine Revision des Gesetzes von 1905?**

In der republikanischen Vorstellung und in der politischen Kultur genießt dieses Gesetz eine solche Aura, dass manch einer es in den Rang eines Grundsatztextes erhebt. An dieses Gesetz zu rühren, käme in ihren Augen dem Öffnen der Büchse der Pandora gleich, mit dem man Gefahr liefe, dass innerhalb der Gesellschaft der Krieg der beiden Frankreichs wieder aufflammt. Eine Abänderung oder Neufassung dieses Gesetzes würde ihrer Meinung nach das laizistische Abkommen gefährden, dessen Zustandekommen so lange Zeit erfordert hat.<sup>46</sup> Andere vertreten den Standpunkt, man solle den Text unangetastet lassen und ihn durch eine Charta der Laizität ergänzen, in der zunächst an die Grundprinzipien

---

<sup>43</sup> Kommission für die Reflexion über die Anwendung des Laizitätsgrundsatzes in der Republik: *Laïcité et République*. Der Bericht wurde dem Staatspräsidenten am 11. Dezember 2003 unterbreitet, La documentation française, 2003, S. 140.

<sup>44</sup> Xavier Ternisien: *Le président de l'ERF critique la papolatrie*, in : Le Monde vom 15. April 2005.

<sup>45</sup> Régis Debray; *De l'icône à l'idole*, in : Le Monde des religions, Nr. 11, Mai-Juni 2005, S. 13.

<sup>46</sup> Yves Charles Zarka (Hrsg.): *Faut-il réviser la loi de 1905?* PUF, Paris, März 2005.

erinnert wird, auf denen die Besonderheit des französischen Wegs beruht, und die dann einer Sammlung von Gesetzestexten vorangestellt werden sollte, die zusätzlich zu dem Gesetz von 1905 den Rahmen und die Modalitäten für das französische Modell der Laizität definieren.<sup>47</sup>

Das Gesetz ist mehrmals abgeändert und in etlichen ganz konkreten Punkten durch steuerliche Maßnahmen ergänzt worden.<sup>48</sup>

Es werden auch noch andere Stimmen laut. Ein „Lifting“ des Gesetzes sei unbedingt nötig. Die Protestantische Föderation Frankreichs hat das durch ihren Ausschuss „Recht und Religionsfreiheit“<sup>49</sup> schon im Jahr 2002 gefordert. Ohne an die Grundsätze von Artikel 1 und 2 zu rühren, würde eine solche Verschönerung es ermöglichen, eine Reihe von Unklarheiten im Alltag jener Kirchen zu beseitigen, die sich für die uneingeschränkte Einhaltung der Form der Vereinigung entschieden haben, wie sie in Titel IV des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 vorgesehen ist. Erstes Ziel wäre es also zu versuchen, den gesetzlichen Rahmen besser an die unterschiedlichen Situationen anzupassen und so eine ausgewogene Behandlung aller Kulte in Frankreich zu ermöglichen. Der Protestantischen Föderation Frankreichs liegt umso mehr an diesen Fragen, als sie sehr wahrscheinlich mit ihren ungefähr zweitausend protestantischen Kultvereinigungen die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Kultvereinigungen ausmacht. Sie kann sich also aus eigener Erfahrung an der von ihr gewünschten Debatte beteiligen.

Es wurden vier Vorschläge gemacht:

1. Die Aufhebung der automatischen Verbindung zwischen dem Gesetz von 1901 und dem von 1905.
2. Die Verringerung der übertriebenen institutionellen Zwänge.
3. Das Bemühen um eine größere Ausgewogenheit im Hinblick auf die Kultgebäude und die Geistlichen.
4. Die Einrichtung eines nationalen Ausschusses für die Kulte und die Laizität.

Es gehe nicht darum, die in den beiden ersten Artikeln aufgestellten Grundsätze in Frage zu stellen, sondern um die Verbesserung mancher Anwendungsmodalitäten ... Der Kultbegriff habe sich seit 1905 weiter ent-

---

<sup>47</sup> Jean-Michel Ducomte: *La loi de 1905, quand l'Etat se sépare des Eglises*, Editions Milan, Paris 2005, S. 59.

<sup>48</sup> Alain Boyer: *1905, La séparation Eglises-Etat, de la guerre au dialogue*, op. cit., S. 93 bis 95.

<sup>49</sup> *Cultes, équité et laïcité : l'expérience protestante. Eléments d'évaluation de la loi de 1905 et propositions*, Editions FPF, Dezember 2002.

wickelt. Er war bisher lediglich auf vier Bereiche beschränkt: auf die Liturgie, die Ausbildung der Geistlichen, die Katechese und die Unterhaltung der Gebäude.

Damals ahnte man noch nicht, dass eine Kirche auch karitative Arbeit leisten und Mittel für das eine oder andere Projekt sammeln könne, dass sie einmal Jugendarbeit in der Gemeinde betreiben und öffentliche Bibelvorträge halten werde usw. All das ist aber nach der Kultgesetzgebung nicht erlaubt, weil die Tätigkeit der Kultvereinigungen laut Artikel 19 „ausschließlich Kultzwecken“ zu dienen hat. Man muss sich aber der Tatsache bewusst sein, dass eine Kultvereinigung von heute auch kulturelle und soziale Ziele verfolgen kann. Um diesem Dilemma zu entgehen, hat man für den kulturellen und sozialen Bereich *ad hoc* Vereinigungen vom Typ 1901 gegründet. Es besteht dann eine Verbindung zwischen einer Kultvereinigung und ihren kulturellen und sozialen Zweigen. Wenn schon jegliche Revision der Gesetzgebung von 1905 abgelehnt wird, so sollten diese Probleme zumindest durch Verordnungen geregelt werden.

Der Vorsitzende der Protestantischen Föderation Frankreichs, Pastor Jean-Arnold de Clermont, ist der Ansicht, diese Revision könne in Form von Verordnungen geschehen: „*Der Conseil d'Etat könnte eine Stellungnahme dazu abgeben ..., aber darüber hat nicht die FPF zu entscheiden.*“<sup>50</sup>

Man darf der Protestantischen Föderation Frankreichs ihren ungewungenen Umgang mit der Laizität nicht zum Vorwurf machen, denn in der Geschichte war es der Protestantismus, der als erster auf die Werte der Laizität hingewiesen hat. „Lifting“ oder nicht, viel wichtiger ist es, dass die Anwendung des Gesetzes von 1905 streng eingehalten wird, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass sich die Laizität und ihre Grundsätze ständig weiter entwickeln. So hat sich z.B. in der Art, wie die Menschenrechte verstanden werden, von 1789 bis heute viel verändert.

In der Präambel zur Verfassung der IV. Republik von 1947 wurden die Menschenrechte von 1789 als Bestandteil der Verfassung bestätigt und aktualisiert. Eine solche Bestätigung und Ergänzung findet sich auch in der Präambel zur Verfassung der V. Republik. In die internationalen Menschenrechtskonventionen hat man später ebenfalls neue Rechte integriert, etwa zu Fragen der Bioethik.

---

<sup>50</sup> Dossier: *Etats, laïcité, religions*, Regards sur l'actualité Nr. 298, La Documentation française, Februar 2004, S. 55, siehe : BIP (Bulletin d'information protestante, Protestantisches Informationsblatt) Nr. 1600, März 2005, S. 3 bis 5.

Die Gesellschaften und ihre Probleme wandeln sich, sie verändern sich, und deshalb verändert sich auch ihre Form. Die Gesellschaft von heute gleicht nicht mehr der von 1789, und ebenso wenig der von 1802 oder 1905.

### **Schlussfolgerung**

- Das Gesetz von 1905 beruht auch auf dem obersten Prinzip der Gewissensfreiheit, auf das sich alle anderen Freiheiten stützen und aus dem sie sich herleiten. Diese Freiheit des Gewissens lässt sich nicht einfach auf die Religionsfreiheit reduzieren, denn sie beinhaltet die rechtliche Gleichstellung aller Überzeugungen, auch der nicht religiösen, also die der Agnostiker, der Atheisten und Materialisten, der Spiritualisten und der Deisten. Jeder hat das Recht nicht zu glauben, sich von jeglicher Transzendenz zu lösen oder seine Überzeugungen allein auf die Vernunft zu stützen. Der gläubige und der atheistiche Staatsbürger unter dem Dach derselben Laizität, das ist es, was das „Miteinander“ in einer demokratischen und republikanischen Nation ausmacht. Die schützende Gleichheit der Laizität darf angesichts der Vielfalt nicht verblassen. Die Vielfalt bleibt in erster Linie ein Beweis für Freiheit, aber diese gibt es in einer Staatsordnung, in welcher man uns durch ein Einheitsdenken zu verstehen geben will, was „religiös korrekt“ ist, nicht immer.
- Wir müssen dem Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat die Chance der Weiterentwicklung geben, damit es den durch die Säkularisierung entstandenen neuen Situationen und den neuen Formen der Spiritualität, aber auch den ganz alten Konfessionen, insbesondere dem Islam, gerecht werden kann. Das Gesetz von 1905 wird es leichter machen, ein Frankreich zu errichten, das sich immer mehr öffnet und immer toleranter wird, weil sich mit seiner Hilfe religiöse Schwierigkeiten beilegen und überkommene intolerante Gewissheiten aufheben lassen. Die Vergangenheit und die Entwicklung unserer Gesellschaft sollten uns lehren, der französischen Laizität ihre wahre Bedeutung zurückzugeben. Diese liegt in der Neutralität und in der Gleichheit. Die Laizität verlangt nämlich, dass die nationale Einheit und die Achtung der Vielfalt miteinander vereinbar sind.
- Eine gelungene Laizität wird stets den interreligiösen, philosophischen oder sonstigen Dialog der Menschen untereinander fördern und so die Überzeugungen einander näher bringen, ohne dass dahinter die Absicht übertriebener Proselytenmacherei oder eines unangebrachten Synkretismus steht. Doch den größten Erfolg hat die Laizität dann



erzielt, wenn Männer und Frauen in ihrer Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Am 21. Oktober 2005 hat der französische Innenminister Sarkozy Professor Jean-Pierre Machelon zum Vorsitzenden eines Rechtsausschusses ernannt, der sich mit dem Verhältnis zwischen den Kulturen und dem Staat befassen wird. Damit hat Nicolas Sarkozy, der auch der für die Kulte zuständige Minister ist, gezeigt, dass ihm daran liegt, die Meinung der großen Religionen Frankreichs über eine sinnvollere Anwendung der Laizität anzuhören und zu analysieren. Dieser Ausschuss, der sich aus Fachleuten für die Theorie und Praxis des Kultrechts aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammensetzt, wird sich mit den folgenden drei rechtlichen Fragenkomplexen auseinandersetzen:

- mit dem Verhältnis zwischen den Kommunen und den Kulturen, z. B. den Vorschriften für den Bau und Umbau von Kultstätten sowie mit den speziellen Friedhofsvorschriften;
- mit der Verbindung der Kultvereinigungen nach dem Gesetz von 1905 mit denen nach dem Gesetz von 1901;
- und mit der steuerlichen Behandlung der Kulte.

Die französische Laizität braucht kein Lifting, sie braucht eine Erneuerung. Wird dieser hundertste Jahrestag Anlass zu einem neuen Aufbruch und einer neuen Sichtweise sein?

### **Die großen Daten der französischen Laizität**

- 1789 – Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.
- 1790 – Annahme der Zivilverfassung des Klerus.
- 1792 – Verweltlichung der Standesregister und der Ehe, Einführung der Ehescheidung.
- 1795 – Erste Trennung von Kirche und Staat.
- 1801 – Unterzeichnung des Konkordats zwischen Bonaparte und Papst Pius VII.
- 1810 – Den Geistlichen ist es laut Strafgesetzbuch verboten, kirchliche Ehen zu schließen, wenn nicht erwiesenermaßen zuvor die zivile Eheschließung stattgefunden hat.
- 1816 – Wiederabschaffung der Ehescheidung.
- 1833 – Gemäß der *Loi Guizot* über die Grundschulbildung ist jede Gemeinde verpflichtet, eine öffentliche Schule einzurichten.
- 1850 – Die *Loi Falloux* erlaubt die freie Einrichtung von Bildungseinrichtungen.

- 1871 – Die Pariser Kommune verfügt die Trennung von Kirche und Staat.
- 1875 – Verabschiedung eines Gesetzes über die freie Einrichtung von höheren Bildungseinrichtungen.
- 1880 – Aufhebung des Gesetzes von 1875 und Einrichtung von Mädchenschulen.
- 1881 – Abschaffung des religiösen Charakters der Friedhöfe. Einrichtung des obligatorischen und kostenlosen Schulunterrichts für Kinder von 7 bis 13 Jahren.
- 1884 – Durch die *Loi Naquet* wird die Ehescheidung wieder eingeführt. Abschaffung des öffentlichen Gebets zu Beginn der parlamentarischen Sitzungsperioden.
- 1886 – Auf Grund der *Loi Goblet* ist es Geistlichen verboten, in öffentlichen Schulen zu unterrichten.
- 1905 – Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat. Für Bestattungen sind von nun an die Kommunen zuständig.
- 1925 – Der Conseil d’Etat erkennt an, dass das Konkordat auch in den Departements Elsass und Mosel uneingeschränkt gültig ist.
- 1940-
- 1944 – Die Vichy-Regierung führt eine Reihe der Bestimmungen aus der Zeit vor 1905 wieder ein.
- 1944 – Wiederherstellung der republikanischen Gesetzlichkeit.
- 1946 – Annahme der Verfassung der IV. Republik, in deren Präambel es ausdrücklich heißt: „*Der Staat ist verpflichtet, für eine öffentliches, kostenloses und weltliches Bildungswesen auf allen Stufen zu sorgen.*“
- 1948 – Annahme der *Décrets Poinso-Chapuis*, wonach bedürftigen Familien Unterstützung gewährt wird, um ihren Kindern den Schulbesuch unabhängig von der gewählten Schulart zu ermöglichen.
- 1951 – Verabschiedung der *Loi Marie* sowie der *Loi Baranger*, wonach auch Schüler von Privatschulen Stipendien erhalten können und die staatlichen Subventionen auch auf private Bildungseinrichtungen ausgeweitet werden.
- 1958 – Annahme der Verfassung der V. Republik, in deren Artikel 1 es ausdrücklich heißt: „*Frankreich ist eine unteilbare, weltliche, demokratische und soziale Republik.*“
- 1959 – Verabschiedung der *Loi Debré* über das Verhältnis von staatlichem und privatem Bildungswesen. Eine Petition der weltlichen

Bewegungen gegen den Text wird von fast elf Millionen Bürgern unterzeichnet.

- 1967 – Verabschiedung des Gesetzes zur Geburtenregelung.
- 1975 – Gesetz zur Schwangerschaftsunterbrechung.
- 1977 – *Loi Guermeur* über die Finanzierung der Ausbildung von Privatschullehrern.
- 1984 – Das Vorhaben des Bildungsministers Alain Savary, ein umfassendes staatliches Bildungswesen einzurichten, wird aufgegeben.
- 1989 – Der Conseil d'Etat äußert sich in einer Stellungnahme zu den Bedingungen, unter denen deutlich sichtbare Zeichen für die religiöse Zugehörigkeit getragen werden dürfen und verbietet jegliche Proselytenmacherei in staatlichen Bildungseinrichtungen.
- 1993 – *Accords Lang-Cloupet* über die Einstellung und Ausbildung von Privatschullehrern durch die Gebietskörperschaften.
- 1994 – Der Verfassungsrat erklärt eine geplante Abänderung von Artikel 69 der *Loi Falloux* für verfassungswidrig, welcher die Subventionen kommunaler Körperschaften an Privatschulen einschränkte. Der Protest weltlicher Kreise gegen den Text führt am 16. Januar zu umfangreichen Demonstrationen.
- 1999 – Verabschiedung des Gesetzes über die Schaffung des PACS (Pacte civile desolidarité), des Zivilen Solidaritätspakts.
- 2001 – Gesetz zur Verhütung und Unterdrückung sektiererischer Bewegungen, die gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen.
- 2004 – Gesetz, mit dem in Anwendung des Laizitätsgrundsatzes das Tragen von Zeichen oder von Kleidung, durch die die Zugehörigkeit zu einer Religion bekundet wird, in den staatlichen Schulen, Collèges und Gymnasien geregelt wird.
- 2005 – Hundertster Jahrestag des Gesetzes von 1905 über die Trennung von Kirche und Staat. Die Feierlichkeiten werden von der Académie des sciences morales et politiques ausgerichtet.

#### Hinweis

Ein weiterer Beitrag über das Thema „Die Laizität in Lateinamerika: das Beispiel Uruguay“ von Botschafter Miguel Angel Semino konnte aus Platzgründen nicht mehr in dieser Nummer abgedruckt werden. Der Artikel kann jedoch auf unserer Website unter [www.aidlr.org](http://www.aidlr.org) abgerufen werden.

# Die Religionsfreiheit an rumänischen Schulen

*Irina Horga*

Forscherin am Nationalen Institut für Erziehungswissenschaften, Bukarest, Rumänien

Unter welchem Aspekt wir auch immer das Thema „Religionsunterricht“ betrachten, es ist nach wie vor ein „aktuelles Problem“ und wird sowohl in der Theorie als auch in der praktischen Bildungspolitik ein Streitpunkt bleiben. Die Veränderungen in Gesellschaft und Kultur und ihre Auswirkungen auf die Religion (Vielfalt der Religionen und Religionsgemeinschaften, die Rolle religiöser Werte in der Gesellschaft, das Verhältnis von Staat und Kirche) haben dazu geführt, dass sich die Frage nach dem Religionsunterricht aus unterschiedlicher Perspektive stellt: Ist Religionsunterricht opportun? Wie ist Religionsunterricht mit der Freiheit vereinbar? Was sind die Ziele? Wie lässt er sich in den verschiedenen Bildungsstufen verwirklichen, und wie kann die Freiheit des Geistes bewahrt werden?

Die augenblicklichen Reformen im Bildungssystem (Zielsetzung, Qualifikationen, Lehrpläne, Lehrerausbildung) erfordern ständige Anpassungen, und das gilt auch für den Religionsunterricht. Über die Frage, ob Religionsunterricht in der Schule einen Platz haben soll, gehen die Meinungen stark auseinander. Die einen halten ihn für absolut unnötig, andere wiederum fordern eine rein konfessionell ausgerichtete Unterweisung. Die Erwartungen, die die verschiedenen „Interessengruppen“ mit dieser Art von Unterricht verbinden, sind sehr unterschiedlich<sup>1</sup>: Die Gesellschaft erhofft sich vom Religionsunterricht, dass er hilft, Konflikte zu lösen, und dass die Religion zum friedlichen Miteinander in einer pluralistischen Gesellschaft beiträgt; die Eltern erwarten von der Schule, dass sie ihren Kindern die religiöse Unterweisung zukommen lässt, die sie selber ihnen nicht geben können; die Religionsgemeinschaften wünschen sich eine echte Repräsentanz in der Schule und in der Gemeinschaft; die Politiker verweisen auf das moralische Potential der Religion, und schliesslich wünschen sich die Kinder, dass der Religionsunterricht ihnen einen „sicheren

---

<sup>1</sup> Siehe: Schreiner, P.: *Overview of Religious Education in Europe*, in: Committed to Europe's Future. Contribution from Education and Religious Education, Münster, Koordinierungsgruppe für den Religionsunterricht in Europa, 2002.



Links im Bild: Viorel Dima, Sekretär der rumänischen Sektion der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit. Foto: ANN

Raum“ bietet, in welchem sie ihre eigenen Standpunkte vertreten und sich über Lebenserfahrungen austauschen können.

Das ist der allgemeine Kontext, in dem zu analysieren ist, welcher Stellenwert und welche Rolle der Religion in jedem beliebigen Bildungssystem, und somit auch im rumänischen, zukommt. Wenn wir von Religion innerhalb der Schule sprechen, so müssen wir zunächst folgende Begriffe gegeneinander abgrenzen: Religionsunterricht allgemein, konfessionsgebundene Unterweisung oder Erziehung und theologische Ausbildung bzw. theologisch ausgerichteter Unterricht.

- Beim allgemeinen Religionsunterricht handelt es sich um die religiöse Unterweisung, die im öffentlichen Schulwesen angeboten wird. Lernziele und Inhalte des Religionsunterrichts werden von Land zu Land nach unterschiedlichen Modellen und nach den jeweiligen Besonderheiten des Bildungssystems von den Schulen selber festgelegt.

- Konfessionsgebundener Unterricht ist ein Religionsunterricht, der auf eine einzige Konfession zugeschnitten ist und dessen Ziel darin besteht, den gläubigen Schüler gemäß den Vorschriften des betreffenden Kults und in Einklang mit den Besonderheiten der Religionsgemeinschaft zu erziehen, der er angehört. Normalerweise findet konfessionsgebundener Unterricht nicht in öffentlichen, sondern in privaten oder unabhängigen Einrichtungen statt, wird von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften ausgerichtet und sowohl aus öffentlichen als auch privaten Mitteln finanziert.
- Unter theologischer Ausbildung ist das Studium der Religion zu verstehen, das an theologischen Bildungseinrichtungen (Seminaren, Gymnasien und theologischen Fakultäten) angeboten wird und der Ausbildung des Klerus der verschiedenen Konfessionen dient.

Jede dieser einzelnen Formen, in denen Religion im Bildungswesen in Erscheinung tritt, muss gesondert analysiert werden. Im Folgenden werden wir uns den besonderen Aspekten der Religion im rumänischen Bildungswesen zuwenden, das bemüht ist, die Gewissensfreiheit des Einzelnen innerhalb der Schule zu gewährleisten.

## **I. Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen**

Mit dem *Bildungsgesetz Nr. 84/1995, Artikel 9* wurde zu Beginn des Schuljahres 1995/1996 in Rumänien Religionsunterricht als Schulfach eingeführt. Dieses Gesetz hat damals unter den Vertretern des Klerus, bei vielen Intellektuellen von Rang und Namen, in den Massenmedien, bei den Eltern und sogar bei den Kindern heftige Debatten ausgelöst, und die jeweiligen Standpunkte waren ganz unterschiedlich.

Zum einen wurde eingewandt, die Einführung von Religionsunterricht als Pflichtfach widerspreche der Verfassung. Manche Kritiker vertraten die Ansicht, dass Religionsunterricht in der Schule eine „Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der Kirche“ darstelle und dass die Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht nur zu Heuchelei bei Kindern, Eltern und Lehrern führe, dass sie im Widerspruch zur Gewissensfreiheit des Einzelnen stehe und ein „Rückschritt“ sei, durch den das rumänische Schulwesen in einem Zustand der Unterentwicklung gehalten werde.

Es gab aber auch andere Meinungen, die die Bedeutung der Religion und ihren berechtigten Platz in der Schule mit vielfältigen Argumenten stärkten und die dabei sowohl auf die persönliche Entwicklung des Einzelnen als auch auf gesellschaftliche Argumente abhoben:

- Erstens wurde betont, der freie Zugang zu religiöser Unterweisung sei notwendig, und den Eltern müsse es freistehen, ihren Kindern eine moralische und religiöse Erziehung angedeihen zu lassen, die mit ihren eigenen Überzeugungen übereinstimmt. Außerdem müsse es den öffentlichen Schulen gestattet sein, im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und Toleranz Religionsunterricht anzubieten.
- Zweitens verwies man auf die Kultur und auf die Moral und betonte, wie wichtig religiöse Werte für die persönliche Entwicklung des Schülers seien, und dass man sich unbedingt für die Behebung des religiösen Analphabetismus einsetzen müsse. Hier wurde der Religionsunterricht als eine notwendige Vorbedingung für das Verständnis der historischen und kulturellen Vergangenheit, für die Erklärung der religiösen Symbole und Bedeutungen verschiedener Bereiche des Lebens und für die Ausbildung bestimmter Verhaltensweisen und Einstellungen gesehen.
- Drittens wurde als wichtiges Argument die Geschichte angeführt. Man verwies darauf, dass der Religionsunterricht in Rumänien schon immer gesetzlich vorgesehen war. Schon in den ersten Gesetzen zum modernen Bildungswesen hatte es geheißen, dass „alle Kinder, gleich welcher Religion oder welcher Glaubensrichtung, Religionsunterricht erhalten müssen“ (Gesetz über das öffentliche Schulwesen, 1864). Das war so bis zu der Verordnung über die Reform des Bildungswesens von 1948, die den Religionsunterricht aus der Schule herausnahm.

Nachdem die Phase der Debatten über die Legitimität des Religionsunterrichts vorüber war, sah man sich auf bildungspolitischer Ebene mit der Notwendigkeit konfrontiert, Lösungen für verschiedene Probleme zu finden: Welchen Stellenwert sollte die Religion im Lehrplan der Schulen einnehmen? Wer sollte für die Erarbeitung des Lehrplans zuständig sein? Wie sollte der Lehrplan umgesetzt werden? Es gab Fragen im Zusammenhang mit der Struktur und Entwicklung der Didaktik des Religionsunterrichts (z.B. Teilnahme, der Prozess von Unterrichten - Lernen - Bewerten) und der Ausbildung der Religionslehrer.

### **1. Welchen Stellenwert hat der Religionsunterricht?**

Im rumänischen Schulwesen ist der Religionsunterricht ein Pflichtfach, das die gesamte Schulzeit hindurch – von der Grundschule über die Sekundarstufe I bis zur Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsschulen) – mit einer Wochenstunde im Lehrplan vorgesehen ist. An dieser



Teilnehmer am Symposium über religiöse Freiheit im Rathaus von Timisoara, Rumänien, Februar 2000. *Foto: Viorel Dima*

Bestimmung wurde kritisiert, dass der Zeitpunkt für den Beginn des Religionsunterrichts, nämlich die allerersten Schuljahre, zu früh gewählt sei.

Dabei wurde vor allem folgende Frage gestellt: In wie weit wird hier noch der Grundsatz der Gewissensfreiheit respektiert, wenn der Schüler gezwungen ist, an einem Unterricht teilzunehmen, dem oft vorgeworfen wurde, er indoktriniere und führe zur Ausbildung von Vorurteilen? Es sei darauf hingewiesen, dass der Religionsunterricht im rumänischen Schulwesen ebenso wie auch in anderen Bildungssystemen zwar ein Pflichtfach ist, dass aber dem Schüler zusammen mit seinen Eltern die Entscheidung überlassen wird, welche Art von Religionsunterricht er besuchen will. „Der Schüler entscheidet sich im Einklang mit seinen Eltern oder seinem gesetzlichen Vormund für die Religion oder Konfession seiner Wahl...“ (*Bildungsgesetz Nr. 84/1995, Artikel 9*). Das Recht, sich für einen bestimmten Religionsunterricht zu entscheiden, „befreit“, wie man meint, von der Gefahr, dass dieses Unterrichtsfach, wie seine Kritiker zu bedenken gegeben hatten, zur Indoktrination führen könne.





Craiova, Rumänien: Im März 2002 trafen sich Vertreter verschiedener Konfessionen sowie zahlreiche Bürgermeister aus der Region zu einem Symposium über religiöse Freiheit, welches in der Präfektur stattfand. *Foto: Viorel Dima*

Des weiteren richtete sich die Kritik dagegen, dass der Religionsunterricht schon sehr früh, nämlich in der Grundschule, einsetzt. Diese Kritik endete schließlich in dem Vorschlag, erst später mit der religiösen Unterweisung zu beginnen, wenn die Schüler ein Alter erreicht haben, in dem sie über genügend Einsicht verfügen, um ganz bewusst eine Wahl treffen zu können. Damit wäre die Gewissensfreiheit gewahrt. Die Mehrheit der Sachverständigen in diesem Bereich betonten allerdings, wie wichtig es sei, mit dem Religionsunterricht schon in den allerersten Schuljahren zu beginnen. Sie verwiesen darauf, dass jede Entscheidung eine vorherige Kenntnis der Sache verlange; ausserdem sei es eine allgemein anerkannte Tatsache, dass es sich immer positiv auswirke, wenn mit der Erziehung im frühen Alter begonnen werde.

Da der Religionsunterricht Bestandteil des Kernunterrichts ist (Pflicht-



Unter dem Thema „Religionsfreiheit im rumänischen und europäischen Kontext“ fand vom 12.-13. September 2005 ein Symposium in Bukarest statt, das vom *Ministerium für Kultus und religiöse Angelegenheiten*, vom *Staatssekretariat für religiöse Angelegenheiten* sowie von der *rumänischen Sektion der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit* organisiert wurde. An diesem Treffen, an dem es u.a. auch um den Entwurf eines neuen Religionsgesetzes für Rumänien ging, nahmen die Leiter verschiedener orthodoxer und protestantischer Kirchen sowie Regierungsvertreter, Referenten aus Übersee, Religionswissenschaftler und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen teil.

Dr. Hans Heinrich Vogel (links im Bild), Mitglied des Komitees von Venedig des Europarats und Professor an der Universität Lund, Schweden, und Dr. John Graz, Generalsekretär der International Religious Liberty Association, Silver Spring, USA, waren zwei der Hauptreferenten.

Foto: ANN

fach), werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts im rumänischen Schulwesen anfallen, wie etwa die Bereitstellung von Schulbüchern, die Bezahlung der Lehrer, Evaluationen und Prüfungen usw., aus Haushaltsmitteln des Staates beglichen.



Von links nach rechts: Bogdan Tataru-Cazaban, Regierungsberater, und Dr. Adrian Iorgulesco, Minister für Kultus und religiöse Angelegenheiten, sowie Teoctist, Patriarch der Rumänisch-Orthodoxen Kirche.  
*Foto: ANN*

## 2. An welchem Modell soll sich der Religionsunterricht in der Schule ausrichten?

Da die gesellschaftlichen, kulturellen, politischen, historischen und sonstigen Determinanten für den Religionsunterricht jeweils andere sind, kann es auch kein einheitliches Modell für den Religionsunterricht geben. Deshalb halten wir es für interessant, dass einige Autoren folgende Unterscheidung in Bezug auf den Religionsunterricht treffen<sup>2</sup>:

- *Religion lernen* („learning religion“): Damit ist gemeint, dass eine einzige Religion im Zentrum des Lehrplans steht (d.h. das Wissen über die

<sup>2</sup> Siehe: Hull, J.: The Contribution of Religious Education to Religious Freedom: A Global Perspective, in: Religious Education in Schools: Ideas and Experiences from around the World, Oxford, International Association for Religious Freedom, 2001.

- eigene Religion bzw. die Religion der Mehrheit), und dass die Schüler durch den Unterricht zu gläubigen Menschen erzogen werden sollen;
- *Etwas über Religion lernen* („learning about religion“): Hier handelt es sich um einen beschreibenden und an der Geschichte ausgerichteten Typ von Religionsunterricht, in dem es um den Vergleich von Elementen unterschiedlicher Religionen, um Geschichte und Philosophie der Religion, um religiöse Kunst u.ä. geht. Ziel dieses Unterrichts ist es, dass die Schüler verstehen sollen, in welcher Weise die Religion das persönliche Leben und das der Gemeinschaft beeinflusst.
  - *Von der Religion lernen* („learning from religion“): Das bedeutet, dass der Religionsunterricht den Schülern die Gelegenheit bietet, selber Antworten auf wichtige moralische und religiöse Fragen zu finden, sowie durch die positive Bewertung der durch die Religion vermittelten Kenntnisse und Werte das kritische Denken und eine reflektierende Haltung auszubilden.

Diese drei Ansätze stehen für die in unterschiedlichem Grad ausgeprägte Gewissensfreiheit des Einzelnen und beschreiben das Spektrum der schulischen Lehrpläne, das von der auf die eigene Religion konzentrierten Vorherrschaft einer Konfession bis hin zum Studium der Religionswissenschaft an sich und damit zu einem nicht konfessionell ausgerichteten Unterricht reicht.<sup>3</sup>

Im rumänischen Schulwesen haben wir es mit einem vorwiegend konfessionell ausgerichteten Religionsunterricht zu tun. Jeder Kult bzw. jede Vereinigung von Kulturen verfügt über ein eigenes Schulprogramm, und das inhaltliche Hauptgewicht liegt dabei auf den Besonderheiten der jeweiligen Konfession (Unterricht im Glauben und in der Geschichte des Kultes, seiner Tradition und religiösen Praktiken), wobei dem praktischen und anwendungsorientierten Teil der Kenntnisse besondere Bedeutung zukommt. Abgesehen von diesen der eigenen Identität verhafteten Punkten vermittelt jeder Kult auch noch andere Inhalte, die in gewissem Maße eine interkulturelle und interreligiöse Perspektive gewährleisten (etwa Elemente aus der Religionsgeschichte sowie spezifische Aspekte der anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften). Dieser Teil des Unterrichts nimmt von der Grundschule bis zum Gymnasium zunehmend mehr Raum ein.

---

<sup>3</sup> Siehe Kodelja, Y. / Bassler, T.: Religion and Schooling in Open Society, Ljubljana, Dezember 2004.

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit die Vorherrschaft konfessioneller Elemente die wenigen Schüler in ihrem Glauben beeinträchtigt, die an dem Unterricht teilnehmen, obwohl sie der betreffenden Religion nicht angehören, oder auch, inwieweit ein solcher Unterricht den Grundsätzen des laizistischen Staates widerspricht. Um dieses Problem zu vermeiden, hat man bei der Erarbeitung der Lehrpläne und der Bewertung der überall im Land verwendeten Lehrmittel (Schulbücher und didaktisches Hilfsmaterial) den unumstößlichen Grundsatz aufgestellt, dass alle Themen zu vermeiden sind, die in irgendeiner Form eine religiöse Diskriminierung beinhalten könnten.

### **3. Wer erstellt den Lehrplan für den Religionsunterricht in der Schule?**

Im Rahmen der Lehrplanreform wurden für alle gesetzlich anerkannten Kulte, die berechtigt sind, ihre Religion an den Schulen zu unterrichten, Lehrpläne für den Religionsunterricht erstellt: für die Orthodoxe Kirche, die Römisch-Katholische und die Griechisch-Katholische Kirche, für die Reformierte und die Unierte Kirche, für die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Evangelische Allianz (Baptisten, Pfingstgemeinden, Christen nach dem Evangelium), für die Siebenten-Tags-Adventisten sowie für die Muslime. Ebenso wie für die übrigen Schulfächer wurden auch für den Religionsunterricht Lehrpläne und Lernziele für die Klassen eins bis acht<sup>4</sup> sowie für die Oberstufe von Klasse neun bis zwölf erarbeitet.<sup>5</sup>

So wie es das Gesetz vorsieht, wurden die Lehrpläne in Zusammenarbeit zwischen den Kulturen und dem Staat erstellt:

- a) Die Kulte haben Fachbereiche für Religionsunterricht und theologische Ausbildung gegründet;
- b) Das Ministerium für Bildung und Forschung, respektive der Nationale Rat, war für die Erstellung der Lehrpläne zuständig. Für jeden Kult gibt es eine besondere Arbeitsgruppe.

Diese Zusammenarbeit ermöglicht es, Extreme und religiöse Diskriminierung zu verhindern und einige äußerst wichtige Grundsätze bei der Lehrplangestaltung in die Tat umzusetzen: der Unterricht soll auf die Vermittlung von Werten und Einstellungen ausgerichtet sein; vorrangiges Ziel ist die Ausbildung motivationaler Verhaltensweisen; durch die Ver-

---

<sup>4</sup> *Lehrplan für den Religionsunterricht in den Klassen I bis VIII*, Bd. 7, Ministerium für Bildung und Forschung, Nationaler Lehrplanrat, Bukarest, 1998.

<sup>5</sup> *Lehrplan für den Religionsunterricht in den Klassen IX bis X*: [www.edu.ro](http://www.edu.ro).

bindung bestimmter Themen aus dem Religionsunterricht mit spezifischen Themen anderer Schulfächer wie Literatur, Geschichte, Biologie und Kunst soll ein interdisziplinärer Ansatz verwirklicht werden, um die Vorstellung zu überwinden, dass Religion und Wissenschaft im Gegensatz zueinander stehen.

#### **4. Wer ist für die Ausbildung der Religionslehrer zuständig, und wie sieht deren Ausbildung aus?**

Unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Gewissensfreiheit des Einzelnen stellt die Ausbildung der Religionslehrer im rumänischen Bildungssystem ein Problem dar. Wie in den anderen Schulfächern wird auch die Grundausbildung an den entsprechenden Fakultäten (insbesondere den theologischen Fakultäten) in Form einer mehr oder weniger gründlichen Vorbereitung in Psychologie und Pädagogik gewährleistet. Kritisch ist die Lage im Hinblick auf die ständige Weiterbildung der Religionslehrer. Es gibt für sie so gut wie kein Weiterbildungsangebot im Fach Religion, und das aus verschiedenen Gründen: Einerseits fehlt die Nachfrage von Seiten der Religionslehrer, und zum anderen messen die Anbieter von Weiterbildungskursen dem Fach Religion weniger Bedeutung bei als anderen Schulfächern, weil sie der Auffassung sind, dass der Religionsunterricht in die Verantwortung der Kulte falle.

Die systematische psychologische und pädagogische Vorbereitung und die gründliche Ausbildung der Religionslehrer ist aber gerade deshalb so notwendig, weil sie noch mehr als die Lehrkräfte in den anderen Fächern Verantwortung tragen und Vorbildcharakter haben. Eine gute theologische Ausbildung allein ohne eine gleichzeitige Ausbildung in Psychologie, Pädagogik und Methodik kann keinen erfolgreichen Unterricht garantieren.

#### **5. Weitere Aspekte des Religionsunterrichts im rumänischen Schulwesen**

Bei der Integration und Organisation des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen haben sich verschiedene Schwierigkeiten und problematische Aspekte ergeben, die oft als Verletzung der Religions- und Überzeugungsfreiheit der Schüler kritisiert wurden. Hier einige Beispiele:

- Was geschieht, wenn kein Religionsunterricht zustande kommt, weil die Zahl der Schüler in der Klasse oder der Schule, die dem betreffenden Kult angehören, zu gering ist?

Wenn die Anzahl der Schüler, die sich für einen bestimmten Religionsunterricht entscheiden, kleiner ist als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, kann der Religionsunterricht nicht zustande kommen. Zu solchen Fällen ist es in Gemeinden gekommen, in denen die Mehrzahl der Schüler einer bestimmten Religion angehört. Um solch problematischen Situationen zu begegnen, wurde die Einrichtung von gesonderten Unterrichtsgruppen in der Schule oder gelegentlich auch Religionsunterricht außerhalb der Schule genehmigt, für den dann der betroffene Kult zuständig ist. Wenn, wie es gelegentlich vorkommt, die geringe Schülerzahl die Einstellung eines Lehrers (der aus Staatsmitteln bezahlt wird) nicht zulässt, haben sich einige Kulte dafür entschieden, das Lehrergehalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

- Wie sieht die Lage für die Schüler aus, die entweder Religionsgemeinschaften angehören, die nicht staatlich anerkannt sind (und die folglich auch nicht berechtigt sind, Religionsunterricht in der Schule anzubieten), oder die sich ausdrücklich zum Atheismus bekennen?

Die Schüler, die in diese Kategorien fallen, haben die Möglichkeit, dem Religionsunterricht fern zu bleiben und ihren Schulabschluss ohne eine Note im Fach Religion zu machen. Für die religiöse Unterweisung der Schüler der ersten Gruppe sind ihr Kult oder ihre Familie zuständig. Die Schüler können sich aber auch dafür entscheiden, am Religionsunterricht in der Schule teilzunehmen (auch wenn der nicht ihrem eigenen Glauben oder ihren Überzeugungen entspricht), ohne benotet zu werden.

- Wie werden die Besonderheiten der einzelnen Kulte, wie Feiertage, Praktiken, Kleidung und religiöse Symbole in der Schule berücksichtigt?

Die Einhaltung der religiösen Feiertage hat verschiedentlich zu Problemen im rumänischen Schulwesen geführt. Nur ein Beispiel:

*Im Schuljahr 1999 konnten etliche Schüler, die der Religionsgemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten angehörten, nicht am letzten Teil der Aufnahmeprüfung für die weiterführenden Schulen teilnehmen, weil dieser auf einen Samstag gelegt worden war. Das Erziehungsministerium erklärte den Kandidaten daraufhin, sie hätten die Prüfung nicht bestanden und dürften sich folglich auch nicht für das Gymnasium oder die Berufsschule einschreiben. Nach verschiedenen Gerichtsurteilen und Entscheidungen anderer Instanzen (Urteil des Obersten Gerichtshofs in der Zivilsache Nr. 1934/1999, Protokoll Nr. 36829/1999 zwischen dem Erziehungsministerium*

*und der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, Erklärung Nr. 11720/1999 der rumänischen Regierung) nahm das Erziehungsministerium seine Entscheidung zurück und gestattete den oben genannten Schülern, die Prüfung zu wiederholen und sich danach an den weiterführenden Schulen einzuschreiben.*

Was die besondere Kleidung oder religiöse Symbole betrifft, so ist es bisher in den rumänischen Schulen noch nicht zu problematischen Situationen gekommen (so wie in den französischen Schulen, wo das Tragen des muslimischen Kopftuchs, des hid-jab, oder die Frage religiöser Symbole für Aufregung gesorgt haben). Der Grund liegt vielleicht darin, dass die rumänische Gesellschaft nicht ausgeprägt multikonfessionell ist und dass die große Mehrheit der rumänischen Schülerschaft der Mehrheitskirche angehört, die bereit ist, andersgläubige Einzelpersonen oder kleinere Gruppen eher zu akzeptieren als größere Konfessionen.

Rein formal ist zwar festgelegt, was zu tun ist, um eventuell auftretende Probleme im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht zu beheben, doch in der Schulpraxis kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, die mit der Organisation des Religionsunterrichts zu tun haben oder mit dem Recht, sich vom Unterricht befreien zu lassen. Solche Situationen tauchen immer wieder auf, aber für eine erfolgreiche Abhilfe und Lösung sind meistens nicht so sehr Vorschriften auf nationaler Ebene vonnöten, als vielmehr das Geschick der Schulleiter und das pädagogische Fingerpitzengefühl der Religionslehrer.

## **II. Die Theologieausbildung in Rumänien**

Theologische Ausbildung findet auf der Oberstufe der theologischen Seminare und Gymnasien sowie an den theologischen Fakultäten der Universitäten statt. Seit 1993 ist das Erziehungsministerium für die Organisation der theologischen Bildung zuständig, das Veränderungen in der Struktur und im Lehrplan vorgenommen hat (um den Unterricht in Theologie mit den anderen Fächern zu koordinieren). Die Theologie ist also ein Teil des staatlichen Bildungswesens und wird aus Staatsmitteln finanziert. Ziel der theologischen Bildung ist die Ausbildung der Geistlichen, die jede Konfession braucht. Die Anzahl der Schüler an den theologischen Seminaren und Gymnasien wird vom Staat festgesetzt. Grundlage hierfür sind die Vorschläge eines jeden Kults. Gemäß der Selbstbestimmung der Universitäten setzen die theologischen Fakultäten die jährliche Zahl von Studienplätzen nach eigenem Ermessen fest.



### III. Konfessionsgebundener Unterricht in Rumänien

Historisch gesehen ist der konfessionsgebundene Unterricht in Rumänien entstanden, als von den Klöstern und Kirchen die ersten Schulen eingerichtet wurden. Die konfessionelle Erziehung war eng an die Volkszugehörigkeit der Kinder sowie an die Unterrichtssprache gebunden. Finanziert wurde sie aus Mitteln der Kirchen. Betrachtet man die Gesetzgebung zum Bildungswesen in Rumänien aus der Zeit von 1864 bis 1943, so zeigt sich Folgendes:

1. Der konfessionsgebundene Unterricht wird nicht extra erwähnt. In den Bildungsgesetzen wird lediglich Bezug genommen auf die (orthodoxen) theologischen Fakultäten an den Universitäten sowie auf die theologischen Seminare (Gesetze bis 1912). Mit dem Bildungsgesetz von 1948 wird dann die Kirche total aus dem staatlichen Bildungswesen herausgenommen.

2. Da es sich bei den Konfessionsschulen um Privatschulen handelte, wurden sie in den Gesetzen lediglich im Zusammenhang mit der Darstellung des Privatschulwesens erwähnt. Im Gesetz über die Privatschulen (1925) werden die Bedingungen für das Betreiben von Privatschulen festgesetzt. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für die Konfessionsschulen: Das Erziehungsministerium genehmigt, kontrolliert und überwacht die Schulen; nur rumänische Staatsangehörige (Einzelpersonen oder auch religiöse, kulturelle und andere Gemeinschaften) sind berechtigt, Privatschulen zu gründen; die Mindestanzahl an Schülern pro Klasse beträgt zehn; der Unterricht richtet sich entweder an den Lehrplänen des Erziehungsministeriums oder aber an eigenen Lehrplänen aus.

Im derzeitigen Kontext werden das Problem des konfessionsgebundenen Unterrichts in Rumänien und die jüngsten Gesetzesbestimmungen heftig diskutiert.

3. In der rumänischen Verfassung heißt es: Gemäß dem Gesetz findet der Unterricht auf allen Stufen in staatlichen, privaten und konfessionellen Einrichtungen statt (*Kapitel über das Recht auf Bildung, Artikel 32, Absatz 5*).

4. Nach den jüngsten Abänderungen und Ergänzungen besagt das *Bildungsgesetz Nr. 84/1995*: Gemäß dem Gesetz sind die vom Staat offiziell anerkannten religiösen Kulte berechtigt, eigene Bildungseinrichtungen zu gründen und zu verwalten (*Artikel 9, Absatz 4*).

Diese Bestimmungen legen es nahe, so rasch wie möglich den konfes-

sionsgebundenen Unterricht einzuführen. Darauf warten alle Konfessionen in Rumänien. In den Auseinandersetzungen über die Frage des konfessionellen Unterrichts wird erörtert, wie im Rahmen des rumänischen Bildungswesens ein solcher Unterricht organisiert werden kann. Die wichtigsten Punkte, die zur Debatte stehen, sind folgende:

- *Organisationsform*: Soll es sich bei der konfessionsgebundenen Unterweisung um einen staatlichen oder einen nichtstaatlichen (privaten oder unabhängigen) Unterricht handeln?
- *Finanzierung*: Reichen die knappen Haushaltsmittel aus, um die Finanzierung zu sichern (denn die Knappheit der Mittel hat sogar schon dazu geführt, dass die staatlichen Schulen nicht im notwendigen Maß finanziert werden können)? Welche Art von Kosten soll übernommen werden? Welche Steuern sollen auf den konfessionellen Unterricht erhoben werden?
- *Staatliche Anerkennung der konfessionellen Schulen*: Welche Bedingungen müssen diese Schulen erfüllen, um staatlich anerkannt zu werden? Wer ist dafür verantwortlich?
- *Zugangsbedingungen*: Ist den Schülern der freie Zugang zur konfessionellen Bildung ungeachtet ihrer eigenen Religionszugehörigkeit möglich?
- *Staatliche Kontrolle und Befugnisse der Kulte*: Welche Aspekte dürfen vom Staat kontrolliert werden? Welche Befugnisse und Verantwortung haben die Kulte bei der Verwaltung der Konfessionsschulen, der Ausarbeitung der Lehrpläne und bei der Lehrerausbildung?
- *Äquivalenz der Lehrpläne und Qualifikationen*: Wie kann gewährleistet werden, dass die Qualität der Ausbildung an den konfessionellen Schulen derjenigen an den staatlichen Bildungseinrichtungen entspricht?

Die Antworten auf diese Fragen werden wahrscheinlich in einem Gesetz zum konfessionsgebundenen Religionsunterricht formuliert werden, durch welches dessen Organisation und Ablauf geregelt werden soll.

Betrachtet man die drei Bereiche, in denen die Religion im rumänischen Bildungswesen in Erscheinung tritt (allgemeiner Religionsunterricht, theologische Bildung und konfessionsgebundener Unterricht), so zeigt sich, dass wir im rumänischen Bildungswesen Religionsfreiheit haben. Ausgehend von dem im Bildungsgesetz formulierten Grundsatz, dass „im Unterricht religiöse Proselytenmacherei untersagt ist“ (*Artikel*

*11, Absatz 3*), bemüht sich das rumänische Bildungssystem um eine strenge Anpassung an die Erfordernisse einer offenen Gesellschaft, wonach sich im Verhältnis von Schule und Religionsunterricht das Verhältnis von Kirche und Staat widerspiegeln soll.

# Die Debatte Habermas – Ratzinger: Annäherungen und Auswirkungen\*

*Andrei Marga*

Professor für zeitgenössische Philosophie sowie Rektor der Universität Babeş-Bolyai in Cluj, Rumänien

Die **Katholische Akademie** in München hat die ausgezeichnete Idee gehabt, am 28. Januar 2004 einen der bemerkenswertesten Philosophen unserer Zeit, Jürgen Habermas, und einen der renommiertesten Vertreter aus dem Vatikan, Kardinal Joseph Ratzinger, zu einer offenen Debatte über das Thema „Die moralischen Grundlagen eines liberalen Staates“ einzuladen. Diese Debatte verdankt ihre Bedeutung nicht nur der herausragenden Stellung, die die beiden Gesprächspartner im kulturellen Leben einnehmen, und auch nicht nur der Tatsache, dass man mit ihren Namen Werke verbindet, die unbestreitbar zum philosophischen und theologischen Welterbe gehören. Diese Auseinandersetzung ist auch nicht nur deshalb so bemerkenswert, weil Habermas und Ratzinger jeder für sich so etwas wie ein authentisches Gewissen unserer Zeit darstellen, sondern vor allem deshalb, weil sie sich indirekt auf Grund ihrer unterschiedlichen Ansätze bisher im Wesentlichen kritisch gegenüber gestanden haben. Um die Bedeutung dieses Ereignisses hervorzuheben, stellte der Leiter der **Katholischen Akademie**, Florian Schuller, Habermas als den „einflussreichsten deutschen Philosophen seit Marx, Nietzsche und Heidegger“ vor, und er bezeichnete Kardinal Ratzinger als einen wahren „Trainer“ der katholischen Kirche. Und er wies auch darauf hin, dass „jeder der beiden Namen Ratzinger und Habermas als Kürzel für eine ganze intellektuelle Welt stehe, und dass beide zusammen eines der aufregendsten Gesprächspaare bilden, die man sich augenblicklich – vielleicht nicht nur im deutschsprachigen Raum – für Grundsatzreflexionen menschlicher Existenz denken kann.“ Die wesentlichen Beiträge von Habermas und Kardinal Ratzinger sind inzwischen in der Zeitschrift **Zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern**, 34. Jahrgang, Heft 1, München 2004, erschienen.

Im Folgenden werden wir die jeweiligen Standpunkte von Habermas und Ratzinger (1), einige unerwartete Annäherungen (2) sowie gewisse

\* Dieser Artikel wurde verfasst, bevor Kardinal Joseph Ratzinger am 19. April 2005 zum Papst gewählt wurde. (Anm. d. Red.)

Auswirkungen (3) darstellen, die diese Debatte nach sich ziehen könnte.

Habermas ging an das Thema der „**vorpolitischen** moralischen Grundlagen eines freiheitlichen Staates“ mit derselben Frage heran, die Ernst-Wolfgang Böckenförde 1967 in seinem Buch **Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation** aufgeworfen hatte: Lassen sich die normativen Voraussetzungen, von denen ein freiheitlicher, säkularisierter Staat lebt, noch bewahren, wenn er sie selber nicht garantieren kann?<sup>1</sup> Anders ausgedrückt, kann man sicher sein, dass der demokratische Rechtsstaat auch in Zukunft in der Lage sein wird, seine Grundlagen zu erneuern, ohne auf die moralischen und religiösen Traditionen zurückzugreifen, auf denen er auch beruht? Im Verlauf der Münchner Debatte versuchte Habermas, ausgehend vom gegenwärtigen Zustand der Welt eine Antwort auf diese Frage zu geben.

Rückblickend ist man sich heute allgemein einig darin, dass sowohl die moderne, weltlich verstandene und ausgelegte Menschenrechtsdoktrin als auch die säkulare Tradition des Vernunftrechts, auf dem Hintergrund monotheistischer oder auf jeden Fall religiöser Weltbilder entstanden sind. „Die Geschichte der christlichen Theologie im Mittelalter, insbesondere die spanische Spätscholastik, gehören natürlich zur Genealogie der Menschenrechte.“<sup>2</sup> Dennoch beruft sich der moderne Staat stets auf die weltlichen Grundsätze der Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts. **Es stellt sich nun aber ganz eindeutig die Frage, ob der säkularisierte Staat in der Lage ist, ganz allein aus sich heraus die motivationalen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Bürger nicht nur ihre Rechte und Freiheiten wahrnehmen, sondern auch bereit sind, notfalls Opfer zu bringen, um diese Rechte zu verteidigen und zu fördern.**

Ganz gleich, an welche Form eines liberalen, säkularisierten Staates man auch denken mag, „politische Tugenden, auch wenn sie nur in kleiner Münze „erhoben“ werden, sind für den Bestand einer Demokratie wesentlich. Sie sind Sache der Sozialisation und der Eingewöhnung in die Praktiken und Denkweisen einer freiheitlichen politischen Kultur. Der Staatsbürgerstatus ist gewissermaßen in eine Zivilgesellschaft eingebettet, die aus spontanen, sozusagen „vorpolitischen“ Quellen lebt. Daraus

<sup>1</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: ders.: *Recht, Staat, Freiheit*, Suhrkamp, Frankfurt a. M., 2. Aufl. 1992, S. 112.

<sup>2</sup> Jürgen Habermas: *Stellungnahme*, in: *Zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern*, 34. Jahrgang, Heft 1, München 2004, S. 2.

folgt noch nicht, dass der liberale Staat unfähig ist, seine motivationalen Voraussetzungen aus eigenen säkularen Beständen zu reproduzieren. Die Motive für eine Teilnahme der Bürger an der politischen Meinungs- und Willensbildung zehren gewiss von ethischen Lebensentwürfen und kulturellen Lebensformen.<sup>3</sup> Inzwischen sind die Gesellschaften dabei, sich für eine auf Regeln gegründete **Weltbürgergesellschaft** zu öffnen, die eine Lösung der Probleme zumindest möglich erscheinen lässt. Wenn die Gesellschaften nämlich erst einmal diesen Weg eingeschlagen haben, können sie die benötigte „Solidarität“ nur sichern, wenn „die Gerechtigkeitsprinzipien in das dichte Geflecht kultureller Wertorientierungen Eingang finden.“ Andererseits aber ziehen sich die Bürger der demokratischen Staaten immer stärker in den Privatbereich mit all seinen verschiedenen Ausprägungen zurück. „Verstärkt wird der staatsbürgerliche Privatismus durch den entmutigenden Funktionsverlust einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung, die einstweilen nur in den nationalen Arenen halbwegs funktioniert und darum die auf supranationale Ebenen verschobenen Entscheidungsprozesse nicht mehr erreicht.“<sup>4</sup> Eine „Tendenz des Bürgers zur Entpolitisierung“ wird durch viele Aspekte in der augenblicklichen Entwicklung der demokratischen Gesellschaften noch verstärkt.

Angesichts dieser Lage schlägt Habermas vor - und das ist etwas Neues in der Konzeption des Philosophen -, das schon abgeschlossene Kapitel der Säkularisierung (mit einer Postmoderne, die die Selbstzerstörung der modernen Rationalität anprangert und einer katholischen Kirche, die den Strömungen des Humanismus, der Aufklärung und des Liberalismus stets ablehnend gegenüberstand) wieder aufzuschlagen und neu zu überdenken. „Ich halte es für besser, die Frage, ob sich eine ambivalente Moderne allein aus säkularen Kräften einer kommunikativen Vernunft stabilisieren wird, nicht vernunftkritisch auf die Spitze zu treiben, sondern undramatisch als eine offene empirische Frage zu behandeln. Damit möchte ich das Phänomen auch gleichsam von innen als eine kognitive Herausforderung ernst nehmen.“<sup>5</sup> Die neue These, die der Philosoph in der Münchner Debatte von 2004 vertrat, lautet, dass die Philosophie und die Religion, wie schon Kant und Hegel gesagt hatten, ihren jeweils eige-

---

<sup>3</sup> Ibidem, S. 3.

<sup>4</sup> Ibidem, S. 3.

<sup>5</sup> Ibidem, S. 3.

nen Kompetenzbereich und ihre klar von einander abgesetzten „Grenzen“ haben. Aber, so sagt Habermas, im Gegensatz zum deutschen Klassizismus müsse auf den „philosophischen Anspruch“ verzichtet werden, feststellen zu wollen, was an den Traditionen „wahr oder falsch“ ist. „Der Respekt, der mit dieser kognitiven Urteilsenthaltung Hand in Hand geht, gründet sich auf die Achtung vor Personen und Lebensweisen, die ihre Integrität und Authentizität ersichtlich aus religiösen Überlieferungen schöpfen. Aber Respekt ist nicht alles, die Philosophie hat Gründe, sich gegenüber religiösen Überlieferungen lernbereit zu verhalten.“<sup>6</sup>

**Habermas räumt ein, dass wir in eine „postsäkulare Gesellschaft“ eingetreten sind.** Da in der ausgehenden Moderne „die Balance zwischen den drei großen Medien der gesellschaftlichen Integration in Gefahr gerät, weil Märkte und administrative Macht die gesellschaftliche Solidarität verdrängen“, ist es notwendig, die motivationalen Voraussetzungen neu zu bewerten. „So liegt es auch im eigenen Interesse des Verfassungsstaats, mit allen kulturellen Quellen schonend umzugehen, aus denen sich das Normbewusstsein und die Solidarität von Bürgern speist.“<sup>7</sup> **Die postsäkulare Gesellschaft ist eine Gesellschaft, in der die „Säkularisierung“ neu interpretiert und als ein Prozess gesehen wird, in dem weltliches und religiöses Denken voneinander lernen und sich ergänzen müssen, ein bewusster Prozess, in dem es keine a priori Urteile geben darf.** „Die weltanschauliche Neutralität der Staatsgewalt, die gleiche ethische Freiheiten für jeden Bürger garantiert, ist unvereinbar mit der politischen Verallgemeinerung einer säkularistischen Weltansicht. Säkularisierte Bürger dürfen, soweit sie in ihrer Rolle als Staatsbürger auftreten, weder religiösen Weltbildern grundsätzlich ein Wahrheitspotential absprechen, noch den gläubigen Mitbürgern das Recht bestreiten, in religiöser Sprache Beiträge zu öffentlichen Diskussionen zu machen.“<sup>8</sup>

Kardinal Ratzinger hat Entwicklungen in der zeitgenössischen Gesellschaft angesprochen, die es erforderlich machen, wieder an die Religion zu appellieren, damit die Menschheit die Grenzen eines Lebens, das es wert ist gelebt zu werden, nicht überschreitet. Sowohl die „Entstehung einer globalisierten Gesellschaft“, als auch die Entwicklung von technischen Möglichkeiten zur Zerstörung, wie es sie bisher noch nie gegeben

---

<sup>6</sup> Ibidem, S. 4.

<sup>7</sup> Ibidem, S. 4.

<sup>8</sup> Ibidem, S. 4.

hat, machen die Frage nach den „moralischen Grundlagen der einander begegnenden Kulturen“ zu einem drängenden Problem unserer Zeit. Wie dringlich die Frage ist, zeigt das Projekt des **Weltethos** von Hans Küng, auch wenn es dagegen durchaus Einwände gibt, wie Robert Spaemann es in seinem Artikel **Weltethos als „Projekt“**<sup>9</sup> aufgezeigt hat. „Nun scheint mir offenkundig, dass die Wissenschaft als solche Ethos nicht hervorbringen kann, dass also ein erneuertes ethisches Bewusstsein nicht als Produkt ethischer Debatten zustande kommt.“<sup>10</sup> Ein anderes Feld: Die veränderte Weltkarte und das veränderte Menschenbild haben zwar zu immer weiter reichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt, aber auch die Auflösung „bisher tragender ethischer Gewissheiten“ zur Folge gehabt. Es gibt jedoch eine „Verantwortung der Wissenschaft um den Menschen als Menschen“, und es gibt vor allem eine „Verantwortung der Philosophie“, die darin besteht, dass die Philosophie die Entwicklung der einzelnen Wissenschaften kritisch zu begleiten hat. Und schließlich „ist es die Aufgabe der Politik, Macht unter das Maß des Rechtes zu stellen und so ihren sinnvollen Gebrauch zu ordnen.“ Nicht das Recht des Stärkeren, sondern die Stärke des Rechts muss gelten, sie muss stärker sein als Willkür und Missbrauch. „Die rechtlose Freiheit ist Anarchie und darum Freiheitszerstörung.“<sup>11</sup>

Für Kardinal Ratzinger muss das Recht so beschaffen sein, dass es der Gerechtigkeit dient und nicht ein Privileg jener ist, die im Besitz der Macht sind. Das Mehrheitsprinzip, wie es in den demokratisch gewählten politischen Systemen gilt, dürfe deshalb nicht nur unter dem rein technischen Aspekt der Entscheidungsfindung gesehen werden, sondern auch unter seinem moralischen Aspekt. „Aber auch Mehrheiten können ungerecht sein.“<sup>12</sup> **Das Problem der moralischen Grundlagen des Rechts stellt sich demnach mit besonderer Schärfe.** Das Recht selber aber beruht auf Prämissen, die weit über das Recht als solches hinaus gehen und die aus einer anderen Spiritualität herrühren.

Zu all dem kommen noch die Herausforderungen hinzu, mit denen die Macht, das Recht und die Moral in der konkreten Welt von heute kon-

---

<sup>9</sup> Robert Spaemann: *Weltethos als „Projekt“*, in: Merkur, Heft 570/571.

<sup>10</sup> Joseph Kardinal Ratzinger: *Stellungnahme*, in: Zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern, 34. Jahrgang, Heft 1, München 2004, S. 5.

<sup>11</sup> *Ibidem*, S. 5.

<sup>12</sup> *Ibidem*, S. 5.





Die orthodoxe „Mariä Himmelfahrt“-Kathedrale in der Innenstadt von Brasov.

*Foto: Arnold Zwahlen*

frontiert werden. „Die Menschheit, so sehen wir jetzt, braucht gar nicht den großen Krieg, um die Welt unlebbar zu machen. Die anonymen Mächte des Terrors, die an allen Orten präsent sein können, sind stark genug, um alle bis in den Alltag hinein zu verfolgen, wobei das Gespenst bleibt, dass verbrecherische Elemente sich Zugang zu den großen Potentialen der Zerstörung schaffen und so außerhalb der Ordnung der Politik die Welt dem Chaos ausliefern können.“<sup>13</sup> **Das führt uns dazu, nach den Quellen zu fragen, aus denen der Terrorismus schöpft.**

In seinem Beitrag zur Münchner Debatte hob Kardinal Ratzinger hervor, dass „es erschreckend sei, dass sich - wenigstens teilweise - der Terror moralisch legitimiert,“<sup>14</sup> und er verwies dabei darauf, dass sich die islamistischen Terroristen in ihren Botschaften auf die unterdrückerischen Verhältnisse und auf die Religion berufen. Deshalb stellte der berühmte Theologe ganz ausdrücklich die Frage: „Muss da nicht Religion unter das Kuratel der Vernunft gestellt und sorgsam eingegrenzt werden?“<sup>15</sup> Auch die Religion muss heute zur Förderung von weltweiter Freiheit und Toleranz beitragen, aber auch die modernen Menschenrechtsdoktrinen bedürfen dringend der Weiterentwicklung. „Vielleicht müsste heute die Lehre von den Menschenrechten um eine Lehre von den Menschenpflichten und von den Grenzen des Menschen ergänzt werden, und das könnte nun auch die Frage erneuern helfen, ob es nicht eine Vernunft der Natur und so ein Vernunftrecht für den Menschen und sein Stehen in der Welt geben könne.“<sup>16</sup> In dieser Hinsicht bietet das Christentum vielleicht eine Antwort. „Auch wenn die säkulare Kultur einer strengen Rationalität, von der uns Herr Habermas ein eindrucksvolles Bild gegeben hat, weithin dominant ist und sich als das Verbindende versteht, ist das christliche Verständnis der Wirklichkeit nach wie vor eine wirksame Kraft.“<sup>17</sup> Es muss in Zukunft also eingeräumt werden, dass „die europäische Säkularisierung ein Sonderweg sei, der einer Korrektur bedürfe.“<sup>18</sup> Das soll, wie Kardinal Ratzinger betont, nicht heißen,

---

<sup>13</sup> Ibidem, S. 6.

<sup>14</sup> Ibidem, S. 6.

<sup>15</sup> Ibidem, S. 6.

<sup>16</sup> Ibidem, S. 6.

<sup>17</sup> Ibidem, S. 6.

<sup>18</sup> Ibidem, S. 7.



Marktplatz in Brasov (ehemals Kronstadt, Siebenbürgen), auch „Perle der Karpaten“ genannt. Im Hintergrund die berühmte protestantische Kathedrale, bekannt unter dem Namen „die schwarze Kirche“.  
*Foto: Jürgen Butscher*

dass man sich der Auffassung von Carl Schmitt, Heidegger und Lévi Strauss anschließen und die „Ermüdung“ der europäischen Rationalität anprangern müsse. **Es bedeutet lediglich das Eingeständnis**, dass „es die rationale oder die ethische oder die religiöse Weltformel nicht gibt, auf die sich alle einigen und die das Ganze tragen könnte. Jedenfalls ist sie gegenwärtig unerreichbar. Deswegen bleibt auch das so genannte Weltethos eine Abstraktion.“<sup>19</sup>

Die von Habermas geäußerte Auffassung, wonach wir als Menschheit in eine „postsäkulare Gesellschaft“ eingetreten sind, wird von Ratzinger voll und ganz geteilt. „Hinsichtlich der praktischen Konsequenzen finde ich mich in weitgehender Übereinstimmung mit dem, was Herr Haber-

<sup>19</sup> Ibidem, S. 7.

mas über eine postsäkulare Gesellschaft, über die Lernbereitschaft und die Selbstbegrenzung nach beiden Seiten hin ausgeführt hat,<sup>20</sup> sagte der Kardinal. Er räumte ausdrücklich ein, dass es in den Religionen Fehlentwicklungen gibt. „**Pathologien in der Religion**, die höchst gefährlich sind und die es nötig machen, das göttliche Licht der Vernunft sozusagen als ein Kontrollorgan anzusehen, von dem her sich Religion immer wieder neu reinigen und ordnen lassen muss. Was übrigens auch die Vorstellung der Kirchenväter war.“<sup>21</sup> Aber es gibt auch **Pathologien der Vernunft** (die jüngste und gefährlichste ist, abgesehen von der Atombombe, die künstliche „Herstellung“ menschlichen Lebens mit Hilfe der Gentechnologie), die es notwendig machen, die Vernunft in ihren Grenzen zu halten, und „deswegen muss umgekehrt auch die Vernunft an ihre Grenzen gemahnt werden und Hörbereitschaft gegenüber den großen Überlieferung der Menschheit lernen.“<sup>22</sup> **Es handelt sich hier nicht um das, was von einigen die Rückkehr zum Glauben genannt wurde, sondern um eine „notwendige Korrelationalität von Vernunft und Glaube, Vernunft und Religion, die zu gegenseitiger Reinigung und Heilung berufen sind und die sich gegenseitig brauchen und das gegenseitig anerkennen müssen.“**<sup>23</sup> Die wichtigsten Partner in dieser „Korrelationalität“ sind der „christliche Glaube“ und die „westliche säkulare Rationalität.“

## 2

Die Münchner Debatte vom Januar 2004 zwischen Jürgen Habermas und Kardinal Ratzinger bedeutet eine wahrhafte Wende in der Sichtweise der Probleme der heutigen Gesellschaften und Kulturen. Und das nicht nur, weil hier zwei der prominentesten Persönlichkeiten unserer Zeit zum Gespräch zusammen kamen, und auch nicht nur, weil jeder der beiden während der Debatte nicht ausschliesslich seine bereits bekannten Thesen vertrat, auf denen sein Ruf basiert, sondern auch neue Gedanken äußerte: **So räumte Habermas ein, dass die säkularisierte europäische Rationalität als Voraussetzung nicht mehr ausreicht, um mit den heutigen Krisen, insbesondere mit der Motivationskrise in den Gesellschaften einer immer globaler werdenden Welt, fertig zu**

---

<sup>20</sup> Ibidem, S. 7.

<sup>21</sup> Ibidem, S. 7.

<sup>22</sup> Ibidem, S. 7.

<sup>23</sup> Ibidem, S. 7.



Denkmal des großen deutschen Humanisten und Reformators Johannes Honterus (1498-1549) vor der „schwarzen Kirche“ in Brasov. *Foto: Jürgen Butscher*

**werden. Und Kardinal Ratzinger wiederum gab zu, dass auch die Religion der Vernunft bedarf, um das Abgleiten in den Fundamentalismus zu verhüten, aus dem wiederum der Terrorismus hervorgeht.** Die Debatte bedeutet eine Wende, weil in ihr eines der sich in den Gesellschaften der ausgehenden Moderne immer schärfer stellenden Probleme erörtert wurde, nämlich die **Krise der Motivation**, und weil in ihr die gegenwärtigen Entwicklungen erkannt und der Gedanke ausgesprochen wurde, dass sich der Übergang zur einer „postsäkularen“ Gesellschaft schon längst vollzogen hat. Zumindest in diesem Punkt kam es zu einer weitgehenden und in gewisser Weise unerwarteten Annäherung zwischen einem der größten Philosophen und einem der größten Theologen des letzten Jahrhunderts. **Habermas und Ratzinger sind übereinstimmend der Meinung, dass der Weg der Säkularisierung, den Europa vor einigen Jahrhunderten eingeschlagen hat, einer Korrektur bedarf. Beide räumen ein, dass die säkulare Rationalität in Europa heute ergänzt werden muss und dass die religiösen Traditionen in der Lage sind, diese Ergänzung zu leisten. Beide sind sie der Ansicht, dass die kulturellen Grundlagen der Demokratien nicht ausschließlich auf den weltlichen Werten von Freiheit und Gleichheit beruhen, sondern dass sie auch moralische Werte und die Motivation der Religion brauchen. Beide teilen auch die Überzeugung, dass sich der Übergang zur postsäkularen Gesellschaft schon vollzogen hat, in der Vernunft und Glaube, bzw. Wissenschaft und Philosophie einerseits und die Religion andererseits eine in der Geschichte neue Beziehung eingegangen sind, bei der jede Seite bereit ist, von der anderen zu lernen. Beide sind sich schließlich einig darin, dass die Zeit der Feindschaft zwischen Vernunft und Glauben vorbei ist, die Zeit, in der beide sich gegenseitig abschätzig als „historisch überholt“ betrachteten.**<sup>24</sup>

### 3

Die Münchner Debatte vom Januar 2004 zwischen Habermas und Ratzinger und auch die in gewisser Weise unerwarteten Annäherungen zwischen den beiden haben ganz gewiss Auswirkungen auf das Verständnis von den Gesellschaften der ausgehenden Moderne, auf Philosophie und

---

<sup>24</sup> Wir haben uns mit dem Thema der Ersetzung des „Paradigmas von der historisch obsolet gewordenen Religion“ durch das „Paradigma von der Parallelentwicklung von Theologie und Philosophie“ auseinandergesetzt in: Andrei Marga: *Religia în era globalizării*, EFES, Cluj, 2004, S. 33-64.

Theologie und auch auf die Entwicklung der beiden Denker selber. Die Analyse der von den beiden illustren Diskutanten geäußerten Thesen und Gedanken kann Auswirkungen auf jedes der genannten Gebiete haben, Auswirkungen, deren Tragweite noch nicht abzusehen ist. Wir aber wollen uns hier nicht damit befassen, wie sich die Debatte auf die erwähnten Gebiete auswirken wird, sondern uns vielmehr der Frage zuwenden, **welcher Platz den theologischen Fakultäten zukommt**: Ist ihr Platz in den staatlichen Universitäten oder an anderer Stelle? Als konkrete Basis für unsere Ausführungen dient uns das Beispiel der **Universität Babeş-Bolyai von Cluj in Siebenbürgen**, heute eine der Universitäten in Europa, an der ein besonders weit gefächertes Theologiestudium möglich ist.

Siebenbürgen selber, jener im Karpatenbogen gelegene Teil Rumäniens, war von je her eine Stätte, an der sich unterschiedliche christliche Konfessionen (Katholiken, Orthodoxe, Unierte, Protestanten, neue Protestanten) und das Judentum begegnet sind. In wenigen Gegenden Europas gab es eine solche Vielfalt an Religionen. Auf Grund dieser religiösen Vielfalt kam es hier mit der Zeit zu ganz eigenständigen Entwicklungen. In Siebenbürgen entstand z.B. die Unierte Kirche, die später weite Verbreitung in den Vereinigten Staaten fand. Und hier wurde im 16. Jahrhundert im Umfeld der Lutherischen Kirche auch schon eines der ersten Bildungssysteme des Kontinents geschaffen, das auf einer gemeinschaftlichen und kirchlichen Basis beruhte, und ebenfalls hier hat sich die altkatholische Kirche der rumänischen Unierten konstituiert. In Siebenbürgen wurden auch einige der zahlenmäßig stärksten neu-protestantischen Gemeinschaften Europas gegründet. Wie überall in Europa, waren es von Rom entsandte jesuitische Missionare, die mit ihren Kollegs und Universitäten die Grundlagen für das höhere Bildungswesen legten.

In einem solchen Kontext war es zumindest schon aus historischen Gründen wünschenswert, dass sich die größte Universität Siebenbürgens, die Universität von Cluj, nach 1989 das Ziel setzte, eine Lösung für die Einführung eines Theologiestudiums zu finden. Durch einen Beschluss der rumänischen Regierung aus dem Jahr 1991 war es möglich geworden, dass theologische Fakultäten wieder in den Betrieb der staatlichen Hochschulen integriert wurden. Von dieser Möglichkeit hat die Universität Babeş-Bolyai Gebrauch gemacht, und das nicht nur aus historischen Gründen, d.h., weil es in Siebenbürgen schon immer eine besondere Vielfalt religiöser Traditionen gegeben hat, sondern vor allem, **weil die Theologie und die Religion in den Gesellschaften und in der Welt von heute**

**einen ganz neuen Stellenwert bekommen haben.** Die vom kommunistischen Regime propagierte Lehre, dass Universitäten und Religion nichts miteinander zu tun haben, und die Auffassung, dass die Religion historisch gesehen „obsolet geworden“ sei (wie es Hegel, Feuerbach, Marx, Comte, Nietzsche und Freud in ihren Theorien vertreten), gelten nicht mehr. Die Theologie hat ihren Platz in den staatlichen Hochschulen wieder eingenommen.

Im Jahr 1991 hat die **Fakultät für orthodoxe Theologie** ihren Lehrbetrieb an der Universität Babeş-Bolyai mit den Fächern Seelsorge, Pädagogik und Sozialarbeit aufgenommen. 1992 folgte die **Fakultät für altkatholische (unierte)Theologie** mit den Fächern Pädagogik und Sozialarbeit. 1993 wurde die **Fakultät für protestantische Theologie** gegründet, deren pädagogischer Fachbereich kurze Zeit später in die Universität Babeş-Bolyai integriert wurde. 1995 wurde an derselben Universität das **Institut für jüdische Studien „Moshé Carmilly“** eingerichtet. Im Jahr 1996 wurde infolge eines Abkommens zwischen der Universität Babeş-Bolyai und dem katholischen Erzbistum Alba Iulia die **Fakultät für katholische Theologie** mit ihrem pädagogischen Fachbereich gegründet. **An der Universität Babeş-Bolyai gibt es heute vier theologische Fakultäten, die die historischen Kirchen in Siebenbürgen vertreten (die orthodoxe, die altkatholische, die protestantische, die unierte, die evangelische, die Calvinistische und die römisch-katholische Kirche); damit gehört die Universität Babeş-Bolyai von Cluj zu den Universitäten in Europa, an denen das Theologiestudium ganz besonders vielseitig ist.** Zusammen mit den **Institut für jüdische Studien** ermöglicht dieses weit gefächerte Angebot an theologischen Studienrichtungen den Studenten einen neuen und breiten Zugang zu den jüdisch-christlichen Grundlagen Europas. Es schafft eine effiziente und fruchtbare Atmosphäre von Ökumene und trägt den Geist eines neuen Umgangs mit den Problemen des Lebens in den heutigen Gesellschaften in die Kultur der Region und des Landes hinaus.<sup>25</sup> Neben Wissenschaft, Kunst und Philosophie hat wieder ein breites Verständnis von Kultur oder Religion Fuß gefasst, und die Neudefinierung der Universität als **universitas**, als Ort der argumentativen Meinungsbildung und als Gemeinschaft derer, die sich in gemeinsamer Arbeit bilden, hat es den

---

<sup>25</sup> Zur Entwicklung des Theologiestudiums an der Universität Babeş-Bolyai siehe: Andrei Marga: *Filosofia și teologia astăzi. Philosophy and Theology Today. Philosophie und Theologie heute*, EFES, Cluj, 2005, S. 76-79, 193-200.



Werten des Guten und der Wahrheit ermöglicht, wieder an Raum zu gewinnen.

Dieses Eintreten der Universität Babeş-Bolyai für das argumentative Zusammengehen von Vernunft und Glauben, bzw. von Wissenschaft, Kunst und Philosophie mit der Religion, wurde sowohl von den Führern der Kirche als auch von den Rabbinern unterstützt. Die neue Ausrichtung wurde bei der Neuorganisation der Universität im Jahr 1995 mit in die **Charta** aufgenommen, die drei Unterrichtssprachen vorsieht: Rumänisch, Ungarisch und Deutsch. Auch die Einführung von Studien in den drei klassischen Sprachen der europäischen Kultur – Hebräisch, Griechisch und Latein – geht in die gleiche Richtung. Infolge dieser Entwicklung war es möglich, im Jahr 2003 das **Zentrum für Bibelstudien** der Universität Babeş-Bolyai einzuweihen, an dem die theologischen Fakultäten sowie das **Institut für jüdische Studien** beteiligt sind.<sup>26</sup>

Diese Neugestaltung der Universität Babeş-Bolyai vollzog sich parallel zu den entscheidenden Veränderungen in der Kultur der Welt von heute. Die **Bibel** hat neues kulturelles Gewicht bekommen, und ihr Inhalt wird unter verschiedenen Gesichtspunkten ausgelegt. Noch heute wird die **Bibel** als eine wunderbare historische Erzählung gelesen, sie gilt als ein Schatz für die Sprachwissenschaft, als ein literarisches Meisterwerk, als eine umfassende Vision von der Welt und als ein Sinn stiftendes Werk. Aber die Geschichte hat heute auch die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit aufgezeigt, die **Bibel** unter dem Aspekt der Begegnung der Kulturen zu lesen. Auch die Religion hat nämlich eine neue kulturelle Bedeutung erhalten. Vieles weist darauf hin, dass wir die Zeit hinter uns gelassen haben, in der man noch wie Hegel, Feuerbach, Comte, Marx, Nietzsche und Freud der Auffassung sein konnte, die Religion sei durch die Philosophie, die Wissenschaft, die gesellschaftliche Emanzipation, die kulturelle Neuorganisation und die Psychoanalyse „obsolet“ geworden. Wir sind in die Zeit eingetreten, die Franz Rosenzweig in seinem Werk **The Star of Redemption** (1923) vorausgesehen hatte, in eine Zeit, in der Religion, Philosophie und Kunst Hand in Hand gehen, anstatt sich gegenseitig zu „überholen“, in eine Zeit, die Jürgen Habermas vor kurzem in **Glauben und Wissen** (2001)<sup>27</sup> als die Zeit der „Parallelität von Philosophie und The-

---

<sup>26</sup> Siehe: „Theologia Biblica“, Buletinul **Centrului de Studii Biblice** al Universităţii Babeş-Bolyai, 1. März 2003.

<sup>27</sup> Jürgen Habermas: *Glauben und Wissen*, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 2001.

ologie“ bezeichnet hat. Gleichzeitig geht es auch um ein neues Verständnis vom Verhältnis zwischen Christentum und Judentum. Neue Forschungen und neue spirituelle Ausrichtungen haben dazu geführt, dass heute manche Jahrtausende alte Vorurteile überwunden sind und Erkenntnisse von historischer Tragweite gewonnen wurden. Die Juden haben Jesus als einen Spross des jüdischen Volkes anerkannt, und die Kirchen, sowohl die katholische als auch die protestantische und die orthodoxe, sehen heute in Jesus einen Angehörigen jener großartigen Kultur des Volkes aus dem heiligen Land.<sup>28</sup> Hier haben wir nun endlich die Wiederentdeckung des „Dreiecks Jerusalem-Athen-Rom“ als kultureller Grundlage Europas. Diese Vorstellung geht weiter als die des klassischen deutschen Idealismus, der unsere Zeit geprägt hat und der dazu tendierte, die europäische Kultur lediglich aus dem griechischen und römischen Erbe herzuleiten.<sup>29</sup>

Abschließend kann man sagen, dass die Universität Babeş-Bolyai mit ihrem Profil jener Überzeugung entspricht, die sich immer mehr durchsetzt und die durch die Debatte zwischen Habermas und Ratzinger noch bestärkt wurde. Es ist dies die Überzeugung, dass sich das Schicksal der Menschen in vielerlei Hinsicht auf dem Gebiet der Religion entscheidet, so dass die theologischen Dispute in Zukunft nicht mehr nur für die Theologen allein interessant sein werden. Die Vertreter der Kirchen dürfen die Religion aber nicht auf rein subjektive schöne Worte oder ein bloßes Ritual beschränken, denn es ist deutlich geworden, dass die unterschiedlichen Formen, in welchen sich unser Geist äußert, also Religion, Kunst und Philosophie, nicht streng voneinander getrennt sind, sondern nebeneinander und miteinander wirken. Und wir, die wir an der Debatte in der Öffentlichkeit, in Philosophie, Wissenschaft und Theologie teil haben, sind

---

<sup>28</sup> Schalom Ben-Chorin: *Bruder Jesus. Der Nazarener in jüdischer Sicht*, Paul List, München, 1970; Gaalyah Cornfeld (Hrsg.): *The Historical Jesus. A Scholarly View of the Man and his World*, MacMillan, New York, London, 1982; James Charlesworth: *Jesus within Judaism. New Light from Exciting Archeological Discoveries*, Doubleday, New York, 1988; David Flusser: *Jewish Sources of Early Christianity*, Mod Book, Tel Aviv, 1989; Walter Kasper: *Jesus der Christus*, Matthias Grünewald, Mainz, 1992; Jacques Duquesne: *Jésus*, Desclé de Brouwer, Flammarion, Paris, 1994; Hans Küng: *das Christentum*, Piper, München, 1994; E.P. Sanders: *The Historical Figure of Jesus*, Penguin Books, London, New York, 1995; Gérard Israel: *La question chrétienne. Une pensée juive du christianisme*, Payot, Paris, 1999.

<sup>29</sup> Zu diesem Thema siehe: Andrei Marga: *Die Wiederherstellung des Dreiecks Jerusalem, Athen, Rom*, in: Andrei Marga: *Filosofia și teologia astăzi*, S. 149-190.

alle aufgefordert, uns klar zu machen, dass es zwar Grenzen gibt, und dass es auch unsinnig wäre, die Besonderheit der einzelnen Gebiete zu leugnen, dass aber diese Grenzen nicht, wie man lange geglaubt hat, hermetisch geschlossen sind, und dass auch jede a priori Beurteilung nach Kriterien von wahr oder falsch ungerechtfertigt ist. „Die Grenze zwischen säkularen und religiösen Gründen ist ohnehin fließend. Deshalb sollte die Festlegung der umstrittenen Grenze als eine kooperative Aufgabe verstanden werden, die von beiden Seiten fordert, auch die Perspektive der jeweils anderen einzunehmen.“<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Jürgen Habermas: *Glauben und Wissen*, op. cit., S. 22.

# Von der „dominierenden Kirche“ und den „neuen religiösen Bewegungen“ hin zu echter Vielfalt der Konfessionen

*Manuela Gheorghe*

Forscherin am Soziologischen Institut der Rumänischen Akademie, Bukarest, Rumänien

In Rumänien, einem von der Orthodoxie geprägten Land, in dem (laut der Volkszählung von 2002) 87,8% der Gesamtbevölkerung angeben, dieser Religion anzugehören, genoss die Rumänisch-Orthodoxe Kirche seit ihrem Bestehen gegenüber den anderen Religionen und Minderheitenkonfessionen eine bevorzugte Stellung. Das erklärt sich zum einen aus ihrer rein zahlenmäßigen Bedeutung, zum anderen aber auch aus einer Reihe von Faktoren, die mit der Geschichte, der Tradition und der Mentalität zusammenhängen.

Nach 1989 jedoch hat man Schritte hin zur Verabschiedung einer streng an demokratischen Grundsätzen orientierten Gesetzgebung unternommen und damit die Voraussetzungen für einen echten Pluralismus der Religionen geschaffen, der sich sowohl in einer ständig wachsenden Vielfalt an unterschiedlichen Religionen zeigte als auch vor allem in einer „Neudefinierung des Kräfteverhältnisses“ zwischen den Hauptakteuren der rumänischen Religionsszene, die heute wie es scheint, das traditionelle Religionsmonopol der Orthodoxen Kirche in Frage stellen.

## **I. Religionspluralismus – Vorbedingung für den Übergang zu einer postkommunistischen Gesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas**

Es handelt sich übrigens nicht um ein Einzelphänomen, denn von diesem Prozess sind in unterschiedlichem Ausmaß auch die anderen Länder Mittel- und Osteuropas betroffen, die bis 1989 unter der Herrschaft totalitärer kommunistischer Regime standen und für deren Demokratisierung die Liberalisierung des religiösen Lebens eine der wichtigsten Voraussetzungen ist. Dieser Wandel spielt sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Säkularisierung ab, und die ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die traditionellen historischen Kirchen immer mehr an Einfluss und Macht in der Gesellschaft verlieren. „Je mehr es den demokratischen Regierungen gelingt sich zu konsolidieren“, meinte vor kurzem José Casanova, „umso mehr verliert die Kirche ihre eigent-



Der Patriarch der Rumänisch-Orthodoxen Kirche, Teoctist (links im Bild), und Ioan Robu, Erzbischof der Römisch-Katholischen Kirche von Bukarest. *Foto: Viorel Dima*

liche Daseinsberechtigung und wird in den Privatbereich zurückgedrängt.“<sup>1</sup>

In all diesen Ländern führt die Durchsetzung demokratischer Normen und Bestimmungen auch im religiösen Bereich unweigerlich zum freien Spiel der Kräfte auf dem Markt der Religionen und implizit auch dazu, dass die Position der traditionellen Kirche gegenüber den anderen religiösen Akteuren neu definiert wird. Deshalb erleben wir auch in Rumänien genau wie in den übrigen ehemals kommunistischen Ländern eine Neuordnung der religiösen Landschaft. „Heute stehen die unterschiedlichsten Religionen im Wettstreit miteinander (wenn sie sich nicht sogar mit unverhohlener Feindschaft begegnen). Es sind dies Religionen, die

<sup>1</sup> José Casanova: *La religion et la vie publique en Europe Occidentale et Orientale*, in : *Lettre Internationale*, zitiert nach der rumänischen Ausgabe, Herbst 1999, S. 118-119.

schon seit langem im Land oder in den verschiedenen Volksgruppen verwurzelt sind, aber auch neue Gemeinschaften, die darauf hoffen, hier ein fruchtbares Gebiet für ihre Missionsbestrebungen gefunden zu haben. Und sie alle versuchen, soviel Anhänger wie möglich zu gewinnen.“<sup>2</sup>

In all diesen europäischen Ländern, die nach 1989 den Weg der Demokratie eingeschlagen haben, zeigen sich zwei große Tendenzen. Die erste besteht darin, dass den traditionellen Mehrheitskirchen eine privilegierte, den übrigen Minderheitenreligionen überlegene Position eingeräumt wird. Die zweite Tendenz ist die, dass sich diese Mehrheitskirchen mehr oder weniger erfolgreich darum bemühen, ihren privilegierten Status beizubehalten.

Doch bevor wir uns den Elementen zuwenden, die anscheinend auch nach 1990 der Rumänisch-Orthodoxen Kirche im Vergleich zu den übrigen Konfessionen und Religionen eine bevorzugte Stellung bewahren, möchten wir kurz auf die Geschichte der Beziehungen von Staat und Kirche zurückblicken, so wie sie sich im dem besonderen Fall Rumänien im Laufe der Zeit herausgebildet haben. Wir gehen nämlich von der Prämisse aus, dass die beiden oben genannten Tendenzen ganz besonders in den orthodoxen Ländern immer stärker zu Tage treten, und das eben auch, weil die orthodoxen Kirchen in großem Maß ihren Teil zur jahrhundertealten Tradition des staatlichen Cäsaropapismus beigetragen haben und immer noch beitragen.

## **II. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Rumänien: ein „Zusammenspiel der Mächte“**

In Rumänien war das Verhältnis von Staat und Kirche stets vom byzantinischen Prinzip des „Zusammenspiels der Mächte“<sup>3</sup> geprägt, d.h. vom Miteinander von irdischer oder weltlicher Macht (deren Repräsentant war der Kaiser in Byzanz) und der geistlichen Macht (verkörpert in der Person des Patriarchen). In Rumänien bestand z.B. die ganze Geschichte hindurch ein Verhältnis von Kooperation und gegenseitiger Abhängigkeit zwischen dem Woiwoden und dem Metropoliten, und diesem Umstand verdankt die Orthodoxe Kirche ihren privilegierten Status quo, d.h. ihre

---

<sup>2</sup> Ibid., S. 119.

<sup>3</sup> Dieses Prinzip wurde zum ersten Mal von Kaiser Justinian in der Novela VII vertreten. Grundlage hierfür war das Dogma des IV. Konzils von Chalkedon über die unzertrennliche und unvermischte Einheit von göttlicher und weltlicher Macht.

Monopolstellung gegenüber den Minderheitenreligionen. Zum einen war es die Aufgabe des Metropoliten, den Woiwoden zum Herrscher zu salben, wodurch die religiösen Führer auch staatliche Verantwortung ausübten. Andererseits aber „unterstand der Klerus in den rumänischen Fürstentümern immer der weltlichen Macht, deren Vertreter der Woiwode war“,<sup>4</sup> und dieser hatte ein entscheidendes Wort bei der Ernennung oder der Absetzung des Metropoliten und der hohen Kirchenhierarchie mitzureden.

In der gesamten vorneuzeitlichen Periode, d.h. bis hinein in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, blieb die Kirche neben der Fürstenherrschaft eine grundlegende Institution für die rumänische Gesellschaft. Grund hierfür ist, dass keine der großen historischen Veränderungen, wie die Renaissance, die Reformation oder die Aufklärung, die für die westlichen Gesellschaften prägend waren, irgendeinen Einfluss oder eine entscheidende Auswirkung auf die rumänische Kultur oder auf die rumänische Orthodoxie im Besonderen ausüben konnten. Doch je mehr die rumänische Gesellschaft unvermeidlich der Moderne zustrebte, verlor die Institution Kirche nach und nach immer mehr ihre traditionellen Vorrechte, und die Trennung von Kirche und Staat sollte diesen Prozess noch verschärfen. Es war ein schwerer und langwieriger Prozess. Sogar in den *Verfassungen von 1866 und 1923* wurde nach wie vor am Grundsatz vom „Zusammenspiel der Mächte“ festgehalten. In beiden Verfassungen wurde die orthodoxe Religion zur „dominierenden“ Religion im Staat erklärt, die Bischöfe erhielten den Status von rechtmäßigen Senatoren, und die Nachkommen von König Carol I mussten nach orthodoxem Ritus getauft werden. Die Rumänisch-Orthodoxe Kirche hat stets Privilegien genossen und „war von Anbeginn jeden staatlichen Lebens in Rumänien immer (...) eine nationale und Staatskirche.“<sup>5</sup> In der *Verfassung von 1923* behielt die Orthodoxe Kirche weiterhin ihren Status als „dominierende“ Kirche, und die Griechisch-Katholische Kirche wurde gegenüber den anderen so genannten „historischen“ Kulturen als „vorrangig“ anerkannt. Doch von nun an erhielten nicht nur die orthodoxen Bischöfe den Status von rechtmäßigen Senatoren, sondern auch die der Griechisch-Katholi-

---

<sup>4</sup> A.D. Xenopol: *Histoire des roumains dans la Dacie Trajane*, Bd. III, 4. Aufl., 1988, S. 515-517.

<sup>5</sup> *L'Eglise Orthodoxe et les Cultes Etrangers du Royaume de la Roumanie*, Ed. Carol Göbl, Bukarest 1904, S. VIII.

schen, der Römisch-Katholischen, der Reformierten, der Unierten und der Lutherischen Kirche sowie die Juden und Muslime.

„Das Gesetz zur allgemeinen Regelung der Kulte“ von 1928 garantierte die Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung, hielt aber weiterhin an der ungleichen Stellung der religiösen Gemeinschaften fest, die in drei Kategorien eingeteilt wurden:

1. die „dominierende“ Orthodoxe Kirche;
2. die historischen Kulte, d.h. die als „vorrangig“ geltende Griechisch-Katholische Kirche, die Römisch-Katholische, die Reformiert-Calvinistische, die Evangelisch-Lutherische, die Unierte und die Armenisch-Gregorianische Kirche, das Judentum und der Islam;
3. die „geduldeten“ oder zugelassenen Religionsgemeinschaften.

Letztere wurden häufig als Sekten bezeichnet und unterlagen in ihrer Arbeit den Bestimmungen des *Gesetzes Nr. 21/1924* über juristische Personen. Zu dieser dritten Kategorie gehörten die Baptisten, die Christen nach dem Evangelium und die Siebenten-Tags-Adventisten. Andere Religionsgemeinschaften waren „absolut verboten“, etwa die Nazarener, die Bibelforscher, die Milleristen, die reformierten Adventisten, die Pfingstgemeinden und andere mehr.

Am 1. Dezember 1918 verkündete die Große Nationalversammlung von Blaj den Zusammenschluss der historischen rumänischen Provinzen Bessarabien, Siebenbürgen, Banat und Bukowina mit dem alten Königreich, der Walachei, und damit die Schaffung des vereinten Nationalstaats Rumänien. Dieses Ereignis von historischer Bedeutung hatte entscheidende Veränderungen in der demographischen und religiösen Struktur zur Folge, und das unter anderem auf Grund der großen Zahl von Gläubigen, die neuen protestantischen Gemeinschaften angehörten. Die Religionspolitik des rumänischen Staates wurde daraufhin gegenüber den so genannten „Sekten“ immer restriktiver. Die Orthodoxe Kirche begann, eine immer deutlichere Politik der „Sektenbekämpfung“ zu betreiben, und es erschienen immer mehr sektenfeindliche Propagandaschriften.<sup>6</sup> Selbst die Ratifizierung des Konkordats mit dem Vatikan im Jahr 1929 wurde von der Orthodoxen Kirche mit Missbilligung und Sorge zur

---

<sup>6</sup> Hier einige der suggestiven Titel: *Die irgeleiteten Sektierer werden dem Feuer der Hölle anheim fallen*, Cernăuți, Druckerei Orthodoxer Glaube, 1940, Diakon Emanuel Hogas: *Unkraut jäten auf den Feldern Christi: Der Kampf gegen sektiererische Verirrungen*, Galați, 1928; J. Davidescu/C. Stănică: *Leitfaden zur Bekämpfung der Sekten*, Râmnicu Vâlcea, 1929.



Kenntnis genommen, weil ein solcher Schritt der katholischen Proselytenmacherei Auftrieb geben würde, mit der die Kirche sich „immer aggressiver an das rumänische Volk<sup>7</sup> wende.“

Die Stellung der Kirche gegenüber den Minderheitenreligionen hat sich in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen noch weiter gefestigt. Durch eine Reihe von Entscheidungen des Kultministeriums wurden alle „Religionsgemeinschaften“ und Sekten für ungesetzlich erklärt, unabhängig davon, ob sie zugelassen waren oder nicht. Ihre Mitglieder galten als „konfessionslos“, bis sie zu einem der „historischen“ christlichen Kulte „übertraten“, die vom Staat geschützt wurden. Ein Regierungsbeschluss aus dem Jahr 1937 „verbot kategorisch“: Pfingstgemeinden, Nazarener, Milleristen und andere mehr. Um ihren Glauben noch ausüben zu können, mussten die Siebenten-Tags-Adventisten, die Baptisten und die Christen nach dem Evangelium restriktive Vorschriften befolgen, deren Einhaltung so gut wie unmöglich war: Sie waren gezwungen, ihre Zulassung alle sechs Monate erneut zu beantragen und mussten ihre Satzung den veränderten Gesetzen anpassen; jede neue Zweigstelle musste mindestens fünfzig Mitglieder zählen, um genehmigt zu werden; Gemeinden mussten aus mindestens einhundert Mitgliedern bestehen, die volljährige rumänische Staatsbürger zu sein hatten, die im Besitz aller zivilen und politischen Rechte waren und nachweislich keinem anderen Kult angehörten. Das Kultministerium verlangte jährlich die Vorlage von Mitgliederlisten, die dem neuesten Stand entsprechen mussten. Das Drucken und Verbreiten von religiösen Büchern und Propagandaschriften waren nur in einem engen Rahmen innerhalb der Gemeinschaft ohne Straßenverkauf erlaubt. Um die Zulassung vom Kultministerium zu erhalten, musste jede unabhängige Religionsgemeinschaft ein „Anerkennungsmemorandum“ vorlegen, in dem ihre Lehre sowie die für den Kult spezifischen Praktiken und die Satzung enthalten sein mussten. Außerdem musste die Gemeinschaft den Nachweis erbringen, dass sie über eine angemessene Kultstätte verfügte, die in der Nähe einer anderen Kultstätte zu liegen hatte.

In der kurz nach dem Beginn der königlichen Diktatur von Carol II (1938 - 1940) verkündeten Verfassung von 1938 hieß es in Artikel 19 von Kapitel II, das überschrieben war mit „Die Rechte der Rumänen“, dass „die Freiheit des Gewissens nicht eingeschränkt wird“ und dass „der Staat

---

<sup>7</sup> *La Patriarchie Orthodoxe Roumaine et le Concordat*, Bukarest, Druckerei für kirchliche Schriften, 1929, S. 23.

allen Kulturen Freiheit und Schutz garantiert“; „die Christlich-Orthodoxe Kirche sowie die Griechisch-Katholische Kirche sind rumänische Kirchen“; „die christlich-orthodoxe Religion ist die Religion der großen Mehrheit der Rumänen, deshalb ist die Orthodoxe Kirche die dominierende Kirche im rumänischen Staat, und die Griechisch-Katholische Kirche genießt gegenüber den anderen Religionen Vorrang.“<sup>8</sup> Diese Verfassung behielt die Bestimmungen aus früheren Verfassungen (1866 und 1923) bei, wonach der König nach orthodoxem Ritus getauft und in der orthodoxen Religion erzogen worden sein musste; der Patriarch, die Metropolen und alle anderen Verantwortlichen des Kults besaßen die Würde von rechtmäßigen Senatoren. Standesamtliche Urkunden wurden erst nach der „religiösen Segnung“ des betreffenden Aktes ausgestellt. Wie eng die Beziehung zwischen Staat und Kirche in der besagten Zeit war, zeigt sich aufschlussreich daran, dass der Bischof Nicolae Colan von 1938 bis 1939 das Amt des Ministers für Kult und Künste bekleidete, und dass der Patriarch Miron Cristea von 1927 bis 1930 Mitglied der Regierung und von 1938 bis 1939 auch Ministerpräsident war.

Diese restriktive Politik erreichte ihren Höhepunkt am 14. September 1940, als Rumänien zum Nationalen Legionärsstaat ausgerufen wurde. Die religiösen Freiheiten wurden in immer stärkerem Maß verletzt, und dabei insbesondere die Rechte der jüdischen Gemeinschaft und der neuen Religionen, vor allem die der neuen protestantischen Gemeinschaften.

In dem Kultgesetz, das der kommunistische Staat dann am 4. August 1948 verabschiedete, wurden folgende Konfessionen als Kulte gesetzlich anerkannt: die Orthodoxe Kirche (84,45%), die Römisch-Katholische Kirche (7,25%), die Reformierte Kirche (3,97%), die Evangelische Kirche Augsburgischer Konfession (0,76%), die Evangelisch-Synodal- Presbyteriale Kirche (0,8%), die Baptisten (0,42%), die Unierte Kirche (0,39%), die Christen nach dem alten Ritus (0,27%), die Siebenten-Tags-Adventisten (0,26%), die Muslime (9,25%), die Christen nach dem Evangelium (0,16%), die Juden (0,14%) und die Armenisch-Gregorianische Kirche (0,01%).<sup>9</sup> Alle anderen religiösen Organisationen wurden für gesetzwidrig erklärt: die Zeugen Jehovas, die reformierten Adventisten, die Alt-

---

<sup>8</sup> Ion Alexandrescu/Ion Bulai/Ion Mamina (Hrsg.): *Encyclopédie d'histoire de la Roumanie*, Bukarest, Ed. Memoria, 2001, S. 18-19.

<sup>9</sup> *La vie religieuse en Roumanie. Présentation synthétique*, herausgegeben vom Konsultativrat der Kulte der Sozialistischen Republik Rumänien, Bukarest, 1987.

gläubigen, die Nazarener, die Armee Gottes u.a.. Im Jahr 1948 wurde auch die Griechisch-Katholische Kirche abgeschafft und das Konkordat mit dem Vatikan aufgekündigt. Alle anderen Religionsgemeinschaften oder religiösen Stiftungen wurden ebenfalls verboten.

Während der ganzen Zeit von 1948 bis 1989 war die Rumänisch-Orthodoxe Kirche immer gehalten, sich der kommunistischen Macht unterzuordnen und „dem Kaiser zu geben, was dem Kaiser gehört und Gott, was Gott gehört“. In den wenigen Veröffentlichungen zu diesem Thema erklärten die Führer dieser Kirche, dass es jene Taktik des Akzeptierens eines geringeren Übels (nämlich politischer Zugeständnisse) war, die es ermöglicht habe, ein deutlich größeres Übel zu vermeiden. Denn trotz der Ungerechtigkeiten und trotz des Schreckens, der vom Staat ausging (Zerstörung von Kirchen, Schließung von Klöstern, Verhaftung und Folterung von Priestern, Mönchen oder einfachen Gläubigen), konnte die Kirche ihr Kultleben ohne Unterbrechung fortsetzen, wenn sie auch in der Gesellschaft eine immer geringere Rolle, ja fast gar keine Rolle mehr spielte. War dies wohl jener Weisheit zu verdanken, die es braucht, um angesichts der realen Unmöglichkeit, sich einer politischen Macht zu widersetzen, gegen die man ohnehin nichts ausrichten konnte, bestehen zu können? Oder war es lediglich die Fortsetzung einer weit in die Vergangenheit zurück reichenden typisch byzantinischen Art und Weise, die Beziehungen zur weltlichen Macht zu gestalten? Wie auch immer, die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat unter der kommunistischen Diktatur war stets ein heiß umstrittenes und heikles Thema und wird es auch in Zukunft bleiben.

### **III. Vom Religionsmonopol zum „freien Markt der Religionen“**

In religiöser Hinsicht bedeutete das Jahr 1989 den Beginn der Erarbeitung und Verabschiedung einer neuen Gesetzgebung zu den Religionen, die den Grundsätzen und Regeln der Demokratie entsprach. So wurden die Voraussetzungen für einen echten Religionspluralismus geschaffen. Dieser Pluralismus verlangt nun allerdings, dass das jahrhundertealte Prinzip von der Trennung zwischen weltlichem und geistlichem Bereich neu bestätigt wird, und dass damit gleichzeitig aber auch die religiöse Monopolstellung, die die Rumänisch-Orthodoxe Kirche bisher stets gegenüber den anderen Kirchen und Minderheitenreligionen eingenommen hat, in Frage gestellt wird. Den Gedanken, dass sie unter den neu geschaffenen Gegebenheiten auf die Privilegien verzichten soll, die sie Jahrhunderte lang genossen hat, wird die Orthodoxe Kir-

che sicherlich nur schwer akzeptieren, und das werden wir im Folgenden aufzeigen.

*Die neue Verfassung Rumäniens, die im Referendum vom 8. Dezember 1991 angenommen wurde*, verkündete eine Reihe von Bestimmungen zur Rechtsgleichheit der Bürger „ohne Ansehen der Rasse, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Religion, des Geschlechts, der Anschauung, der politischen Zugehörigkeit, des Vermögens und der sozialen Herkunft“ (*Artikel 4, Absatz 2*), und in ihr wurde den „Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zuerkannt und garantiert, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und zu bekunden“ (*Artikel 6, Absatz 1*). In *Artikel 29* werden eine Reihe von Punkten angesprochen, die den allgemeinen Rahmen betreffen, in dem das religiöse Leben sich abspielen kann. „Die Gedanken- und Meinungsfreiheit und auch die Freiheit der Religion dürfen in keiner Form eingeschränkt werden. Niemand darf gezwungen werden, eine Meinung anzunehmen oder einem religiösen Glauben beizutreten, wenn dies seinen Überzeugungen widerspricht“ (*Artikel 29, Absatz 1*). „Die Gewissensfreiheit wird garantiert. Sie muss sich im Geist der Toleranz und der gegenseitigen Achtung offenbaren“ (*Artikel 29, Absatz 2*). Es wurde auch die rechtliche Gleichstellung aller Kulte sowie deren Autonomie gegenüber dem Staat anerkannt.<sup>10</sup> „Die freien religiösen Kulte organisieren sich im Rahmen des Gesetzes nach ihren eigenen Statuten“ (*Artikel 29, Absatz 3*); „In den Beziehungen der Kulte untereinander sind Taten oder Handlungsweisen und alles, was zu religiöser Zwietracht führen kann, verboten“ (*Artikel 29, Absatz 5*). „Die religiösen Kulte sind gegenüber dem Staat autonom und werden von ihm unterstützt. Dazu gehört auch, dass sie die Möglichkeit haben, in der Armee, in Krankenhäusern, Strafanstalten, Altenheimen und Waisenhäusern geistlichen Beistand zu leisten“ (*Artikel 29, Absatz 5*). Was nun jedoch das Verhältnis von Staat und Kirche angeht, so enthielt das betreffende Gesetz keine klaren und eindeutigen Regelungen. Deshalb können wir in Fortsetzung einer heiligen Tradition, auf die nicht von heute auf morgen verzichtet werden kann, eher eine Trennung der beiden Institutionen bei gleichzeitiger Zusammenarbeit erwarten. Das belegen auch eine Reihe von gesetzgeberischen Akten: Dringlichkeitsverordnungen, Entscheidungen der Regierung, mit denen der Staat der

---

<sup>10</sup> *La vie religieuse en Roumanie*, hrsg. vom Staatssekretariat für die Kulte, Bukarest, Ed. Paideia, 1999, S. 99.

Rumänisch-Orthodoxen Kirche Erleichterungen und Unterstützung gewährt. (Das Gleiche gilt auf der Grundlage des Proportionalitätsprinzips auch für alle anderen Kirchen, sofern diese Unterstützung beantragen. Doch sie zögern meistens, dieses Recht in Anspruch zu nehmen.) Hier einige der beschlossenen staatlichen Leistungen:

- Der Staat bezahlt das Kultpersonal der Rumänisch-Orthodoxen Kirche aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Kultur und Kult (Gesetz Nr. 142/1999 über die Beteiligung des Staates an der Zahlung der Gehälter der Geistlichen);
- Der Staat trägt mit finanziellen Subventionen zum Unterhalt und zum Funktionieren von Kultureinrichtungen bei, die keinerlei oder nur in beschränktem Maß eigene Einkünfte beziehen (Regierungsverordnung zur Erarbeitung von Formen der finanziellen Unterstützung von Kultureinrichtungen, die keinerlei oder nur in beschränktem Maß eigene Einkünfte beziehen. Veröffentlicht im Monitorul Oficial Nr. 225/19. August 1994);
- Es wurde eine Bestimmung herausgegeben, wonach allein die Kulte berechtigt sind, die für den Kult notwendigen Gegenstände herzustellen und zu vertreiben (Gesetz Nr. 103/1999, abgeändert und in Kraft gesetzt durch das Gesetz Nr. 2/2001);
- Für Gebäude, die den gesetzlich anerkannten Kulturen als Gotteshäuser dienen, muss keine Grundsteuer gezahlt werden (Gesetz Nr. 27/17. Mai 1994);
- Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb der Kulte erzeugt und erbracht werden, sind steuerfrei (Gesetz Nr. 57/2003, Steuergesetzbuch);
- Der Staat ist verpflichtet, sich finanziell am Bau von Kultstätten, an der Erhaltung oder Restaurierung von Kircheneigentum oder an den Unterhaltskosten für Kultstätten zu beteiligen (Gesetz Nr. 125/202, durch das die Regierungsverordnung Nr. 82/2001 über die staatliche Finanzierung von Kultureinrichtungen der anerkannten religiösen Kulte in Rumänien genehmigt wurde);
- Durch das zwischen dem Staatssekretariat für die Kulte und dem Erziehungsministerium unterzeichnete Protokoll vom 10. November 1990 wurde in den staatlichen Schulen Religionsunterricht als freies Wahlfach eingeführt (Gesetz Nr. 84/1995, Artikel 9, Absatz 1, abgeändert und ergänzt durch den Beschluss Nr. 72/18. Juli 1995). Dieses Gesetz wurde übrigens in den Medien ausführlich debattiert und von der öffentlichen Meinung als ein Verstoß gegen die Laizität des Schulwesens angesehen.

- Jeder Gemeinde stehen bis zu zehn Hektar, jedem Kloster fünfzig Hektar, jeder Eparchie hundert Hektar und dem Sitz des Patriarchen zweihundert Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu (*Gesetz Nr. 18/1991, Artikel 22* des Grund- und Bodenrechts);
- Geistliche sind vom Wehrdienst befreit (*Gesetz Nr. 46/1996, Artikel 6* über die Vorbereitung der Bevölkerung auf den Verteidigungsfall);
- Angehörige der Streitkräfte haben auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit Anspruch auf religiösen Beistand, sofern sie dies wünschen (*Gesetz Nr. 125/2000* über die Einrichtung und die Organisation von Stellen für Militargeistliche);
- Die hohen Würdenträger der Orthodoxen Kirche sowie die Führer der anderen Kirchen werden auf Grund einer Verordnung des Präsidenten anerkannt.

Betrachtet man die gesetzgeberischen Maßnahmen, die der rumänische Staat seit 1990 getroffen hat, so gelangt man zu der Feststellung, dass das Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zumindest im Augenblick noch nicht klar und endgültig gelöst ist. Das verdeutlicht, welche die Bedeutung die Kirche auch weiterhin als öffentliche Einrichtung aber auch in symbolischer Hinsicht als Wiege der rumänischen Spiritualität genießt. Es ist deshalb keineswegs erstaunlich, dass die Rumänisch-Orthodoxe Kirche nach 1990 zu einem Akteur auf der öffentlichen Bühne geworden ist, dessen Aufstieg sich mit dem keiner anderen Institution in Rumänien vergleichen lässt. In allen seit 1990 durchgeführten Meinungsumfragen steht die Kirche auf Platz eins, wenn nach dem Vertrauen in die öffentlichen Einrichtungen gefragt wurde; am anderen Ende dagegen finden sich die Justiz, die politischen Parteien und das Parlament, also genau jene Institutionen, die unsere moderne Zeit charakterisieren.

Nicht selten hat die Religion, vor allem in Zeiten des Wahlkampfes, auch als politisches Werkzeug gedient. Auch im gesellschaftlichen Leben tritt die Rumänisch-Orthodoxe Kirche gleichermaßen sehr stark und prägnant in Erscheinung. Alle großen offiziellen Ereignisse (wie die Eröffnungssitzung des Parlaments, die Ablegung des Fahneneids, der feierliche Beginn des Schuljahres, der Nationalfeiertag) vollziehen sich in Anwesenheit und mit dem Segen des orthodoxen Klerus.

Die Tatsache, dass es den hohen Kirchenführern (zumindest bis heute) gelungen ist, die so genannte „Öffnung der Dossiers über die Zusammenarbeit mit der Securitate während des kommunistischen Regimes“ zu stoppen, spricht für sich. Die mangelnde Entschlossenheit des Staates bei

der Lösung des Problems der Rückgabe der vom kommunistischen Staat beschlagnahmten Güter der Griechisch-Katholischen Kirche z.B. legt den Schluss nahe, dass die Orthodoxe Kirche für den Staat auch weiterhin ein gewichtiger Gesprächspartner ist, der mit seinen Anschauungen politische Entscheidungen oder deren Durchführung beeinflussen kann. Die noch nicht endgültig geklärten Beziehungen zwischen den beiden Institutionen zeigt sich aber auch darin, dass der Staat sich entschlossen hat, seine Gesetzgebung zu bestimmten Aspekten der Menschenrechte der internationalen Gesetzgebung anzupassen (so sind Homosexualität und Prostitution nicht mehr strafbar), was zu heftigen Protesten von Seiten der Orthodoxen Kirche geführt hat.

### **Schlussfolgerung**

Viele Argumente sprechen also dafür, dass die Rumänisch-Orthodoxe Kirche auch weiterhin eine privilegierte Stellung einnimmt, auf die sie anscheinend auch nicht bereit ist zu verzichten. Daraus erklärt sich auch, dass es ihr schwer fällt, sich den Prinzipien und Anforderungen der Demokratie anzupassen, die auch auf religiöser Ebene die Förderung des Pluralismus und den freien Wettbewerb der Religionen verlangen.<sup>11</sup> Auch der Vorstoß der Rumänisch-Orthodoxen Kirche, in dem neuen Kultgesetz, das sich immer noch im Stadium des Entwurfs befindet, als „Nationalkirche“ anerkannt zu werden, muss in diesem Sinn verstanden werden. Nicht weniger als drei Versuche, ein solches Gesetz zu formulieren, sind bisher einer nach dem anderen gescheitert. Ein erster Gesetzentwurf über die allgemeine Regelung der religiösen Kulte, dem die Rumänisch-Orthodoxe Kirche zugestimmt hatte, wurde im Jahr 1988 vom Staatssekretariat für die Kulte vorgelegt und dann auf Antrag der Kommission für Menschenrechte, Kulte und nationale Minderheiten wieder zurückgezogen, weil er sowohl gegen die Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit ver-

<sup>11</sup> Eine mögliche Erklärung könnte in der Besonderheit der Orthodoxen Kirche liegen, die dem kontemplativen Leben und der spirituellen Vervollkommnung des Menschen im Hinblick auf sein Seelenheil Vorrang einräumt und erst in zweiter Linie an die Verbesserung des irdischen Lebens im „Hier und Jetzt“ denkt. Im Gegensatz zur protestantischen Theologie legt die orthodoxe Lehre z.B. das Schwergewicht nicht auf den Einzelnen, sondern auf die Gemeinschaft der Christen (ecclesia), in der alle Individuen durch das „Teilhaben an Christus“ miteinander verschmelzen. Folglich hat die Orthodoxie keine eigene Theologie zu den individuellen Rechten des Menschen entwickelt, wie dies der Protestantismus getan hat, und sie hat auch an vielen Bürgerrechten, wie der Rede- und Pressefreiheit oder der Religionsfreiheit usw. keinerlei Interesse bekundet.

stieß als auch gegen den Grundsatz von der Autonomie der Kulte. Derselbe Entwurf wurde 2001 noch einmal eingebracht, aber wieder ohne Erfolg, weil sich diesmal vor allem die Vertreter der Baptisten und der Siebenten-Tags-Adventisten dagegen aussprachen. Im Herbst 2004 wurde dann mit der Formulierung eines neuen Gesetzentwurfs zu den Kulturen ein erneuter Versuch unternommen, der aber durch die Parlamentswahlen vom November 2004 blockiert wurde.

Die in dem Entwurf für ein Kultgesetz enthaltenen Bestimmungen, wie unter anderem die, dass die Orthodoxe Kirche zur „Nationalkirche“ erhoben wird, und die von den Minderheitenreligionen als restriktiv bezeichnet werden; die mangelnde Entschlossenheit des Staates in der Frage der Rückgabe der unter dem kommunistischen Regime konfiszierten Kirchengüter; die Unzufriedenheit mancher religiöser Minderheitengruppen mit der Durchführung der Volkszählung von 2002; die Leichtfertigkeit, mit der die Rumänisch-Orthodoxe Kirche bestimmte neue protestantische Gruppen als „Sekten“ abqualifiziert und sie der „Proselytenmachelei“ bezichtigt; (vereinzelte) Fälle von religiöser Intoleranz und religiösen Konflikten und anderes mehr weisen darauf hin, dass man sich in Rumänien noch ganz am Anfang eines Weges befindet, an dessen Ende der „freie Markt“ der Religionen stehen soll. Doch trotz der Schwierigkeiten und Verzögerungen hat die rumänische Gesellschaft ohne jeden Zweifel seit 1990 den Weg hin zum kulturellen und religiösen Pluralismus eingeschlagen. Das ist die Bedingung sine qua non für die vollständige Integration Rumäniens in die Europäische Gemeinschaft und die europäische Zivilisation.



# Die Dynamik des religiösen Pluralismus in Rumänien

*Constantin Cuciuc*

Professor für Religionssoziologie an der Universität Bukarest sowie Leiter der Abteilung für Religionssoziologie am Institut für Soziologie in Bukarest, Rumänien

In Rumänien bedeuten religiöse Freiheit und die Freiheit der Religion oft ein und dasselbe. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Orthodoxe Kirche als Kirche der Mehrheit immer eine Institution des politischen Systems war und mit ihm zusammenarbeitete, da sich die religiöse Führung stets mit der jeweiligen Staatsmacht identifizierte. Während des Mittelalters stand Rumänien an der Schnittstelle zwischen Orient und Okzident unter dem Einfluss dreier großer Reiche, von denen jedes einzelne sein eigenes religiöses System besaß. Das Osmanische Reich war muslimisch, das Reich der Habsburger begünstigte den Katholizismus, und im Reich der Zaren praktizierte man eine byzantinische Orthodoxie, die auch nach der Einnahme Konstantinopels durch die Türken weiter bestand und die geistliche und politische Ausrichtung der orthodoxen Kirchen Osteuropas koordinierten. All diese zu Tradition gewordenen Einflüsse sind auch heute noch im religiösen Leben in Rumänien spürbar.

Die Orthodoxe Kirche folgt in ihren Praktiken, ihrer Ästhetik und ihrer Kirchenorganisation dem byzantinischen Modell, wie es schon im Gesetzbuch von Kaiser Justinian verankert ist. Die Kirche besaß demnach den Status eines an der Staatslenkung beteiligten Partners der weltlichen Macht. Die politische Macht regelte und vertrat die Interessen der Bevölkerung und der Nation, und das Christentum - als „zweiter Arm“ im gesellschaftlichen Gefüge - bot der Bevölkerung ein Modell für ihr spirituelles Leben. Diese Zusammenarbeit zwischen politischer Macht und Kirchenführung hat sich selbst in der Neuzeit fortgesetzt, sogar zu Zeiten totalitärer Herrschaftsformen und auch unter dem Kommunismus.

Die Freiheit des religiösen Lebens hat sich in Abhängigkeit vom jeweiligen politischen Kontext entwickelt, denn die Grundlage für diese Freiheit sind die politische Lage und das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. In den politischen Institutionen der rumänischen Fürstentümer waren auch Kirchenrepräsentanten vertreten, und die Fürsten wiederum ließen Kirchen bauen und statteten diese dann mit Grundbesitz aus. Nach der Entstehung des rumänischen Staates saßen die Führer der Orthodoxie „von

Rechts wegen“ in den gesetzgebenden Organen. In der Konvention von Paris (1858) hieß es ausdrücklich, dass „der Metropolit als Primas von Rumänien den Vorsitz der Verhandlungen führte.“ In der ersten Verfassung (1866) wurde verkündet, dass „die Rumänen Gewissensfreiheit, Freiheit der Lehre und Presse sowie Versammlungsfreiheit genießen.“

Das Christentum hat sich in Rumänien nach und nach durchgesetzt, ohne dass es von Monarchen mit politischen Machtmitteln aufgezwungen wurde. Von Anfang an hat es sich mit der Religiosität des Volkes gut arrangiert und es nie abgelehnt, neben anderen Formen von Religiosität zu bestehen. Die Religiosität der Rumänen ist, wie Bogdan Petriceicu Hașdeu einmal schrieb, frei von Bigotterie und Fanatismus. „Der Christ unterscheidet nicht zwischen Griechen und Barbaren, zwischen Gebildeten und Unwissenden, zwischen Juden und Heiden; das war das erste Dogma des heiligen Paulus.“ Die Orthodoxie regelte ihrerseits ihr religiöses Leben im Einklang mit der politischen Macht und hält auch heute noch an ihrer mittelalterlichen hierarchischen Struktur fest. Ganz allmählich gesellten sich zu den orthodoxen Einwohnern des Landes dann auch andere Bevölkerungsgruppen hinzu, die anderen Volksstämmen angehörten und sich zu anderen Glaubensrichtungen bekannten. In Bessarabien und der Dorudscha ließen sich die Raskolniki nieder, die von den russischen Zaren vertrieben worden waren, und dort leben sie auch heute noch in gutem Einvernehmen mit der übrigen Bevölkerung. Der Umstand, dass in bestimmten Regionen, wie in der Dorudscha, in Bessarabien und am linken Donauufer vorwiegend Muslime lebten, hat die Zuwanderung islamischer Völkerschaften (Türken, Tataren, Gagausen) nach sich gezogen. Sächsische Studenten aus Deutschland brachten schon ab 1521 lutherisches Gedankengut nach Siebenbürgen, und auch der Calvinismus hat die katholischen Ungarn rasch für sich gewinnen können. In Siebenbürgen entstand eine eigene protestantische Kirche, die Unierte Kirche, die heute über die ganze Welt verbreitet ist. Die Modernisierung der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie des russischen Zarenreichs hat stark dazu beigetragen, dass verschiedene neue Formen des Protestantismus nach Rumänien vordringen konnten.

Nach und nach hat sich in Rumänien ein Pluralismus der Religionen durchgesetzt. Er ist keineswegs aufgezwungen worden, sondern war das Ergebnis der realen Gegebenheiten. Wirtschaftliche und politische Gründe hatten dazu geführt, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Kontakt miteinander gerieten und dass es zu Migrationsströmen kam,

wobei aber jede Volksgruppe weiterhin an ihrer eigenen Religion festhielt. Im 19. Jahrhundert gab es selbstverständlich auch in Rumänien gelegentlich Diskriminierungen, doch sie waren ethnischer Natur und hingen mit der Frage der Staatsbürgerschaft zusammen. So hieß es z.B. in der Verfassung von 1866, dass „ausschließlich Ausländer christlicher Religionszugehörigkeit die Staatsbürgerschaft erlangen können.“

Politik und Orthodoxe Kirche achteten die Religionsfreiheit und verhielten sich gegenüber anderen Kirchen und Glaubensrichtungen tolerant. Die Mehrheitskirche war in religiösen Dingen maßgebend, und gleichzeitig war sie auch ein Bestandteil des politischen Systems. Sie vertrat die Ansicht, dass die Neuankömmlinge, die anderen Religionen und Volksstämmen angehörten, für die Gesellschaft und die Wirtschaft von Nutzen waren. Die Armenier galten als geschickte Diplomaten, und die Juden kannten sich besser als alle anderen in Handels- und Finanzdingen aus; die Deutschritter waren einst ins Land gerufen worden, um die Grenzen militärisch zu schützen. Später hat man dann andere Deutsche in die an Bodenschätzen reichen Gebiete geholt, die dort den Bergbau fördern und das Handwerk entwickeln sollten. Bulgaren und Serben, die von den Muslimen verfolgt worden waren, haben den Regionen am linken Donauufer, in denen Landwirtschaft und Gemüseanbau betrieben wird, zu einem großen Aufschwung verholfen. Gruppen christlicher Dissidenten, die aus Europa vertrieben worden waren, haben sich in Moldawien und in Siebenbürgen niedergelassen und dabei ihren Glauben und sogar die Formen ihres Gemeinschaftslebens beibehalten.

Die neuen Religionen haben sich integriert und die Obrigkeit sowie die Sitten der einheimischen Bevölkerung geachtet. Zu religiösen Konflikten kam es nur selten, wenn nämlich die neuen Religionen den bevorzugten Status einforderten, den sie in ihren Herkunftsländern genossen hatten. In Rumänien dagegen waren sie nur geduldete Minderheiten, praktisch ohne jeden Einfluss und ohne gesellschaftspolitisches Ansehen. Am Anfang war die Zahl ihrer Anhänger, die sich mit der Zeit integrierten, nur gering. Ihre religiöse Lehre unterschied sich von derjenigen der einheimischen Bevölkerung und war manchmal naiv oder unverständlich, die Gottesdienste wurden improvisiert, und um ihre materielle Unterstützung war es recht prekär bestellt. Doch mit der Veränderung der demographischen Lage und der Ausbreitung der neuen Gruppen über das ganze Land oder auch auf Grund von deren sozialem Engagement wurden einige ihrer Forderungen später anerkannt.

So kam es zur gegenseitigen Anerkennung zwischen den traditionellen und den neuen Kirchen und zu einer friedlichen Koexistenz. Die Religionsfreiheit war zwar nicht gesetzlich geregelt, aber es gab sie. Die neuen protestantischen Kulte entfalteten ihre Tätigkeit ohne Einschränkungen, sie verbreiteten Schriften und empfingen Missionare aus dem Ausland; schließlich erhielten sie sogar politische Rechte. Die Baptistenkirche konnte z.B. ihren zivilrechtlichen Status genau so wie die orthodoxen Kirchen amtlich eintragen lassen. Die Nationalkirche war daran interessiert, genau zu definieren, welchen Status sie gegenüber der politischen Macht und gegenüber den anderen Religionen einnahm. Nach dem Unabhän-



Trachten aus Siebenbürgen.  
*Foto: Arnold Zwahlen*

gigkeitskrieg und dem Frieden von Berlin (1878) räumte der Staat auch Gläubigen anderer Religionen die Möglichkeit ein, sich einbürgern zu lassen und die rumänische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Im Jahr 1904 veröffentlichte die Orthodoxe Kirche ein Buch, in dem das religiöse Leben in Rumänien in all seinen Formen dargestellt wurde. Es trug den Titel: „Die Orthodoxe Kirche und die ausländischen Kulte im Königreich Rumänien“.

Die Kriege zu Beginn des 20. Jahrhunderts - und dabei vor allem der Erste Weltkrieg - haben zu Veränderungen in der politischen und territorialen aber auch der religiösen Lage in Rumänien geführt. Einer Volkszählung von 1899 zufolge gehörten im alten Rumänien 91,5% der Einwohner der Orthodoxen Kirche an. Dreißig Jahr später ergab die Volkszählung von 1930 nur noch 72,6% Orthodoxe. Die Katholiken und die Reformierten kamen vorwiegend aus Siebenbürgen. Auf Grund des Ein- und Auswanderungsgesetzes von 1925 war es ungefähr dreißigtausend Ausländern, die im allgemeinen nicht der orthodoxen Religion, sondern einer anderen angehörten, möglich gewesen, nach Rumänien einzuwandern. Der Staat und die offizielle Kirche waren bestrebt, all jene, die sich zu anderen Glaubensrichtungen bekannten, in die Orthodoxe Kirche mit aufzunehmen. Die Gläubigen der Griechisch-Katholischen Kirche wurden aufgefordert, sich wieder der Orthodoxie anzuschließen. Siebenbürgen jedoch besaß seine eigene ethnische und religiöse Struktur, und dort hielt man auch nach der Integration in den rumänischen Staat noch an den eigenen Traditionen fest. Von den etwa zwanzig Millionen Einwohnern des Landes waren 71,9% Rumänen, 7,9% Ungarn, 3,2% Deutsche, 2,3% Juden, 4% Bulgaren, 2% Zigeuner, 1,5% Türken und Tataren, 1% Gagausen usw. Religiöse und ethnische Zugehörigkeit gingen nun nicht mehr Hand in Hand. Rumänen waren zum Katholizismus konvertiert oder hatten sich der Griechisch-Katholischen Kirche angeschlossen, andere wiederum traten den gesetzlich anerkannten neuen protestantischen Kirchen bei. In der Volkszählung von 1930 gaben 72,6% der Bürger an, orthodox zu sein, 7,9% waren griechisch-katholisch, 6,8% römisch-katholisch, 4,2% Juden, 2,2% evangelisch-lutherisch, 1% Muslime usw.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurde das bestehende System der Religionsfreiheit vom Prinzip der dominierenden Kirche bestimmt. Die Religionsfreiheit war abhängig davon, dass der Staat eine Reihe von „Kulten“ anerkannte. So bestand die Religionsfreiheit in dem Recht der anerkannten Kulte, die anderen zu tolerieren oder auch nicht.

In der Verfassung von 1923 hieß es, dass „die Rumänen ohne Ansehen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Sprache oder Religion Gewissensfreiheit, Vereinsfreiheit sowie alle gesetzlich vorgesehenen Freiheiten und Rechte genießen.“ Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Orthodoxe Kirche als Religion der großen Mehrheit die „dominierende Kirche“ war, und dass die Griechisch-Katholische Kirche gegenüber den anderen Kulturen „Vorrang“ genoss. Das Gesetz zur allgemeinen Regelung der Kulte von 1928 konkretisierte die Verfassungsgrundsätze, in dem es auf ganz konkrete Aspekte einging. Diesem Modell für die Religionsfreiheit aus der Zwischenkriegszeit zufolge waren die Orthodoxe Kirche sowie acht weitere historische Kulte gesetzlich anerkannt, während die übrigen religiösen Organisationen entweder nur als Religionsgemeinschaften galten oder aber „absolut verboten“ waren.

Die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften – Baptisten, Adventisten, Gemeinschaft der Christen nach dem Evangelium – konnten ihre Tätigkeit frei entfalten, wurden aber nicht vom Staat unterstützt und gelangten auch nicht in den Genuss der Privilegien, die den legalen Kulturen gewährt wurden. Die Orthodoxe Kirche wurde zu einem wichtigen politischen Faktor. Sie war an der Gesetzgebung beteiligt, und Mitarbeiter der Kirche bekleideten Ämter in Ministerien und anderen politischen Institutionen.

Dem politischen System lag vor allem daran, die Tätigkeit der „absolut verbotenen“ religiösen Gruppierungen zu unterbinden. Das genannte Kultgesetz von 1928 verbot sieben Religionsgemeinschaften, unter anderem Nazarener, Bibelforscher, Milleristen, reformierte Adventisten, und Pfingstgemeinden, „weil ihre Lehre gegen die Gesetze und die Institutionen des Staates und ihre Praktiken gegen die öffentliche Ordnung verstießen.“ Es wurden später auch noch weitere Religionsgemeinschaften gesetzlich verboten. Im Jahr 1936 sahen sich die traditionellen orthodoxen Kirchen, die am alten Ritus festhielten, gezwungen, sich der offiziellen Orthodoxen Kirche anzuschließen, weil ihre circa eine Million Gläubigen als Angehörige einer verbotenen „Sekte“ galten. Ihre Kirchen und Kultstätten wurden auf die Gemeinden der Orthodoxen Kirche verteilt, die Altgläubigen wurden verfolgt und ihr Widerstand von der Polizei niedergeschlagen. An manchen Orten kam es bei den Auseinandersetzungen zu Toten und Verletzten.

Während des Zweiten Weltkriegs wurde aus ethnischen und militärischen Gründen allen Religionsgemeinschaften die Tätigkeit untersagt,

und der offizielle Status der von den Legionären der Eisernen Garde und den Nazis verfolgten jüdischen Religion wurde aufgehoben.

Der Einmarsch der russischen Armee nach Rumänien bedeutete auch für das religiöse Leben ein bisher unbekanntes Maß an Freiheit. Die Tore der Gefängnisse öffneten sich, in denen viele Gläubige, vor allem Altgläubige, Zeugen Jehovas, Anhänger der Pfingstgemeinden und andere mehr eingesperrt hatten. Nach 1944 wurden zahlreiche Religionsgemeinschaften gesetzlich eingetragen oder erneut amtlich registriert. Einige von ihnen forderten auch die Rückerstattung ihres beschlagnahmten Vermögens.

Diese manchmal anarchisch anmutende Freiheit fand mit der allgemeinen Gesetzgebung zu den Kulte von 1948 ein Ende. Dieses Gesetz war die Grundlage für ein halbes Jahrhundert religiösen Lebens unter der kommunistischen Herrschaft, und einige seiner Bestimmungen stellen auch heute noch die gesetzliche Basis für das Verhältnis der Kulte untereinander dar. Das Gesetz von 1948 wurde zu einem Zeitpunkt verabschiedet, da sich das kommunistische Regime noch in der Phase der Entwicklung befand. Da es die Unterstützung der Gläubigen brauchte, gewährte es religiöse Freiheiten, die jedoch später aus politischen Gründen immer wieder eingeschränkt wurden. Die oben genannten Vereinigungen wurden verfolgt und soweit wie möglich unterdrückt. Die gesetzliche Anerkennung der Kulte hing vom Gesetzgeber ab, der in der Zeit von 1948 bis 1952 die Kriterien für die Erteilung der gesetzlichen Genehmigung für ihr Wirken immer weiter verschärfte. Nur 14 der 17 Kulte, die die Genehmigung ihrer Satzung und ihrer Tätigkeit beantragt hatten, wurden zugelassen, alle anderen religiösen Vereinigungen blieben praktisch außergesetzlich. 1948 wurde der griechisch-katholische Kult der Orthodoxen Kirche angegliedert, und die mehr als hundert Religionsgemeinschaften sowie ein Teil der bis dahin aktiven Ordensgemeinschaften wurden gesetzlich verboten. Einige haben ihre Tätigkeit allerdings in der Illegalität dennoch fortgesetzt.

Unter der kommunistischen Herrschaft hing die Religionsfreiheit in erster Linie von der atheistischen Ideologie der Partei ab. Da die Kommunistische Partei die einzige politische Partei und die „führende Kraft“ war, ist es ihr gelungen, ihre Ideologie dem politischen System und auch der schwach ausgeprägten Zivilgesellschaft aufzuzwingen. Die staatlichen Institutionen haben die Religionsfreiheit stets im Sinne der Ideologie der jeweiligen Regime gehandhabt, die in der Zeit von 1948 bis 1989 aufein-

ander folgten. Manchmal war diese Freiheit realer, manchmal dagegen wieder beschränkter, und nach 1971 wurden die Maßnahmen gegen das religiöse Leben immer aggressiver. Sie gingen sogar so weit, dass Friedhöfe und Kultstätten verboten und heilige Symbole zerstört und beseitigt wurden.



# Die Religionsfreiheit in der rumänischen Rechtsprechung

Verginia Vedinaş

Professorin für Verwaltungsrecht an der juristischen Fakultät der Universität Bukarest, Senatorin im rumänischen Parlament, sowie Anwältin, Bukarest, Rumänien

In der abgeänderten und neu veröffentlichten Verfassung Rumäniens<sup>1</sup> wird die Religionsfreiheit in zwei Artikeln garantiert: In Artikel 29, der die Überschrift „die Gewissensfreiheit“ trägt und in Artikel 30 über die *freie Meinungsäußerung*. Unserem Grundgesetz zufolge ist die *Religionsfreiheit eine Dimension der Gewissensfreiheit*. Die Religionsfreiheit wird an sich, in abstracto garantiert. Aber das Grundgesetz geht noch weiter und garantiert auch die Art und Weise, wie diese Freiheit umgesetzt werden kann, nämlich die *Freiheit, seine Religion auch zu bekunden. Deshalb können wir sagen, dass in der Sprache der rumänischen Verfassung der Begriff „Freiheit“ sowohl deren individuelle als auch öffentliche Form der Bekundung umfasst.*<sup>2</sup> Das gilt umso mehr, als *jede individuelle Freiheit auch eine öffentliche Dimension beinhaltet, die sich darin konkret zeigt, dass diese Freiheit in der Öffentlichkeit ausgeübt und zum Ausdruck gebracht werden kann*. Diese Möglichkeit geht aus der Formulierung von Artikel 30, Absatz 1 hervor, wonach *die Freiheit, seine Gedanken, Anschauungen oder Überzeugungen ... mündlich, schriftlich, in Bild oder Ton oder durch andere Kommunikationsmittel in der Öffentlichkeit zu äußern, unverletzlich ist*.

Wir wollen hier nicht analysieren, wie weit die Verfassungsregelungen zu dieser Grundfreiheit reichen, denn das ist bereits Gegenstand anderer Artikel. Wir möchten vielmehr die Tatsache hervorheben, dass sich unser Grundgesetz nicht nur darauf beschränkt, diese Grundfreiheit als unverletzlich anzuerkennen, zu garantieren und zu verkünden, sondern dass es auch definiert, wie mit dieser Freiheit rechtlich umzugehen ist. Dies sollte laut Artikel 73, Absatz 3, Punkt s durch das Organgesetz zur allgemeinen Regelung der religiösen Kulte geschehen. Doch dieses Gesetz ist lei-

<sup>1</sup> Die Verfassung Rumäniens wurde auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 429/2003 überarbeitet und im Amtsblatt *Monitorul Oficial* Nr. 767 vom 31. Oktober 2003 veröffentlicht. Die Artikel wurden neu nummeriert.

<sup>2</sup> Tudor Drăganu: *Droit constitutionnel et institutions politiques. Traité élémentaire*, Bd. 1, Ed. Lumina Lex, Bukarest, 1998, S. 156.

der auch vierzehn Jahre nach der rumänischen Revolution vom Dezember 1989 noch nicht verabschiedet worden, obwohl dem Parlament mehrere verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt wurden.

Der einzige Gesetzestext, in welchem diese Grundfreiheit angesprochen wird, ist die Verordnung des alten Staatsrats<sup>3</sup> Nr. 177/1948<sup>4</sup> über die Regelung der Kulte in Rumänien, die mehrmals abgeändert wurde.<sup>5</sup> Doch auch wenn hier die Garantie der Gewissens- und Religionsfreiheit gleich im allerersten Artikel verkündet wurde, so handelte es sich in Wirklichkeit dabei allenfalls um eine sehr einschränkende und unklare Formulierung, der zufolge die Ausübung der Freiheit von den Forderungen der Verfassung nach innerer Sicherheit, öffentlicher Ordnung und Sittlichkeit abhängig war.<sup>6</sup>

Diese Verordnung wurde nie formal durch ein anderes Gesetz außer Kraft gesetzt, so dass man also nicht von einer *ausdrücklichen Außerkraftsetzung* sprechen kann. Viele ihrer Bestimmungen entsprechen allerdings nicht mehr der heutigen Verfassung, so dass sie eigentlich nicht mehr als gültig angesehen werden können. Das habe ich bereits in vielen Fällen geltend gemacht, in denen ich die Rechte von nicht rumänisch-orthodoxen Religionsgemeinschaften vertreten habe. Hier kommen nun die Bestimmungen von Artikel 154, Absatz 1 der Verfassung zum Tragen, *wonach die Gesetze und alle anderen maßgeblichen Rechtsdokumente in Kraft bleiben, sofern sie nicht im Widerspruch zur vorliegenden Verfassung stehen.*

Interpretiert man diese Aussage anders herum, so gelangt man zu der Schlussfolgerung, *dass durch den Wortlaut von Artikel 154, Absatz 1 doch eine besondere, indirekte und in gewisser Weise implizite Außerkraftsetzung vollzogen wird, denn es wird hier nicht der Akt des Außerkraftsetzens beschrieben, sondern das Gegenteil, nämlich der Bereich, in dem maßge-*

---

<sup>3</sup> Unter der sozialistischen Herrschaft war der Staatsrat ein staatliches Organ, das Verordnungen erließ, die Gesetzeskraft besaßen.

<sup>4</sup> Veröffentlicht im *Monitorul Oficial* Nr. 178/4. August 1948, abgeändert und erneut veröffentlicht im *Monitorul Oficial* Nr. 204 vom 3. September 1948.

<sup>5</sup> Erinnert sei an die Verordnung Nr. 322/1948, veröffentlicht im *Monitorul Oficial* Nr. 269/18. November 1948; die Verordnung Nr. 410/1959, veröffentlicht im *Monitorul Oficial* Nr. 28/19. November 1959; die Verordnung Nr. 150/1974, veröffentlicht im *Monitorul Oficial* Nr. 83/19. Juni 1974.

<sup>6</sup> Virginia Vedinaş: *Liberté des croyances religieuses*, Ed. Lumina Lex, Bukarest, 2003, S. 348.

bende Rechtsdokumente auch weiterhin gültig bleiben.<sup>7</sup> Dieser Bereich schließt Gesetze ein, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verfassung stehen. Außer Kraft gesetzt werden hingegen solche Gesetze, die vor dem Inkrafttreten der heutigen Verfassung verabschiedet wurden und die im Widerspruch zu ihr stehen.

Man braucht nur das in Artikel 154, Absatz 1 der Verfassung beschriebene Verfahren auf die Bestimmungen der Verordnung Nr. 177/1948 über die allgemeine Regelung der Kulte anzuwenden, um zu sehen, dass ein erheblicher Teil dieser Bestimmungen ohne jeden Zweifel ungültig sind, und dass andere dagegen weiterhin in Kraft bleiben. Ihre Interpretation und Anwendung hängen vom Wortlaut und vom Geist des heutigen rumänischen Grundgesetzes ab. Deshalb erleben wir heute ein Phänomen der Konstitutionalisierung des rumänischen Rechts,<sup>8</sup> das vor allem darin besteht, dass die Gesetzgebung aus der Zeit vor der Verfassung durch eben diese Verfassung gefiltert wird. In der Rechtswissenschaft spricht man dann sehr anschaulich von der Gesundung der Gesetzgebung, und gemeint ist damit die Abschaffung von überholten, veralteten oder auf einer obsolet gewordenen Rechtsauffassung beruhenden Gesetzen.<sup>9</sup>

Es muss jedoch gesagt werden, dass eine solche Sichtweise von den staatlichen Behörden mit Zurückhaltung, ja sogar mit Ablehnung aufgenommen wurde. Es besteht die Tendenz, diese Verordnung auch weiterhin für gültig zu erachten und den Standpunkt zu vertreten, dass sie nicht außer Kraft gesetzt wurde und deshalb auch weiterhin, abgesehen von den Veränderungen, die der Systemwechsel mit sich gebracht hat, wortwörtlich anzuwenden ist. Deshalb heißt es heute z.B. nicht mehr „Große Nationalversammlung“ sondern „Parlament“.

Glücklicherweise vertreten die Gerichte in ihrer Rechtsprechung diese Haltung nicht. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der Streitsachen, bei denen es um das Problem der Religionsfreiheit geht, erheblich geringer ist als die anderer Fälle.

<sup>7</sup> Simina Tănăsescu, in: Mihai Constantinescu/Antonie Iorgovan/Ioa Muraru/Elena Simina Tănăsescu: *La Constitution de la Roumanie révisée – commentaires et explications*, Ed. All Beck, Bukarest 2004, S. 348.

<sup>8</sup> Zu einer Analyse dieses Phänomens siehe: Ioan Muraru/Simina Tănăsescu: *Sur la constitutionnalisation du droit roumain*. Der Artikel ist in der Zeitschrift für öffentliches Recht Nr. 1-2/1996, S. 12-19 erschienen.

<sup>9</sup> Simina Tănăsescu in: Mihai Constantinescu/Antonie Iorgovan/Ioan Muraru/Elena Simina Tănăsescu: op. cit., S. 348.

Die rumänischen Gerichte, die in Angelegenheiten zu entscheiden hatten, bei denen es um die Garantie der Religionsfreiheit ging, mussten zunächst einmal feststellen, welche Rechtsnormen bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen waren und angewandt werden sollten.

Was nun die Gültigkeit der Verordnung Nr. 177/1948 betrifft, so hat der ehemalige Oberste Gerichtshof, der nach der Verfassungsreform in „Hoher Kassations- und Gerichtshof“ umbenannt wurde, bestimmt, *dass die Bestimmungen dieser Verordnung zwar nicht aufgehoben wurden, aber als rechtsunwirksam anzusehen sind, wenn sie dem Wortlaut und dem Geist des Grundgesetzes widersprechen.*

Nachdem diese Entscheidung einmal getroffen war, bestand der nächste Schritt darin, den verfassungsmäßigen und rechtlichen Rahmen abzu-stecken, der auf diesem Gebiet gelten soll. Es handelt sich dabei um folgende Grundsätze und Rechtsnormen:

1. Die Anwendung der internationalen Dokumente zu den Grundrechten und -freiheiten des Menschen, zu denen auch die Religionsfreiheit gehört. Nachdem Rumänien diese Verträge ratifiziert hat, sind diese laut Artikel 11, Absatz 2 der Verfassung Bestandteil des nationalen Rechts geworden.<sup>10</sup>
2. Die Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
3. Die Anwendung des Grundsatzes, dass die internationalen Menschenrechtsbestimmungen laut Artikel 20, Absatz 2 der Verfassung Vorrang haben vor nationalen Bestimmungen.<sup>11</sup>
4. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 177/1948 sowie andere Gesetze aus der Zeit vor der heutigen Verfassung dürfen nur angewandt werden, wenn sie dem derzeitigen Gesetz und dem Geist der Verfassung entsprechen.

Das Hohe Gericht hat die Anwendung dieser Grundsätze durchgesetzt, und das trotz der Schwierigkeiten, die durch das Fehlen eines Organgesetzes zur allgemeinen Regelung der religiösen Kulte und zur Ausübung der Religion gegeben waren. Gleichzeitig hat es den Gerichten die Rolle

---

<sup>10</sup> Dort heißt es: „Die vom Parlament ratifizierten Verträge sind laut Gesetz Bestandteil des nationalen Rechts.“

<sup>11</sup> Es heißt dort: „Wenn es zwischen den Abkommen und Verträgen zu den Grundrechten des Menschen, denen Rumänien beigetreten ist, und den nationalen Gesetzen zu Widersprüchen kommt, haben die internationalen Bestimmungen Vorrang, es sei denn, die Verfassung oder die nationalen Gesetze enthielten günstigere Bestimmungen.“



Samstagmorgen-Gottesdienst in einer der Kapellen der Siebenten-Tags-Adventisten in Transylvanien. *Foto: Bettina Butscher*

von „Recht setzenden“ Instanzen zugebilligt, wie sie ihnen in anderen Ländern, etwa in Frankreich, uneingeschränkt zuerkannt wird. In diesen Ländern steht man auf dem Standpunkt, dass zumindest *das Verwaltungsrecht eher vom Richter geschaffen wird als vom Gesetzgeber*. Analog zum Begriff des Gesetzgebers (frz. „*législateur*“) könnte man demnach von dem „Recht setzenden“ Richter als „*jurislateur*“ sprechen.

Das rumänische Rechtssystem erkennt den Recht sprechenden Instanzen diese Rolle von „Rechtsschöpfern“ jedoch nicht zu. Dennoch müssen sich die Gerichte in bestimmten Situationen, für die es an entsprechenden Gesetzen mangelt, äußern und zu Entscheidungen gelangen. Dann übernehmen sie ganz offensichtlich doch die Rolle von Recht setzenden Instanzen und werden zu „*jurislateurs*“.

Im Folgenden wollen wir die Streitfälle analysieren, mit denen die Gerichte in Rumänien befasst waren. In erster Linie gilt unser Augenmerk dabei jenen Fällen, in denen der Oberste Gerichtshof entschieden hat.

## 1. Das Problem des Sabbats als garantiertem wöchentlichen Ruhetag für die Siebenten-Tags-Adventisten

Der Sabbat als siebter Tag der Woche, der gemeinhin auf den Samstag fällt, wird von den Adventisten als Tag der religiösen Ruhe und des Gebets eingehalten, und zwar von Sonnenuntergang des Freitagabend bis zum Sonnenuntergang des Samstagabend. Für die Adventisten ist dieser Tag einzig und allein religiösen Zwecken vorbehalten, weil sie ihrer Überzeugung nach an diesem Tag nur Tätigkeiten ausüben dürfen, die im Zusammenhang mit der Anbetung Gottes stehen. Ausgenommen von dieser Regel sind Handlungen, die keinen Aufschub dulden oder aber Situationen höherer Gewalt.

Eine Gruppe von Angehörigen der Siebenten-Tags-Adventisten hat sich nun an die zuständige gerichtliche Instanz gewandt und die Aufhebung einer Anordnung des Ministeriums für Erziehung und Bildung verlangt, der zufolge einige der Aufnahmeprüfungen für weiterführende Schulen an einem Samstag stattfinden sollten, der aber anerkanntermaßen der religiöse Ruhetag der Adventisten ist.<sup>12</sup>

Ihre Klage wurde zunächst *abgelehnt*. Auf der Grundlage von Artikel 29 der rumänischen Verfassung sowie der in den internationalen Dokumenten, die unser Land ratifiziert hat, enthaltenen Bestimmungen, wie Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtserklärung, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 6, Punkt h der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung wurde der Klage dann von der Abteilung für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten des ehemaligen Obersten Gerichtshofs *stattgegeben*.

In Anwendung dieser Bestimmungen machte das Gericht vor allem geltend, dass *das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Überzeugungsfreiheit insbesondere die Freiheit beinhaltet, den wöchentlichen Ruhetag einzuhalten oder die Festtage und Zeremonien zu begehen, so wie es die Religion oder die eigenen Überzeugungen vorschreiben*.

All diese Erwägungen haben dazu geführt, dass *der betreffende Verwaltungsakt teilweise aufgehoben wurde; besser gesagt, das nationale Erziehungsministerium<sup>13</sup> wurde verpflichtet, die Prüfung in Allgemeinbildung*

---

<sup>12</sup> Entscheidung Nr. 1934 vom 7. Juli 1999, Dossier Nr. 1686/1999 des Obersten Gerichtshofs. Abteilung für verwaltungsrechtliche Streitsachen.

<sup>13</sup> Heute heißt diese Staatsbehörde Ministerium für Bildung und Forschung.

*für die adventistischen Schüler auf einen anderen Tag als den Samstag zu legen und auf diese Weise das Problem der Aufnahme der adventistischen Schüler in weiterführenden Schulen entsprechend dem Gesetz und nach den persönlichen Wünschen der Betroffenen zu lösen.*

Auf diese Weise sah sich das Erziehungsministerium auf Grund eines endgültigen und rechtskräftigen Urteils schließlich gezwungen, das Recht der Siebenten-Tags-Adventisten, den Samstag ausschließlich als religiösen Feiertag zu begehen, anzuerkennen. So wurde die Glaubensfreiheit der Anhänger dieser Gemeinschaft gewahrt.

## **2. Das Problem der Anerkennung der Zeugen Jehovas als christliche Kultgemeinschaft**

Unter dem totalitären Regime war dieser Kult verboten. Nach der Revolution ließ er sich beim Gericht des Sektor 1 zunächst als Vereinigung eintragen. Danach änderte die Vereinigung ihren Status und erklärte sich zur christlichen Kultgemeinschaft. Als solche wurde sie bei den zuständigen staatlichen Behörden eingetragen.

Da das zuständige Ministerium diesen Schritt nicht anerkannte, wurden mehrere rechtliche Auseinandersetzungen darum geführt, ob den Zeugen Jehovas der Status einer christlichen Kultgemeinschaft wieder aberkannt werden durfte. In einem Rundschreiben an die Präfekturen gab das Kultsekretariat eine Liste der vom rumänischen Staat anerkannten Kulte heraus. Auf dieser Liste waren die Zeugen Jehovas nicht aufgeführt. In dieser Situation wurde das betreffende Ministerium verklagt und aufgefordert, das besagte Rundschreiben teilweise zurückzunehmen und eine Allgemeinverfügung herauszugeben, in der die Zeugen Jehovas als christlicher Kult anerkannt werden. Die Klage wurde zunächst abgewiesen, doch in der Revision hob das Hohe Gericht die Entscheidung auf und ließ die Klage grundsätzlich zu. Die beklagte Behörde wurde verpflichtet, eine Allgemeinverfügung herauszugeben, in welcher den Zeugen Jehovas der Status eines christlichen Kults zuerkannt wurde. Als solcher waren sie schon bei den zuständigen Behörden eingetragen.<sup>14</sup>

Bei seiner Urteilsfindung stützte sich das Gericht vorrangig auf die Bestimmungen von Artikel 20, Absatz 3 der Verfassung, der lautet, dass *die religiösen Kulte frei sind und sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten*

---

<sup>14</sup> Entscheidung Nr. 769/07 03 2000 des Obersten Gerichtshofs, Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten.

*Bestimmungen nach ihren eigenen Satzungen organisieren. Was nun den Verwaltungsakt betrifft, gegen den geklagt worden war, so handelte es sich trotz der Form eines einfachen „Rundschreibens“ auf Grund seines Inhalts und seiner Auswirkungen um einen echten Verwaltungsakt. Gewöhnlich verbindet man mit dem Begriff „Rundschreiben“ die Vorstellung von einem Schreiben, durch das eine in der Hierarchie hoch stehende Person, im Allgemeinen ein Minister, seinen Untergebenen mitteilt, welche Intentionen mit der Ausführung einer Dienstleistung verbunden sind, welche Gesichtspunkte dabei berücksichtigen werden sollen oder wie ein Gesetz oder sonstiger normativer Akt auszulegen sind.<sup>15</sup> Das heißt aber noch nicht, dass jede Mitteilung in Form eines amtlichen Schreibens oder eines Rundschreibens auch die Rechtsnatur eines amtlichen Schreibens oder eines Rundschreibens besitzt. Sobald allerdings ein solches Schreiben rechtliche Wirkungen zeitigt, d.h. sobald es dazu führt, dass in einem Staatswesen im Bereich der öffentlichen Verwaltung Rechte geschaffen, abgeändert oder aufgehoben werden, hat man es eindeutig mit einem Verwaltungsakt zu tun und nicht nur mit einem einfachen Rundschreiben. Deshalb kam das Oberste Gericht zu der Entscheidung, dass es sich bei dem Schreiben, gegen das geklagt worden war, tatsächlich um einen echten Verwaltungsakt handelte, auch wenn es der Form nach nur ein Rundschreiben war. Auch in diesem Verfahren hat das Hohe Gericht ebenso wie in anderen dahin gehend entschieden, dass die Bestimmungen der Verordnung Nr. 177/1948 für die Beurteilung eines religiösen Kults und die Feststellung seiner Rechtsform nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, weil sie gegen den Wortlaut und den Geist des Grundgesetzes verstoßen und folglich rechtsunwirksam sind.*

### **3. Verhängung von Strafmandaten wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegen Mitglieder des Kults der Zeugen Jehovas**

Eine besondere Art der Äußerung ihrer Religionsfreiheit besteht für die Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft darin, die Lehren der Bibel an der Haustür zu predigen. Mit dieser friedlichen und gut gemeinten Praxis wollen die Anhänger der Glaubensgemeinschaft die Bedeutung der biblischen Gebote aufzeigen, indem sie andere auffordern, sich ebenfalls dem Gott Jehova zuzuwenden. Eine solche Praxis wird allerdings von den Angehörigen anderer Religionen, insbesondere von den Orthodoxen, gar

---

<sup>15</sup> Jean Rivero, Jean Waline: Droit administratif, 18. Aufl., Précis Dalloz, Paris 2000, S. 98.



nicht gern gesehen. Nicht selten haben sich die Geistlichen dieser Religion gegenüber den anderen religiösen Kulturen, vor allem gegenüber den Praktiken der Zeugen Jehovas, ablehnend verhalten und auf unterschiedliche Weise versucht, diese einzuschüchtern. Sie machen sich dabei den Einfluss zunutze, den sie bei den weltlichen Behörden der Gesellschaften genießen, in denen sie ihre Tätigkeit entfalten und drängen diese dazu, Maßnahmen - auch Zwangsmaßnahmen - zu treffen, mit denen die Gläubigen anderer Kulte eingeschüchtert und dazu gebracht werden sollen, ihre Religion entweder ganz aufzugeben oder nicht mehr offen auszuüben. Das ist ohne jeden Zweifel eine Art von religiöser Intoleranz, wie sie laut Artikel 29, Absatz 3 der Verfassung verboten ist.<sup>16</sup> Das rumänische Grundgesetz garantiert Gewissensfreiheit und die Freiheit, seine religiösen Überzeugungen zu bekunden, und es verlangt von den Mitgliedern der verschiedenen Kulte, dass sie in aufrichtigem Einvernehmen miteinander umgehen. Diese Forderung richtet sich an Gläubige und an Atheisten gleichermaßen.<sup>17</sup> Ein solches Verhalten stellt auch einen Verstoß gegen die Gleichheit aller Kulte vor dem Gesetz und den staatlichen Behörden dar, einer Gleichheit, die sich aus dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz und den staatlichen Behörden herleitet, der in Artikel 16, Absatz 1 verkündet wird. Der rumänische Gesetzgeber hat gleiche Pflichten und Rechte für alle in Rumänien ansässigen Kulte sowie ein Rechtssystem vorgesehen, in dem unterschiedliche Behandlungen unzulässig sind.<sup>18</sup>

Tatsächlich haben die Polizeiorgane gegen mehrere Zeugen Jehovas Strafen wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verhängt. Aus den Protokollen der Polizeibeamten geht hervor, dass die betreffenden Personen angeblich *geschrien und Lärm verursacht haben, so dass dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wurden*. Es ist ganz klar, was sich hinter diesen Strafen verbarg, nämlich die Absicht, die Zeugen Jehovas einzuschüchtern und aus der lokalen Gemeinde zu entfernen. Die Polizisten waren vom orthodoxen Priester angestiftet worden, der übri-

<sup>16</sup> Dort heißt es: „*Im Verhältnis der Kulte untereinander sind alle Formen religiöser Zwietracht sowie Mittel, Taten und Handlungen, die religiöse Zwietracht bewirken, verboten.*“

<sup>17</sup> Victor Dan Zlătescu: Einführender Bericht zum Internationalen Symposium von Iaşi, 22. bis 24. September 2000, veröffentlicht in dem französischen Sammelband: *Les droits de l'homme. Dimension spirituelle et action civique*, Rumänisches Menschenrechtsinstitut und rumänische Agentur für Frankophonie, Bukarest 2000, S. 34.

<sup>18</sup> Corneliu Liviu Popescu: *Liberté de constitution de cultes religieux*, in der Zeitschrift : *Pan-dectele romane*, Nr. 2/2002, S. 266.



Eines der ältesten Gotteshäuser in Siebenbürgen ist die St. Nikolaus-Kirche in der Altstadt von Brasov (erstmalig erwähnt 1292, wiederaufgebaut 1495, vollendet 1594).

*Foto: Doris Czettel*

gens auch das Protokoll über die Ordnungswidrigkeit als Zeuge unterschrieben hatte. Angesichts dieser Umstände wurde gegen den Strafbescheid geklagt. Die Klage wurde vom Gericht zugelassen und die Strafe aufgehoben, weil es sich in dem betreffenden Fall nicht um eine Ordnungswidrigkeit gehandelt hat, sondern um die Ausübung einer Grundfreiheit, nämlich der Religionsfreiheit. Die Ausübung dieser Freiheit war zu einer Ordnungswidrigkeit umdeklariert worden, was eine ungesetzliche Beschränkung der Religionsfreiheit bedeutet.

### Schlussfolgerung

Wir haben hier nur wenige Fälle vorgestellt, mit denen sich die Rechtsinstanzen in Rumänien befassen mussten, meinen aber, dass gerade die rechtlichen Probleme ebenso interessant wie wichtig sind, weil es mit ihrer Hilfe möglich wird, dass sich der rechtliche Umgang mit den Kulturen und die Garantie der Religionsfreiheit in unserem Land in Zukunft ganz normal gestalten werden.

Als bedeutsam sei auch hervorgehoben, dass sich die Gerichte in den Fällen, in denen sie zu entscheiden hatten, nicht allein auf die rumänische Rechtsprechung gestützt haben, sondern auch gewisse Konstanten aus der Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* zu Fragen der Religionsfreiheit mitberücksichtigt haben. Die Staaten, die die internationalen Dokumente zu den Grundrechten und -freiheiten unterzeichnet haben, sind außerdem verpflichtet, deren Bestimmungen anzuerkennen und zu achten.<sup>19</sup> Das Gleiche gilt übrigens auch für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die in allen Bereichen, also auch auf dem Gebiet der Religionsfreiheit, maßgeblich ist. Eine der Thesen, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs immer wieder geäußert wird, lautet, dass *ein Rechtsstaat in gleichem Maß politischen und religiösen Pluralismus voraussetzt*. In der rumänischen Verfassung zählt der politische Pluralismus zu den *obersten Werten und Garantien*<sup>20</sup> und außerdem zu jenen Werten, die *durch eine Verfassungsänderung*

---

<sup>19</sup> Irina Moroianu Zlătescu: *Les droits de l'homme et la liberté religieuse*, in der Zeitschrift : *Les Droits de l'Homme*, Nr. 1/1994, S. 64.

<sup>20</sup> Artikel 1, Absatz 3 lautet: „*Rumänien ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten der Bürger, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, Gerechtigkeit und politischer Pluralismus (unser Hinweis, V.V.) im Geist der demokratischen Tradition des rumänischen Volkes und der Ideale der Revolution vom Dezember 1989 die obersten Werte darstellen.*“

nicht angetastet werden dürfen.<sup>21</sup> So gesehen sind die rumänischen Gerichte verpflichtet, sich in ihrer Praxis der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzupassen und ihre Rechtsprechung in eben diesem Geist weiterzuentwickeln. Auf diese Weise wird es ihnen möglich sein, dem Missbrauch vonseiten der staatlichen Behörden entgegen zu wirken und zu einem geeigneten Werkzeug zu werden, mit dessen Hilfe diese Grundfreiheit garantiert wird.

<sup>21</sup> Gemeint ist Artikel 152, Absatz 1, in dem es heißt: „Die Bestimmungen der vorliegenden Verfassung über die Nationalität, die Unabhängigkeit, Einheit und Unteilbarkeit des rumänischen Volkes, über die republikanische Regierungsform, die Unverletzlichkeit der Grenzen, die Unabhängigkeit der Justiz, den **politischen Pluralismus** (unser Hinweis, V.V.) und die offizielle Sprache dürfen nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.“

## Dokumente

---

### Vereinte Nationen Menschenrechtskommission

#### 61. Sitzungsperiode (14. März bis 22. April 2005) Palais der Vereinten Nationen, Genf

#### Punkt 11 e – Religiöse Intoleranz

Herr Präsident!

Ich möchte auf das Bezug nehmen, was der Präsident dieser Kommission, Herr Wibisono, in seiner Eingangsrede gesagt hat, in der er die Aufmerksamkeit der Kommissionsmitglieder auf die außerordentlich heikle Problematik der Religionen gelenkt hat.

Die Vereinigung, die ich hier vertrete, teilt die geäußerten Sorgen und bedauert, dass die Achtung der Menschenrechte auf diesem Gebiet vor allem durch die ungerechte Behandlung und die Unterdrückung von religiösen Minderheiten ständig verletzt wird.

Unsere Sorge wird noch dadurch verstärkt, dass solche Übergriffe nicht nur in Ländern mit theokratischen Regierungsformen vorkommen, sondern auch in weltlichen Staaten, die das Prinzip der Laiziät dazu einsetzen, jegliche Bekundung von Religion, ob auffällig oder nicht, zu unterdrücken, und somit alle möglichen Entgleisungen zulassen.

Und was soll man sagen, wenn auch die offiziellen Religionen mancher Staaten im Namen der Bewahrung der Lehre zu Mittätern bei der Unterdrückung religiöser Minderheiten werden, obwohl es ihnen in Wirklichkeit doch nur um den Schutz ihrer eigenen Interessen geht!

Die *Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit* schließt sich den Forderungen der Mitgliedstaaten der Kommission an, bei den Arbeiten während dieser 61. Sitzungsperiode die religiösen Überzeugungen, die sie in der Versammlung vertreten, zu achten, und sie teilt auch die Bitte dieser Staaten, sich mit Kritik an ihnen sowie mit verbalen Angriffen zurückzuhalten.

Meine Vereinigung möchte diese Aufforderung als ein Zeichen dafür sehen, dass sich die Staaten bewusst werden, wie schwerwiegend die Vor-

urteile sind, die durch alle Formen religiöser Intoleranz hervorgerufen werden. Ebenso sehr hofft sie, dass sich die Staaten dafür einsetzen, in ihren eigenen Ländern alles zu tun, damit die Bekundung aller Formen von Religiosität dort ebenfalls respektiert wird. Es reicht eben nicht aus, wenn man für sich selbst die Achtung der Menschenrechte einfordert, um seine eigene Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen: man muss diese Achtung auch jedem anderen zollen.

Herr Professor Ihsanoglu, der für die Organisation der Islamischen Konferenz sprach, hat uns in seiner Erklärung vom 15. März 2005 seine Sorge darüber mitgeteilt, dass sich nach den verschiedenen Terrorakten, die im Namen des Islams von Bewegungen begangen wurden, die den Geist des Islams pervertieren, die Islamfeindlichkeit in der Welt noch weiter verstärkt.

Die *Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit* teilt diese Sorge, und sie verurteilt ebenfalls alle Akte der Unterdrückung, die auf der Grundlage einer in bestimmten Ländern nur allzu weit verbreiteten „Christenfeindlichkeit“ begangen werden, ganz gleich von wem. Sie verurteilt gleichermaßen Antisemitismus und Übergriffe auf jede andere bestehende Religion.

Die Ängste und die Intoleranz, die Ausdruck von Unwissenheit und Entfremdung sind, müssen bekämpft werden, nicht aber die religiösen Überzeugungen an sich und nicht die Gläubigen.

Die Freiheit, an den Gott seiner Wahl zu glauben, ist nicht nur ein unveräußerliches Recht eines jeden Menschen, sie ist auch ein den Menschen ganz wesentlich bestimmendes Element. Wenn man ihm diese Freiheit nicht zugesteht, bedeutet das, dass man ihn als Menschen leugnet.

Herr Präsident, wenn es uns, den gläubigen und den nichtgläubigen Mitgliedern dieser Versammlung, möglich ist, Seite an Seite miteinander für eine größere Achtung und für das Wohl der Menschheit zu arbeiten, dann bin ich gerne bereit zu glauben und zu hoffen, dass dies auch in den Ländern gelingen wird, die wir hier vertreten, d.h. überall in der Welt.

Herr Präsident, ich danke Ihnen.

Denis Rosat

Generalsekretär ad i. der *Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit*

# **Vereinte Nationen – Komitee für die Rechte des Kindes Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

## **D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)**

*Bericht über Rumänien (CRC/C/65/Add.19 vom 5. Juli 2002)*

140. Laut Artikel 29 der rumänischen Verfassung dürfen die Gedanken- und Meinungsfreiheit sowie die Freiheit der Religion in keiner Weise eingeschränkt werden. Niemand darf gezwungen werden, eine Meinung anzunehmen oder einer Religion beizutreten, die im Widerspruch zu seinen Überzeugungen steht.

141. Die Verfassung garantiert außerdem die Gewissensfreiheit, die sich in einem Geist der Toleranz und der gegenseitigen Achtung manifestieren soll. Die religiösen Kulte sind frei und organisieren sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Bedingungen nach ihren eigenen Satzungen. Im Verhältnis der Kulte untereinander sind jegliche Formen religiöser Zwietracht sowie Mittel, Taten und Handlungen, die religiöse Zwietracht bewirken, verboten. Die religiösen Kulte sind vom Staat unabhängig, werden aber von ihm unterstützt, u.a. dadurch, dass es ihnen ermöglicht wird, in den Streitkräften, in Krankenhäusern, Strafanstalten, Heimen und Waisenhäusern religiösen Beistand zu leisten.

142. Die Eltern oder gegebenenfalls die gesetzlichen Vormünder haben das Recht, für eine Erziehung der ihrer Verantwortung unterstehenden minderjährigen Kinder zu sorgen, die im Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen steht (Artikel 29, Absatz 6 der rumänischen Verfassung). Angesichts dieser Bestimmungen sowie derjenigen in Artikel 20 der Verfassung kann man sagen, dass die Grundlagen für die vorrangige Geltung der Bestimmungen von Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gegeben sind. Artikel 20 hält fest, dass die internationalen Normen Vorrang haben, sollte es zwischen dem nationalen Recht und den internationalen Menschenrechtsverträgen, die Rumänien unterzeichnet hat, Divergenzen geben.

143. Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 26/1997 über den Schutz des Kindes in schwierigen Situationen enthält eine Bestimmung, der zufolge

bei der Wahl der Schutzmaßnahmen für ein Kind sowohl eine gewisse Kontinuität in der Erziehung des Kindes als auch dessen ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Zugehörigkeit mit berücksichtigt werden müssen. Wenn ein Kind dem Schutz einer natürlichen oder juristischen Person anvertraut wird, dürfen seine religiösen Überzeugungen nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen korrigiert werden. Hierzu ist die besondere Zustimmung der Kommission zum Schutz des Kindes notwendig.

144. Die neuesten Bestimmungen zum Religionsunterricht in der Schule besagen, dass der Religionsunterricht auf der Grund- und Oberstufe Pflichtfach ist, wobei die Kinder unter den verschiedenen Religionen, die unterrichtet werden, auswählen können. Eine Änderung der Entscheidung während des Schuljahres ist möglich. Auf Wunsch der Eltern kann das Kind auch von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit werden.